

MAV | Mitteilungen

2023 | Dezember

MAV Münchener Anwaltverein e.V.
Mitglied im Deutschen Anwaltverein

22. Bayerischer IT-Rechtstag 2023
Ausführlicher Bericht → S. 22



Editorial · Seite 4 | Vom Schreibtisch der Vorsitzenden · Seite 5 | **Weihnachtsgruß des MAV · Seite 6** | Die Themenstammtische: Ansprechpartner · Seite 7 | **Neues aus der MediationsZentrale · Seite 8** | Die Kanzlei als Ausbilder · Seite 10 | **Berufsrecht · Seite 14** | **Gebührenrecht · Seite 17** | **Interessante Entscheidungen · Seite 18** | **Buchbesprechungen · Seite 29** | **MAV Seminarprogramm · Heftmitte** |

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Mitglied im Deutschen AnwaltVerein



22. Bayerischer IT-Rechtstag 2023
Ausführlicher Tagungsbericht → S. 22

www.muenchener-anwaltverein.de



Die Kanzlei als Ausbilder → Seite 10

MAV Intern

Editorial	4
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	5
Weihnachtsgruß des MAV e.V.	6
MAV-Themenstammtische: Ansprechpartner	7
Neues aus der MediationsZentrale München	8
Die Kanzlei als Ausbilder	10
MAV-Service	11

Aktuelles

Aktuelles	11
Digitale Anwaltschaft	
Wachstumschancengesetz: BRAK kritisiert hohe Formanforderungen an eRechnungen	12
Besonderes elektronisches Anwaltspostfach beA	
beA für Berufsausübungsgesellschaften – Erstregistrierung bitte nicht vergessen!; Tausch der beA-Softwarezertifikate	13



Interessante Entscheidungen → Seite 18

Interessantes → Seite 22

Nachrichten, Beiträge

Berufsrecht von Dr. Wieland Horn Aktuelles und Brisantes aus der Festschrift für Prof. Dr. Martin Henssler.....	14
Gebührenrecht von RA Norbert Schneider Reisekostenerstattung trotz Möglichkeit der Videokonferenz?	17
Interessante Entscheidungen	18
Interessantes Der Bayerische IT-Rechtstag 2023 in München; Ausstellung „Jüdische Juristinnen und Juristinnen jüdischer Herkunft“ im Justizpalast München	22
Aus dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz	25
Personalia	25
Nützliches und Hilfreiches	26
Neues vom DAV	28
Impressum	28

Buchbesprechungen

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch:	29
Hinne, Klees, Müllerschön, Winkler, Zastrow Vereinbarungen mit Mandanten	29

Kultur, Rechtskultur

Kulturprogramm „Ein Kind ist uns geboren“ – Altägypten und das Christentum, Staatliches Museum Ägyptischer Kunst; Turner – Three Horizons, Lenbachhaus Kunstbau; Die Ohel-Jakob-Synagoge und "Gang der Erinnerung"; Der Alte Israelitische Friedhof.....	31
--	-----------

Angebot, Nachfrage

Stellenangebote und mehr	35
---------------------------------------	-----------

MAV Seminare

**Praxiswissen kompakt oder intensiv – Fortbildung
Dezember 2023 bis April 2024 → Heftmitte**

2023 Dezember

Irgendwie

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Jahr geht zu Ende. Zeit für einen Rückblick? Oder lieber doch nicht? Wer mag schon sagen, dass es ihm persönlich trotz der allgegenwärtigen globalen Katastrophen doch irgendwie gut geht. Dass er – trotz des Leids auf der Welt und vieler nationaler Probleme, die unsere Nachrichten bestimmen – irgendwie seine persönliche Nusschale auf Kurs hält. Im Gespräch erlebe ich in diesen Wochen eine eigenartige Dämpfung in den Gemütern.

Man weiß ja nicht, was kommt. Hoffentlich geht es irgendwie gut weiter – mit dem Klima, mit der Wirtschaft, mit dem Krieg, mit der Gesundheit, mit der künstlichen Intelligenz, mit der Transformation, mit ...

Dabei ist jeder noch so nichtige Anlass für die Medien Grund genug, eine neue Katastrophe, einen neuen Skandal, ein neues **Es-geht-nicht-weiter** auszurufen. Dem Medienkonsumenten bleibt keine Möglichkeit, darauf zu reagieren. Er bleibt mit seiner Hilflosigkeit allein. Wen wundert es, dass die Zahl der Depressionen, die stationär behandelt werden müssen, stetig steigt. So gab es im Jahr 2000 rund 110.000 stationäre(!) Fälle, im Jahr 2017 waren es rund 266.000. Besonders erschreckend ist, dass die Zahlen bei den Kindern und Jugendlichen geradezu explodieren, bei den unter 15-jährigen verzehnfachte sich die Zahl, bei den 15 bis 24-jährigen war sie in diesem Zeitraum immerhin siebenmal höher, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/depression-kinder-jugendliche-imfokus.html>. Und Corona hat diese Situation gerade bei Kindern und Jugendlichen nochmals deutlich verschärft.

Doch die Zahlen der stationär Behandelten bilden ja nur die Spitze des Eisbergs. In der gesamten Gesellschaft fehlt es an Konzepten, wie wir mit der aktuellen Situation umgehen sollen. Vielleicht hilft ein Blick zurück in das beginnende 20. Jahrhundert. Einer Zeit des weltweiten Umbruchs, der Transformation. Die europäischen Gesellschaften veränderten sich durch die Industrialisierung immer stärker, die alten Strukturen wurden immer mehr in Frage gestellt. Und das machte vielen Angst. Denken wir nur an das künstlerische Werk von Ernst Barlach oder Edvard Munch. Ernst Barlach (auch Schriftsteller) veröffentlichte 1912 das Drama „Der tote Tag“. Eine Textpassage hat mich nicht mehr losgelassen:

„Sieh', meine Augen, das waren zwei Spinnen, die saßen im Netz ihrer Höhlen und fingen die Bilder der Welt, die hineinfielen, fingen sie und genossen ihre Süße und Lust. Aber je mehr kamen, um so mehr wurden ihrer, die waren saftig von Bitterkeit und fett von Gräßlichkeit und endlich ertrugen die Augen nicht mehr solche Bitterkeiten, da haben sie den Eingang zugewoben, saßen drinnen, hungerten lieber und starben.“



Aber Barlach bleibt bei diesem Bild nicht stehen, sondern fährt fort:

„Aber höre weiter! Wenn ich nachts liege, und die Finsterniskissen mich drücken, dann drängt sich zuweilen um mich klingendes Licht, sichtbar meinen Augen und meinen Ohren hörbar. Und da stehen dann die schönen Gestalten einer besseren Zukunft um mein Lager. Noch starr, aber von herrlicher Schönheit, noch schlafend - aber wer sie erweckte, der schüfe der Welt ein besseres Gesicht. Das wäre ein Held, der das könnte.“

„Das wäre ein Held, der das könnte.“ Noch vor nicht allzu langer Zeit hätten sich nun einige zumindest zum Held berufen gefühlt. Aber heute? Hat doch alles keinen Sinn! Wollen wir wirklich in dieser Stimmung verharren? Oder taugen wir nicht zumindest zu „Helden des Alltags“? Für die habe ich Resilienz- und Sinn-Schaffendes auf einer Homepage der AOK entdeckt. Es geht um den Umgang mit depressiven Kindern. Sechs Tipps können Kindern, aber auch allen anderen helfen:

„Selbstwertgefühl stärken, in Kontakt bleiben, soziale Kontakte pflegen, nicht überfordern, keine Ängste schüren, Sport und Bewegung fördern“, ausführlich auf <https://www.aok.de/pk/magazin/koerper-psyche/psychologie/depressionen-bei-kindern-worauf-sie-achten-muessen/>.

Versuchen Sie es doch gleich einmal im Advent. Und vergessen wir bitte nicht, dass Weihnachten ein frohes Fest ist, voller Hoffnung und Zuversicht. So begleiten Sie meine guten Wünsche für den Advent und Weihnachten!

Mein großer Dank gilt am Jahresende unseren Teams von MAV e.V., Frau Prinz, Frau Wagner, Frau Brattia, Frau Ewert-Karthoff und von der MAV GmbH, Frau Baral, Frau Breitenauer und Frau Pintz, die auch im vergangenen Jahr Hervorragendes für unseren Verein geleistet haben.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

Die Geschäftsstellen des Münchener Anwaltvereins e.V. sind vom 21.12.2023 bis 05.01.2024 geschlossen. Ab 08.01.2024 sind wir zu den Geschäftszeiten wieder für Sie da!

Die Rechtsberatung für Bürger mit geringem Einkommen findet ab 08.01.2024 statt.

Blick nach vorne



Auch am Ende eines Jahres steht der Blick nach vorne letztlich doch im Vordergrund – nur die Zukunft können wir Menschen gestalten, die Vergangenheit ist vergangen und nicht zu ändern (worüber man sich manchmal grämt und manchmal froh ist – genügend Grund zur **Dankbarkeit** gibt jede der beiden Alternativen). Für die Situation der **Gegenwart** haben wir in der Vergangenheit schon im Wesentlichen die Weichen gestellt, hier heißt es, **anpacken und das Beste daraus zu machen** (was manchmal leider nur bedeutet, Schlechtes einigermaßen gut oder weniger schlecht zu machen – aber auch das ist ein Erfolg, den wir nicht gering achten sollten).

Damit es in der Zukunft besser wird, sollte unser Blick nach vorne **mutig und zuversichtlich** sein, Pessimismus hilft nicht weiter, Dankbarkeit für Erreichtes und eine gewisse Fröhlichkeit schon. Auch wenn der Dezember vielleicht nicht unbedingt dafür taugt, ein wirkliches Apfelbäumchen zu pflanzen (es sei denn, man hätte ein Gewächshaus), der letzte Monat des Jahres und die anstehende Zeit zwischen den Jahren gibt Gelegenheit, die geistige Plantage aufzuforsten und zu pflegen – ich freue mich darauf.

„*Handfestes für den Schreibtischtäter*“ (diese wunderbare Formulierung ist leider nicht von mir, ich leihe sie mir vom Kollegen Irrgeher aus seiner Besprechung des Bandes Sachenrecht im Münchner Kommentar, die Sie weiter hinten in diesem Heft finden) finden Sie an vielen Stellen dieses Heftes, immer lohnend ist zum Beispiel der Blick in unser Seminarprogramm. Noch ist Zeit, einige gute Vorsätze im alten Jahr umzusetzen und dabei zu erfahren, wie angenehm und befriedigend sich das Notwendige und Nützliche gestalten kann.

Zur **allgemeinen Motivation** darf ich Ihnen einerseits unser Kulturprogramm ans Herz legen (in diesem Monat steht eine interessante und saisonbezogene Führung im Staatlichen Museum Ägyptischer Kunst am 12. Dezember an und wenn Sie im Januar bei unserer Führung durch die Turner-Ausstellung dabei sein wollen, sollten Sie sich nach meiner Einschätzung sehr schnell anmelden). Bis zum 21. Dezember können Sie daneben im Lichthof des Justizpalastes in Häppchen oder am Stück die Ausstellung „Jüdische Juristinnen und

Juristen in jüdischer Herkunft“ besuchen. Die Lebensbilder ganz unterschiedlicher Frauen und unterschiedlicher Lebenswege auf gut gestalteten Informationstafeln geben dem Besucher viel – nicht immer leichte Kost, zugegeben, aber neben Bedrückendem auch sehr viel Mutmachendes – mit und bieten hinsichtlich der Nachkriegszeit aufschlussreiche zeitgeschichtliche Bezüge. Die Vergangenheit zu verstehen und aus ihr zu lernen, ist und bleibt wichtig. **Glauben Sie mir, es lohnt sich, schauen Sie sich diese Ausstellung an!**

Den Dank an unser Team hat mir unser Geschäftsführer und zweiter Vorsitzender, Kollege Dudek, schon vorweggenommen – da kann ich mich nur **aus vollem Herzen** anschließen und meine Vorstandskollegen sowie die fleißigen Autoren und Einsender des Heftes einschließen. Für das neue Jahr wünsche ich Ihnen mit dem – wieder von **Philipp Heinisch** zeichnerisch wunderbar gestalteten – Weihnachtsgruß auf Seite 6 dieses Heftes im Namen des gesamten Vorstands den **allzeit festen Sitz im Sattel und gute Sterne, die Sie und uns alle im neuen Jahr begleiten mögen.**

Bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke,
1. Vorsitzende

Bitte nicht vergessen: Teilen Sie uns Ihre geänderten Kontodaten für den **Einzug Ihres Mitgliedsbeitrags 2024 spätestens bis zum 15. Dezember 2023** mit, damit wir im Januar den korrekten SEPA-Lastschrift einzug durchführen können. Spätere Meldungen können auf Grund der technisch bedingten Vorlaufzeit leider nicht mehr berücksichtigt werden. Vielen Dank.

Der Münchener Anwalt Verein e.V.

*wünscht Ihnen, Ihrer Familie und Ihren Mitarbeiterinnen
und Mitarbeitern frohe Weihnachten und für das Jahr 2024
allzeit festen Sitz im Sattel sowie Geduld und Erfolg
auf den Wegen unter und zu den Sternen!*

6



Im Namen des Vorstands

P. Heinicke

*Petra Heinicke
1. Vorsitzende*

MAV-Themenstammtische

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an der Teilnahme an einem der nachfolgenden Themenstammtische bei den angegebenen Ansprechpartnern. Dies gewährleistet, dass Sie über Termine oder auch kurzfristige Änderungen informiert werden können.

Aktualisierungen und Informationen veröffentlichen wir umgehend nach Bekanntgabe auch auf der Webseite des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/.



Themen
Stammtisch
aktuell

Themenstammtisch Arbeitsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Christian Koch
✉ info@bosskoch.de

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
✉ stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20) oder
RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
✉ braeuer@isar-legal.de (Tel. 5434356-0)

Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Anmeldung und Kontakt:
RAin Claudia Spindler und RAin Claudia Stühmeier
(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)
✉ c.spindler@spindler-rechtsanwaelte.de (Tel. 089 3816878 50)
✉ stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel. 089 543297-0)
www.cooperative-praxis.de oder www.pro-cp.de.

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Anmeldung und Kontakt:
RAin Erika Lorenz-Löblein
✉ info@lorenz-loeblein.de, ☎ 089 150 77 77

Themenstammtisch Erbrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht
✉ info@recht-lang.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Anmeldung und Kontakt:
RA Stephan Wiedorfer
✉ sw@wiedorfer.eu, (Tel. 089 2024568 0) oder
RA Christian Röhl
✉ christian.roehl@rdp-law.de, (Tel. 0821 3195388)

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Andreas Fritzsche
✉ mail@fritzsche.eu

Themenstammtisch Handels- und Gesellschaftsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Freddy Kedak, RA Robert Straubmeier
✉ kedak@kedak-law.com
✉ Robert.Straubmeier@wachundmeckes.com

NEU: Themenstammtisch Medizinrecht

Anmeldung und Kontakt:
RAin Benigna Lehner, RAin Erika Lorenz-Löblein,
✉ benigna@benignalehner.com
✉ info@lorenz-loeblein.de, ☎ 089 150 77 77

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp
✉ info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Steuerrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Maximilian Krämer, LL.M., RA Stephan Wachsmuth, LL.M.
✉ kraemer@dnk-rechtsanwaelte.de oder
✉ stephan.wachsmuth@gsk.de

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Anmeldung und Kontakt:
RA David-Joshua Grziwa, RAin Julia Scheidt
(Regionalbeauftragte LG München I)
✉ grziwa@kanzlei-obermenzing.de
✉ julia.scheidt@bbh-online.de
RAin Michèle Eberth (Regionalbeauftragte LG München II)
✉ eberth@bau-recht-eberth.de

Neues aus der MediationsZentrale München



8

Familienunternehmen - Ihre besonderen Herausforderungen im Regulieren von Konflikten

Familienunternehmen vor! Als wichtiger Wirtschaftsmotor und Arbeitgeber, als Basis von Familien, oft über viele Generationen, verdienen Familienunternehmen und ihre besonderen Herausforderungen im Umgang mit Konflikten Augenmerk. Und Expertise. Als Initiative der MediationsZentrale München e.V. in Kooperation mit dem AiF InnovatorsNet (Forschungsnetzwerk Mittelstand) haben wir eine Umfrage erstellt mit dem Ziel, die unterschiedlichen Motive der Konfliktbearbeitung in Familienunternehmen zu beleuchten und gleichzeitig mögliche Lösungsansätze für dieses elementare Thema zu erkennen.

Familienunternehmen stehen bei der Konfliktbearbeitung vor speziellen Herausforderungen. Hierzu haben wir 10 Thesen erarbeitet, denen wir mit dieser Umfrage nachgehen wollen. Allein durch die Beantwortung der Fragen werden die Teilnehmer zur eigenen Reflektion und zu einem offeneren Umgang mit dem Thema angeregt. Für interessierte Unternehmen bieten wir die Möglichkeit zu einem persönlichen Gespräch, in dem erste Lösungsansätze bzw. Hinweise für ein konkretes Thema entwickelt werden. Zusammenfassende Ergebnisse werden auf der Plattform der MZM und des AiF InnovatorsNet veröffentlicht.

Die Thesen im Überblick

1. Konflikte in Familienunternehmen werden häufig zu spät angegangen, da meist hoch emotional.
2. Zwischen Ansprüchen an die Konfliktbearbeitung im Unternehmen und dem tatsächlichen Handeln besteht ein großer Unterschied. Statt strukturell und präventiv zu arbeiten, erfolgt vieles ad hoc und punktuell.
3. Die Auswahl der Verfahrenswahl (Schiedsverfahren, Mediation, Coaching, Anwalt ...) spielt häufig eine untergeordnete Rolle im Konfliktfall.
4. Der professionelle Umgang mit Konflikten als ein zentrales Element für Innovation und Kostenoptimierung findet in der Regel noch zu wenig Beachtung.
5. Häufig werden Konflikte durch direkte Entscheidungen von Vorgesetzten und damit machtbasiert „gelöst“ (z.B. patriarchale Führung).
6. Die Lösung von Konflikten in Familienunternehmen kann auf unterschiedlichen Ebenen erfolgen, die Familie steht hier häufig im Fokus.
7. Im Laufe eines Konfliktes neigen wir zur selektiven Wahrnehmung – persönliche Themen überstrahlen die sachlichen Themen und erschweren rationale Lösungsansätze.
8. Die Nachfolge ist eine der größten Herausforderungen für Familienunternehmen und oft konfliktreich.
9. Steuerberater und Anwälte spielen häufig eine entscheidende Rolle bei Konflikten in Familienunternehmen.
10. Neutrale externe Konfliktspezialisten werden in Familienunternehmen in seltenen Fällen kontaktiert.

Mehr Informationen und den Link zur Umfrage finden Sie auf unserer Website <https://www.mediationszentrale-muenchen.de/wirtschaftsmediation/>.

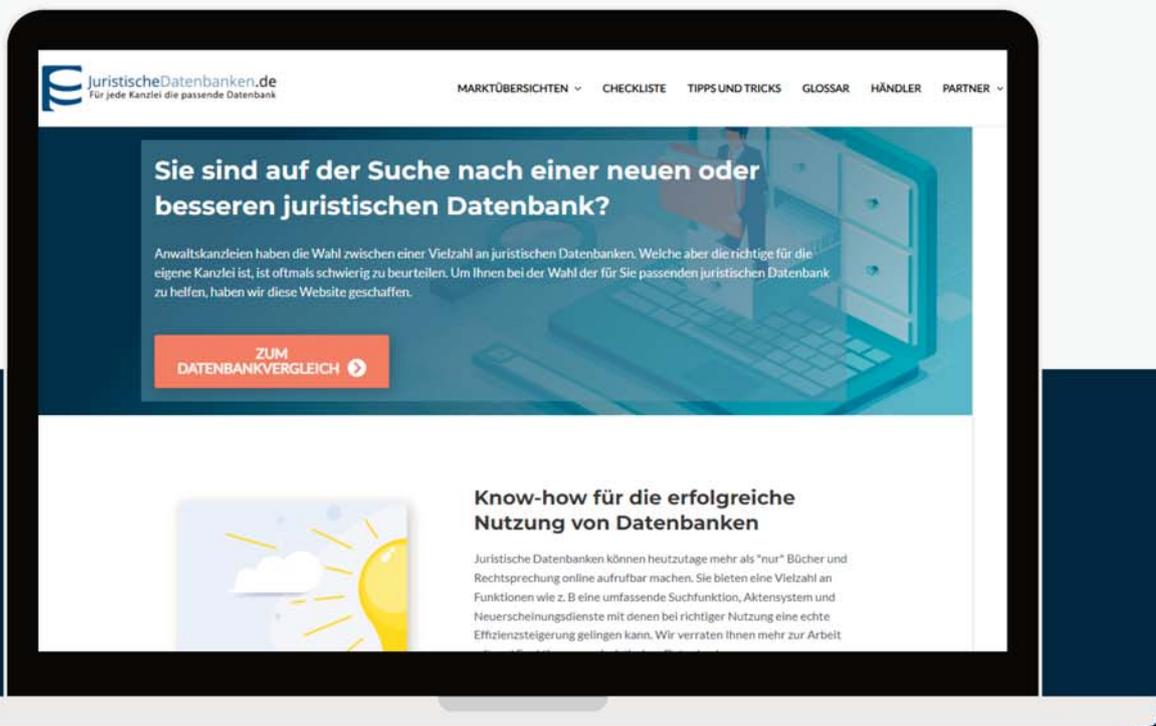
Ihre MediationsZentrale München e.V.
Brigitte Santo



JuristischeDatenbanken.de

Auf der Suche nach einer neuen juristischen Datenbank?

Alle Datenbanken im Vergleich



Checkliste für die Auswahl



Know-how für die erfolgreiche Nutzung von Datenbanken



www.juristishedatenbanken.de X

Die Kanzlei als Ausbilder



Prüfungstermine für angehende Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsfachwirtinnen und Rechtsfachwirte

Die Termine für die Abschlussprüfungen 2024/I und 2024/II der RA-Fachangestellten stehen fest und können hier eingesehen werden: <https://www.rak-muenchen.de/ra-fachangestellte/ausbildung/pruefungen/>.

Auch die Termine für die Durchführung der Fortbildungsprüfung 2024 „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in“ sind online: <https://www.rak-muenchen.de/ra-fachangestellte/gepruefte-rechtsfachwirte/termine/>.

Sie finden dort zudem die zu verwendenden einheitlichen Anmeldeformulare und alle relevanten Informationen zu Anmeldefristen, Prüfungsgebühren und den zugelassenen Hilfsmitteln.

Vertiefungskurse zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung 2024/II der RA-Fachangestellten

Der Münchener Anwaltverein e.V. bietet erneut die bewährten Prüfungsvorbereitungskurse für die Abschlussprüfung der RA-Fachangestellten 2024/II in Kooperation mit der RAK München an.

Termine (jeweils von 17:30 - 19:00 Uhr) :

Montag, 19.02.2024: BGB allg. Teil; ZPO
Referent: RA Viechtl

Mittwoch, 21.02.2024: Vergütung; Kosten; RVG
Referent: RA Winkler

Montag, 26.02.2024: BGB-Schuldrecht; Sachenrecht
Referent: RA Viechtl

Donnerstag, 29.02.2024: Zwangsvollstreckung; Mahnverfahren
Referent: RA Winkler

Montag, 04.03.2024: Erbrecht; Geschäfts- und Leistungsprozesse
Referent: RA Viechtl

Mittwoch, 06.03.2024: Rechtsmittel; Fristen
Referent: RA Winkler

Montag, 11.03.2024: Fallbezogenes Fachgespräch (mdl. Prüfung)
Referent: RA Viechtl

Mittwoch, 13.03.2024: Wirtschaft; Sozialkunde
Referent: RA Winkler

Die Kurse finden **online** statt. Sie legen ihren Fokus auf die Prüfungsschwerpunkte und geben im Übrigen Tipps zum Prüfungsablauf. Der Kurs wird **diesmal früher als sonst und straff vor den Osterferien** durchgeführt, damit die Teilnehmerinnen und Teilnehmer noch ausreichend Gelegenheit haben, erkannte Lücken bis zur Prüfung zu schließen. **Die Kosten trägt der MAV, die Teilnahme ist kostenfrei.**

Interessenten melden sich bitte über die RAK München per E-Mail an [ausbildung\(at\)rak-m.de](mailto:ausbildung@rak-m.de) unter Angabe des **Namens und der E-Mail-Adresse** an. **Anmeldeschluss: 05.02.2024.**

Nach Ihrer Anmeldung per E-Mail (zwingend erforderlich) erhalten Sie rechtzeitig einen Zugangslink durch die RAK München zugemittelt. Für die Teilnahme müssen Sie keine Software auf Ihrem Endgerät installieren, Sie betreten den Webinarraum mit Ihrem persönlichen Zugangslink ganz einfach über Ihren Browser.

Sie benötigen

- PC oder Laptop mit Lautsprecherfunktion oder Headset
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser auf Ihrem lokalen Gerät (jedoch nicht über VPN oder Datev)

Wichtiger Hinweis: VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerkeinstellungen können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk. Die Einwahl über ein mobiles Gerät (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, der Bildschirm ist in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte und Ihnen möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

Ausführliche Informationen zur Webinarsoftware finden Sie unter <https://help.edudip.com/de/knowledge-base/handout-konfiguration-des-webinar-raums-fuer-teilnehmer/>

Gesetzliche Mindestvergütung für ReFa-Auszubildende erhöht

Die gesetzliche Mindestvergütung für Auszubildende wurde für das Jahr 2024 fortgeschrieben und dabei erhöht. Das betrifft auch angehende Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte, für die zusätzlich auch die Vergütungsempfehlungen der Kammern gelten.

Die gesetzliche Mindestvergütung für Auszubildende wurde für die Zeit vom 1.1. bis zum 31.12.2024 fortgeschrieben. Nach der Ende Oktober veröffentlichten Bekanntmachung zur Fortschreibung der Höhe der Mindestvergütung für Berufsausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz (2024) beträgt die Höhe der monatlichen Mindestvergütung nach § 17 II 1 BBiG für im Jahr 2024 begonnene Ausbildungsverhältnisse

649 Euro im ersten Lehrjahr
766 Euro im zweiten Lehrjahr
876 Euro im dritten Lehrjahr und
909 Euro im vierten Lehrjahr.

Die gesetzliche Mindestvergütung für Auszubildende wurde zum 1.1.2020 durch das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (BBiMoG) eingeführt. Der Fortschreibungsmechanismus nach § 17 II BBiG, der eine jährliche Anpassung der Mindestvergütung vorsieht, greift zum 1.1.2024 erstmals ein. Unterhalb der gesetzlichen Mindestvergütung ist Vergütung nicht angemessen, sodass der Ausbildungsvertrag nicht eingetragen werden kann. Dies hat zur Folge, dass die oder der betroffene Auszubildende nicht zur Abschlussprüfung zugelassen wird.

Die Rechtsanwaltskammern geben regelmäßig Empfehlungen zur Höhe der Ausbildungsvergütung für angehende Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte. Diese liegen deutlich über der gesetzlichen Mindestvergütung. Nach der Rechtsprechung vor Inkrafttreten des BBiMoG waren Ausbildungsverhältnisse, bei denen die Vergütungsempfehlungen der Kammern um mehr als 20 % unterschritten wurden, nicht einzutragen. In welchem Verhältnis die Vergütungsempfehlungen der Kammern zur gesetzlichen Mindestvergütung stehen, ist nicht abschließend geklärt; auf diese Unstimmigkeit hatte die BRAK bereits im Gesetzgebungsverfahren hingewiesen.

BGBI. 2023 I Nr. 279 v. 18.10.2023

<https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/279/VO>

Übersicht über die Vergütungsempfehlungen der Rechtsanwaltskammern (2023)

https://www.brak.de/fileadmin/02_fuer_anwaelte/reno/Vergue-tungsempfehlung-2023.pdf

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausg. 23/2023 v. 15.11.2023)

Aktuelles

Gesetz zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung beschlossen

Am Freitag, den 17. November 2023 hat der Bundestag mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und Die Linke den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung (20/8096 <https://dserver.bundestag.de/btd/20/080/2008096.pdf>) gebilligt. Damit soll Verfahrensbeteiligten künftig eine objektive und zuverlässige Dokumentation des Inhalts der Hauptverhandlung zur Verfügung stehen. Die CDU/CSU stimmte gegen die Initiative, die AfD enthielt sich ihrer Stimme. Der Rechtsausschuss hatte im parlamentarischen Verfahren noch einige Änderungen an der Ursprungsfassung (20/9359 <https://dserver.bundestag.de/btd/20/093/2009359.pdf>) beschlossen.

Den Verfahrensbeteiligten steht bisher keine objektive, zuverlässige Dokumentation des Inhalts der Hauptverhandlung zur Verfügung. Die digitale Inhaltsdokumentation der erstinstanzlichen Hauptverhandlungen vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten soll nun Abhilfe schaffen. Diese soll durch eine Tonaufzeichnung erfolgen, die automatisiert in ein elektronisches Textdokument (Transkript) übertragen wird. Zusätzlich soll auch eine Bildaufzeichnung möglich sein, die von den Ländern durch Rechtsverordnung jederzeit teilweise oder flächendeckend eingeführt werden kann. In einer Pilotierungsphase könne die Umsetzung in einem ersten Schritt bei einem oder mehreren Oberlandesgerichten erfolgen. Auf technische und organisatorische Detail-Vorgaben habe der Gesetzentwurf bewusst verzichtet, hieß es.

Die Länder sollen zudem bei der Umsetzung nicht zu sehr eingeschränkt werden. Für sie wird außerdem, um die schrittweise Einführung der neuen Regelungen zu gewährleisten, bis zu der **bundesweit verbindlichen Einführung zum 1. Januar 2030** die Möglichkeit vorgesehen, durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt für die Einführung der Inhaltsdokumentation zu bestimmen und diese zunächst auf einzelne Gerichte oder Spruchkörper zu begrenzen.

Im parlamentarischen Verfahren wurde der Gesetzentwurf zuvor im Rechtsausschuss auf Antrag der Koalitionsfraktionen an einigen

MAV-Service

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde



Mediation! – Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/ Parteivertreter?

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden

Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Beyer**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat (Ausnahme Feiertage)
von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr
Tel. 0175 915 70 33.

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Beratung und Beistand in allen Fragen des Berufsrecht bietet den Mitgliedern der Anwaltvereine in Bayern das **Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband**.



Leiter des Centrum ist **Dr. iur. Wieland Horn**, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Unterstützt wird er von vereierten Vertretern aus Wissenschaft und Praxis.

Für die Kontaktaufnahme steht Frau Sabine Prinz, Leiterin der Geschäftsstelle des AnwaltServiceCenters im Justizpalast am Stachus, bereit.

Melden Sie sich bitte per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de.

Mitgliedschaft

Neue Kontodaten für Ihren MAV-Mitgliedsbeitrag?

Ihre Kontodaten für den Einzug des Mitgliedsbeitrags für den Münchener Anwaltverein e.V. haben sich geändert?

Bitte teilen Sie uns Änderungen (auch das Folgejahr betreffend) möglichst bald, **spätestens aber bis zum 15. Dezember eines Jahres** mit, damit wir im Januar des Folgejahres den korrekten SEPA-Lastschrifteinzug durchführen können. Spätere Meldungen bleiben auf Grund der Vorlaufzeit leider unberücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre Änderungsmittelung an:

Münchener Anwaltverein e.V.,

Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München

Fax : 089 55027006, E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

Stellen verändert. So ist nun vorgesehen, dass das Gericht unter bestimmten Bedingungen von einer Aufzeichnung und deren Transkription absehen kann. Das soll unter anderem möglich sein, wenn eine Gefährdung der Staatssicherheit oder des „Lebens, des Leibes oder der Freiheit eines Zeugen oder einer anderen Person“ zu befürchten ist.

Ferner kann auf die Aufzeichnung bei minderjährigen Zeugen sowie bei Zeugen, die als „Verletzter einer Straftat“ gegen die sexuelle Selbstbestimmung aussagen, verzichtet werden. Der Kreis der Zugangsberechtigten zu den Transkripten wurde außerdem erweitert.

DAV begrüßt bessere Prozessdokumentation

Mit der Zustimmung des Bundestags zum Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz (DokHVG), ist die Audioaufzeichnung der Hauptverhandlung im Strafprozess nun beschlossene Sache – endlich, meint der Deutsche Anwaltverein (DAV). Schon lange hatte man sich für eine moderne Dokumentation stark gemacht.

„Heute ist ein guter Tag für den Rechtsstaat. Die Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung war längst überfällig. Sie stärkt die Wahrheitsfindung im Strafverfahren, sorgt für Transparenz und entlastet Gericht und Verfahrensbeteiligte. Es ist ein gutes Zeichen, dass der Gesetzgeber an der Reform festgehalten und sich nicht von den teils irrationalen Warnungen einzelner Interessengruppen hat verunsichern lassen. Bedauerlich ist allein, dass die Videoaufzeichnung nur noch als fakultative Option im Gesetz vorgesehen ist. Ihr Potenzial gilt es nun in Pilotprojekten zu erproben.“ so das Statement von Rechtsanwalt Prof. Dr. Ali B. Norouzi, stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV).

(Quellen: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw46-de-hauptverhandlungsdokumentation-976608>; DAV, Statement vom 17.11.2023)

RAK München: Kammerversammlung 2023 beschließt Änderungen der Beitrags-, Gebühren- und Wahlordnung

Die Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der ordentlichen Kammerversammlung vom 10. November 2023 finden Sie unter https://www.rak-muenchen.de/fileadmin/downloads/04_RAKMuenchen/Veroeffentlichungen/Amtliche_Bekanntmachungen/Sonderausgabe_der_Mitteilungen_Amtliche_Bekanntmachungen_Beschlusse_Kammerversammlung_2023.pdf

Digitale Anwaltschaft

Wachstumschancengesetz: BRAK kritisiert hohe Formanforderungen an eRechnungen

Nach dem umstrittenen Wachstumschancengesetz sollen unter anderem Anwaltsrechnungen in bestimmten Fällen zwingend qualifiziert elektronisch signiert werden müssen. Aus Sicht der BRAK wäre das nicht nur unpraktikabel und unnötig teuer, sondern widerspricht auch einer in einem anderen aktuellen Vorhaben geplanten Formerleichterung.

Mit dem Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) zielt das Bundesministerium der Finanzen vor allem auf die Schaffung von Investitionsimpulsen und will

mehr Steuerfairness schaffen. Daneben sollen neue Meldepflichten für Beraterinnen und Berater sowie Steuerpflichtige bei nationalen Steuergestaltungen eingeführt werden. Die BRAK hat sich bereits in einer Ende Juli veröffentlichten Stellungnahme strikt gegen derartige Meldepflichten ausgesprochen. Sie sieht darin eine nicht verhältnismäßige, nicht hinreichend evaluierte und rechtsstaatsgefährdende Verletzung des Verschwiegenheitsprivilegs rechts- und steuerberatender Berufe, die in keinerlei akzeptablem Kosten-Nutzen-Verhältnis steht.



Der Entwurf des Wachstumschancengesetzes enthält zudem auch Regelungen, mit denen verpflichtend elektronische Rechnungen für die rechts- und steuerberatenden Berufe eingeführt werden sollen. Zwingender Bestandteil einer Rechnung sollen danach unter anderem die Angabe des Leistungsempfängers, also der Mandantin bzw. des Mandanten – sowie Angaben zur Leistung selbst sein. Elektronische Rechnungen sollen als Strukturdatensatz übermittelt werden, der zudem mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem entsprechenden (im Entwurf nicht näher benannten) Sicherungsmittel versehen sein muss. Die Regelung soll ab 2026 gelten und betrifft auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sofern ihre Mandanten Unternehmer sind. Hintergrund ist, dass die Finanzverwaltung die strukturierten Daten automatisiert auslesen können soll und so Umsatzsteuerbetrug verhindert werden soll.

Zu diesem Teil des Gesetzentwurfs hat die BRAK im November ergänzend Stellung genommen (https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2023/stellungnahme-der-brak-2023-62.pdf). Darin kritisiert sie erneut, dass die Offenbarung von Informationen über Mandantschaft und Leistung der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Bedenken äußert sie zudem wegen des erheblichen finanziellen und organisatorischen Aufwands und der für Anwältinnen und Anwälte nötigen Investitionen in neue Software-Tools, ohne dass eindeutig geregelt ist, welche Datensätze verwendet werden müssen. Sie weist zudem darauf hin, dass derzeit wohl die wenigsten Mandantinnen und Mandanten qualifizierte elektronische Signaturen und damit die Echtheit der Rechnungen prüfen können.

Aus Sicht der BRAK steht die Regelung zudem im Widerspruch zu der mit dem erst Ende Oktober vorgelegten Entwurf für ein Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz geplanten Formerleichterung. Nach der dort geplanten Neuregelung des § 10 RVG soll künftig für anwaltliche Rechnungen die Textform ausreichen.

(Quelle: BRAK, "Nachrichten aus Berlin" - Ausg.23/2023 v. 15.11.2023)

Besonderes Elektronisches Anwaltspostfach - beA:

beA für Berufsausübungsgesellschaften – Erstregistrierung bitte nicht vergessen!

Zugelassene Berufsausübungsgesellschaften (BAG) erhalten gemäß § 31b BRAO mit ihrer Zulassung automatisch ein beA. Bei diesem sog. BAG-Postfach handelt es sich um ein eigenständiges Postfach, das ab dem Zeitpunkt der Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer empfangsbereit ist und an das Nachrichten übermittelt werden können.

Der Zugriff auf die eingegangenen Nachrichten ist indes erst nach der entsprechenden Erstregistrierung für dieses Postfach möglich. Diese muss mit der beA-Karte und mit der dazugehörigen PIN der BAG erfolgen, die der gesetzliche Vertreter der BAG unter Verwendung der BAG-Postfach-SAFE-ID bestellt hat. Die Erstregistrierung des persönlichen beA oder die Hinterlegung der BAG-beA-Karte in Ihrem persönlichen Postfach reichen nicht aus, um auf Nachrichten im BAG-Postfach zugreifen zu können.

Bitte beachten Sie auch, dass erst nach der Erstregistrierung und anschließenden Anmeldung mit der beA-Karte der BAG den in der Berufsausübungsgesellschaft tätigen Personen über die Benutzerverwaltung Rollen und Rechte zugeordnet werden können.

Die BRAK erinnert deshalb mit dem beA-Newsletter 8/2023 v. 31.10.2023 noch einmal daran, die ggf. noch ausstehende Erstregistrierung Ihres BAG-Postfachs vorzunehmen. Andernfalls laufen Sie Gefahr, dass wichtige Nachrichten Sie nicht erreichen. Denn auch die E-Mail-Benachrichtigung über Posteingänge im beA funktioniert erst nach der erfolgten Erstregistrierung.

(Quelle: BRAK, beA-Newsletter 8/2023 v. 31.10.2023)

Tausch der beA-Softwarezertifikate

Nachdem durch die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer im vergangenen Jahr alle beA-Karten Basis ausgetauscht worden sind und den Anwältinnen und Anwälten damit bereits Karten der neuesten Generation zur Verfügung stehen, können seit Mitte November 2023 beA-Softwarezertifikate über das Kundenportal gegen Zertifikate der neuen Generation getauscht werden.

Warum müssen die beA-Softwarezertifikate getauscht werden?
Digitale Zertifikate haben aus Sicherheitsgründen eine zeitlich begrenzte Gültigkeitsdauer. Damit ist sichergestellt, dass sie immer dem aktuellen Stand der Technik sowie den neuesten Sicherheitsbe-

stimmungen entsprechen. Die beA-Softwarezertifikate sind sieben Jahre gültig. Die ersten im Dezember 2016 ausgegebenen Zertifikate laufen daher in diesem Jahr aus. Mit Ablauf der Gültigkeit eines Zertifikats kann es für den Zugang zum beA-Postfach nicht mehr verwendet werden. Zusätzlich sollten auch die nicht unmittelbar ablaufenden Zertifikate zeitnah ausgetauscht werden, um auf eine zukunftssichere Schlüssellänge nach Stand der Technik zu wechseln.

Dauer des Vertragsverhältnisses

Ihr Vertrag über ein beA-Softwarezertifikat verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht sechs Wochen vor Ablauf gekündigt wird. Der Ablauf der technischen Gültigkeit eines Zertifikats oder sicherheitsrelevante Änderungen hinsichtlich der empfohlenen Schlüssellänge haben auf das Vertragsverhältnis keinen Einfluss. Für beA-Softwarezertifikate aus laufenden Vertragsverhältnissen wird die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer daher digitale Gutscheine (Voucher) bereitstellen, die für die Erzeugung neuer Softwarezertifikate eingesetzt werden können, sofern nicht ausdrücklich anders von Ihnen gewünscht.

Fünf Schritte zum neuen beA-Softwarezertifikat

1. Bereitstellungsbenachrichtigung

Sie erhalten eine Benachrichtigung in Ihr beA-Postfach, sobald Sie Ihre vorhandenen Softwarezertifikate tauschen können

2. Anmeldung am Kundenportal

3. Austausch oder Kündigung des beA-Softwarezertifikats

4. Erstellen & Herunterladen des beA-Softwarezertifikats

5. Hinterlegung des neuen Softwarezertifikats im beA

Die ausführliche Anleitung zum Tausch der beA-Softwarezertifikate finden Sie auf der Seite der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer unter <https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/tausch-bea-softwarezertifikate>

Weitere Informationen finden Sie auch im beA-Sondernewsletter 5/2023 vom 16.11.2023 der BRAK unter <https://www.brak.de/newsroom/newsletter/bea-newsletter/>.

(Quellen: Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer, <https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/tausch-bea-softwarezertifikate>; BRAK, beA Newsletter, <https://www.brak.de/newsroom/newsletter/bea-newsletter/>; letzter Zugriff 20.11.2023)

Anzeige

RA-MICRO 

brück IT ist RA-MICRO-MÜNCHEN.DE
MITGLIED DER SPACENET FAMILIE

Wenn Sie Profis suchen, die einfach da sind!

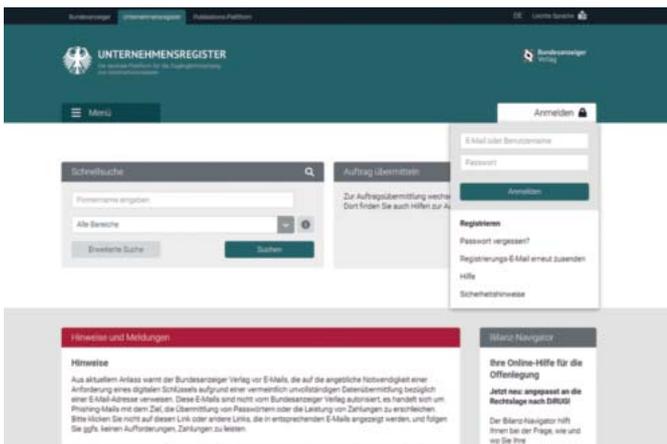
Im Raum München und bayernweit für Ihre Kanzleisoftware und die gesamte IT-Infrastruktur

brück IT GmbH - Lohweg 29 - 85375 Neufahrn - Tel.: 081 65/94060 - info@brueck.it

Unternehmensregister: BRAK regt vereinfachte Anmeldung für Anwältinnen und Anwälte per beA an

Das Bundesjustizministerium plant, die Steuerberaterplattform an das elektronische Unternehmensregister anzubinden. Das vereinfacht die Anmeldung für Steuerberaterinnen und -berater. Die BRAK bittet darum, auch Anwältinnen und Anwälte eine vereinfachte Anmeldung über das besonderen elektronischen Anwaltspostfach zu ermöglichen.

Im Unternehmensregister werden veröffentlichungspflichtige Daten über Unternehmen zentral zusammengeführt und für Interessenten elektronisch abrufbar bereitgestellt. Registerführende Stelle ist der Bundesanzeiger Verlag, dessen Aufgaben und Befugnisse in der Unternehmensregisterverordnung geregelt sind.



Screenshot <https://www.unternehmensregister.de/>

Das Bundesjustizministerium beabsichtigt, die 2023 eingeführte Steuerberaterplattform an das Unternehmensregister anzubinden. Dazu hat es Anfang Oktober den Referentenentwurf einer Änderungsverordnung vorgelegt, welche der registerführenden Stelle die Befugnis einräumen soll, eine Schnittstelle zur Steuerberaterplattform einzurichten. Sobald diese Schnittstelle hergestellt wurde, können Steuerberaterinnen und Steuerberater, die bereits auf der Steuerberaterplattform identifiziert sind, Unterlagen an das Unternehmensregister übermitteln, ohne sich erneut identifizieren zu müssen. Außerdem soll mit der Änderungsverordnung klargestellt werden, nach welchem Zeitraum die im Rahmen der Identifizierung erhobenen Daten zu löschen sind.

Zu dem Referentenentwurf hat die BRAK am 2.11.2023 mit einem Schreiben ihres Präsidenten Dr. Ulrich Wessels Stellung genommen. Darin begrüßt er die Anbindung der Steuerberaterplattform an das Unternehmensregister und bittet ergänzend darum, auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Möglichkeit einzuräumen, sich über das beA-Portal am Unternehmensregister anzumelden. Damit wäre auch für sie eine weitere Identifizierung am Unternehmensregister und die regelmäßige Anmeldung mit Benutzernamen und Passwort nicht notwendig. Die Anmeldung könnte über die beA-Zugangsmittel über das beA-Portal der Bundesrechtsanwaltskammer erfolgen. Voraussetzung dafür wäre, dass die registerführende Stelle auch zum beA-Portal eine Schnittstelle einrichtet.

Präsidentenschreiben v. 2.11.2023

https://www.brak.de/fileadmin/newsletter_archiv/berlin/2023/2023_411Anlage.pdf

Referentenentwurf

https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_AendVO_UnternehmensregisterVO.pdf

Unternehmensregister

<https://www.unternehmensregister.de/ureg/>

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin | Ausg. 23/2023 v. 15.11.2023)

Berufsrecht

Aktuelles und Brisantes aus der Festschrift für Prof. Dr. Martin Henssler

Eine Festschrift ehrt den Jubilar mit Beiträgen von Kollegen, Schülern, Freunden und allen, die ihm zugetan sind, meist zu einem runden Geburtstag. Das ist auch bei der Festschrift zum 70. Geburtstag von Prof. Dr. Martin Henssler so. Angesichts des vielfältigen Wirkungskreises von Professor Henssler ist ein opus magnum von fast 1900 Seiten entstanden, die umfassendste Festschrift, die der C.H.Beck-Verlag bislang publiziert hat. 300 Seiten sind Beiträgen zum Anwaltsrecht gewidmet, einer Domäne des Jubilars und Mitverfassers des führenden Kommentars zur BRAO.



Festschriften trifft in der Regel ein hartes Schicksal. Sie finden meist eine geringe Verbreitung, werden in Bibliotheken eingestellt und verstauben dort, landen aber nicht im Handapparat des Praktikers. Selbst wegweisende Beiträge werden oft nur dem Fachmann bekannt, und auch in Dokumentationen finden sie nicht immer Eingang.

Deshalb sei angesichts wichtiger Beiträge zum Anwaltsrecht das Augenmerk auf eine Reihe von Arbeiten gerichtet, die auch für die Praxis von Bedeutung sind, teils das Berufsrecht in seinen Grundfragen in Frage stellen und neue Denkanstöße geben.

Christian Deckenbrock stellt die spannende Frage: „Wer richtet über das Anwaltsrecht?“. Denn je nach Streitgegenstand und Art des Verfahrens variieren die Zuständigkeiten. Das zeigt sich deutlich beim BGH. Hier ist das Anwaltsrecht nicht bei dem Senat für Anwaltsachen konzentriert, sondern sind auch andere Senate mit dem Anwaltsrecht befasst. So können Streitigkeiten um die anwaltliche Werbung bei dem für das Wettbewerbsrecht zuständigen I. Zivilsenat landen, Fragen zu den Anwaltsgesellschaften und deren Registrierung bei dem für das Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenat, die Annahme z.B. einer Interessenkollision bei dem für die Haftung von Rechtsanwältinnen (und Steuerberatern) zuständigen IX. Zivilsenat, wenn über § 134 BGB der Bestand des Mandatsverhältnisses im Raum steht.

Nicht zu vergessen ist die Strafgerichtsbarkeit, wenn die Regeln zum Umgang mit Fremdgeld missachtet werden und Untreue ins Spiel kommt, von Parteiverrat (§ 356 StGB) und Gebührenüberhebung (§ 352 StGB) ganz zu schweigen. Die Arbeitsgerichtsbarkeit ist zuständig, wenn es um den Bestand eines Anstellungsverhältnisses im Hinblick auf § 46 BRAO geht oder um die Angemessenheit der Vergütung (§ 26 BORA). Auch Entscheidungen, die zwar nicht unmittelbar das Anwaltsrecht betreffen, jedoch den Monopolbereich anwaltlicher Tätigkeit berühren, stammen wegen jeweils der

Hauptsache von dem I. Zivilsenat (so im Fall „smartlaw“), dem II. Zivilsenat (so im Fall „AirDeal“) oder dem VIII. Zivilsenat (so in den Fällen „wenigermiete“ und „LexFox“).

Es gilt also, die Augen offen zu halten und darauf zu achten, wohin der konkrete Fall wandern könnte; darauf muss man sich einrichten und entsprechend reagieren oder auch proaktiv agieren, z.B. durch eine negative Feststellungsklage oder die geschickte Wahl der Rechtsform einer Anwalts-gesellschaft.

Martin Diller behandelt „Rechtsfragen anwaltlicher Beauty Parades“ im Hinblick auf das Verbot der Werbung im Einzelfall (§ 43b BRAO), die Verschwiegenheitspflicht (§ 43a Abs. 2 BRAO), den Honoraran-spruch sowie Fragen der Interessenkollision, der Haftung und der Pflichten nach GWG.

Die Teilnahme an einer Beauty Parade hat es in sich und kann die Kanzlei erheblich in die Bredouille bringen, auch und gerade dann, wenn ein Mandatsverhältnis nicht zustande kommt.

Michael Eckert widmet sich dem „Stand der anwaltsorientierten Juristenausbildung in Deutschland“ und kommt zu dem nicht über-raschenden Ergebnis, dass es kein einheitliches Bild gibt. Erstaunlich sei, so sagt er, „dass beispielsweise eine große Universität wie München praktisch überhaupt keine Anwaltsorientierung kennt“. Das ist nicht verwunderlich, verweigert sich doch die Kammer München im Gegensatz zu anderen Kammern einer Beteiligung. Das Institut für Anwaltsrecht an der Universität München ist ge-scheitert, obwohl es nach § 73 Abs. 2 Nr. 9 BRAO dem Vorstand der Kammer insbesondere obliegt, u. a. bei der Ausbildung der Studie-renden mitzuwirken.

Stephan Eilers und Swantje Jacklofsky machen die „Internatio-nale(n) Anwaltssozietäten und die Bewältigung des Brexit“ zum Thema und geben ihrem Beitrag zu Recht den Untertitel: „Ein regulatorisches Puzzlespiel“; denn der Brexit hat die länder-übergreifenden Zusammenschlüsse in Anwalts-gesellschaften gehörig durcheinander gewirbelt, dies vor allem bei der auch in Deutsch-land beliebten LLP. Die Autoren erörtern detailliert die Lösungs-möglichkeiten und verweisen auf die Neureglung in § 207a BRAO.

Wolfgang Ewer weist nach, dass „Die einzelmandatsbezogene ARGE keine Berufsausübungsgesellschaft iSv § 59b Abs. 1 Satz 1 BRAO“ ist und folglich §§ 59c bis 59p BRAO keine Anwendung finden, es also keiner Zulassung durch die Kammer bedarf.

Markus Hartung erfreut den Leser mit einem Beitrag zu „Unter Anwälten – Miszellen aus unserer Welt“ und hebt den nicht hoch genug zu schätzenden Beitrag von Professor Henssler zu der großen BRAO-Reform hervor; vor allem betont er im Anschluss an Professor Henssler das Ethos des Anwaltsberufs im Kontrast zu dem Wirken kommerzieller Dienstleister. Das sind überaus lesenswerte Passa-gen, die jedem Anwalt und jeder Anwältin den tieferen Sinn ihres Tuns vor Augen führen, letztlich nämlich zu versuchen, durch die Arbeit für ihre Mandanten die Welt ein Stück gerechter zu machen (so, wie von Hartung zitiert, Corinna Sudras in der FAZ).

Zu Recht kritisch sieht Hartung die Selbstverwaltung, wie sie sich heute darstellt, mit einerseits den weit greifenden hoheitlichen Befugnissen der Kammern, andererseits dem, fast möchte man sagen: verzweifelten Festhalten an dem Althergebrachten. Dem steht eine ganze Kette von Entscheidungen des BVerfG zum Berufsrecht gegenüber, die maßgeblich zu dessen Fortentwicklung beigetragen und die Kammern in die Schranken gewiesen haben. Wie sagt doch Professor Henssler: „Im Berufsrecht gilt: Im Zweifel für die Freiheit“.

Dem schließt sich der Beitrag von **Hans-Jürgen Hellwig** an, der die „Anwaltschaft im Niedergang“ sieht.

Zum einen habe die Niederlassung in einer eigenen Kanzlei markant abgenommen, vor allem wegen geringer Familienkompatibilität und Defiziten in der Work-Life-Balance sowie der schwindenden Möglichkeit, der sozialen Verantwortung, die mit unserem Beruf verbunden ist, gerecht zu werden. Zum anderen habe die Kommer-zialisierung des Berufs, vor allem aufgrund des Auftretens anglo-amerikanischer Kanzleien in Deutschland und der Verbindung mit ihnen, wie auch die wachsende Inhomogenität der Anwaltschaft und die Beteiligung an fragwürdigen Geschäften wie den Cum-Ex-Modellen zu einem Ansehensverlust in der Öffentlichkeit geführt. Nicht zuletzt aus den eben genannten Gründen sieht sich die Anwaltschaft international wie vor allem aus Europa in Bedrängnis, wie Hellwig detailliert aufschlüsselt und dabei im Anschluss an gewichtige Stimmen aus Brüssel und Karlsruhe die starre Haltung der Anwaltsorganisationen rügt.

Martin Huff legt mit seinem Beitrag „Die Tätigkeit der Geschäfts-führer der Rechtsanwaltskammern – Plädoyer für eine gesetzliche Regelung deren Stellung“ den Finger in eine Wunde; denn die BRAO sieht einen Geschäftsführer nicht vor und steht im Gegensatz zu einem ihrer maßgeblichen Vorläufer, der Rechtsanwaltsordnung für die Britische Zone von 1949, die bis zum Inkrafttreten der BRAO in weiten Teilen West- und Norddeutschlands galt.

§ 63 der Rechtsanwaltsordnung für die Britische Zone besagte, dass der Vorstand ein Mitglied der Kammer als besoldeten Geschäfts-führer anstellen kann und den Umfang von dessen Geschäften bestimmt. Diese Norm ist nicht in die BRAO übernommen worden. Einschlägig ist jetzt allenfalls § 79 Abs. 1 BRAO. Dort heißt es, dass das Präsidium die Geschäfte des Vorstands erledigt, die ihm durch dieses Gesetz oder Beschluss des Vorstands übertragen werden.

Der frühere Geschäftsführer der Kammer München, Dr. Giselher Gralla, nannte den Geschäftsführer ein „juristisches nullum“. Infolge davon prägte nicht das Amt den Geschäftsführer, sondern der Geschäftsführer mit seiner Person das Amt. Das ist auch heute noch so. Die Geschäftsführung in den Kammern divergiert nicht unerheblich.

Zu Recht fordert Huff, dass die Stellung des Geschäftsführers in den Rechtsanwaltskammern (wie übrigens bei den Industrie- und Han-delskammern, den Handwerkskammern und den Kammern der Heilberufe) gesetzlich geregelt werden sollte und dessen Aufgaben und Befugnisse klargestellt werden.

Das Fehlen einer gesetzlichen Regelung führt zu allerlei Unge-reimtheiten. Derzeit dürfte der Geschäftsführer an sich nur „i.A.“ unterschreiben.

Matthias Kilian listet mit der ihm eigenen Sorgfalt in dem Beitrag „Erfolgshonorare und Streitanteilsvereinbarungen“ (pactum de quota litis) die Probleme auf, die mit der jetzt maßgeblichen Regelung in § 4a RVG verbunden sind, und behandelt dann spezifische Einzelfra-gen wie die unerwartet schnelle Zweckerreichung und die Kündigung des Mandats sowie besondere Probleme wie Vergleich und Höhe der Vergütung, dies alles durchaus kritisch und mit Blick auch auf die Pro-zessfinanzierer sowie der in 2026 anstehende Evaluierung des Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Rechtsdienstleistungen.

Nicolas Lührig konstatiert: „Aus Werbung wird Marketing“ und fragt: „Was bleibt vom § 43b BRAO?“ mit dem Untertitel „Das anwaltliche Werberecht beantwortet nicht die Frage nach der Zukunft des Anwaltsberufs“.

Nach eingehender Darstellung der Möglichkeiten (und der Notwendigkeit) von Werbung gibt er einen präzisen Überblick über die Rechtslage nach BRAO, UWG und BORA und verweist darauf, dass sich die Regeln zur anwaltlichen Werbung vor dem Grundgesetz (insbes. Art. 12 und Art. 3 GG) und dem Europarecht behaupten müssen. Nach fast 30 Jahren sei kein Thema aufgekommen, dass das UWG nicht lösen könnte. Der Gesetzgeber könne § 43b BRAO streichen, ohne dass die Anwaltschaft (und erst recht die Welt) etwas verlöre. Die Wirtschaftsprüfer sind uns da ohnehin voraus und verknüpfen explizit das Berufsrecht mit dem Wettbewerbsrecht. In § 52 WPO heißt es: Werbung ist zulässig, es sei denn, sie ist unlauter.

Als Referatsleiterin im BMJ ist **Susanne Münch** ausgewiesen, um die „**Berufsrechtliche Compliance von Berufsausübungsgesellschaften nach der großen BRAO-Reform**“ zu behandeln, wie sie nunmehr in § 59e Abs. 2 BRAO Gesetz geworden und in § 31 BORA weiter ausbuchstabiert worden ist.

Nach einem Eingehen auf den Begriff der Compliance im Berufsrecht geht die Autorin detailliert auf die berufsrechtlichen Rechte und Pflichten der Berufsausübungsgesellschaft und die Zurechnung von Pflichtverstößen ein, führt auch Compliance-Maßnahmen und Systeme auf.

Wichtig ist noch der Beitrag von **Karina Nöker** zur „**Sozietätserstreckung bei berufsrechtlichen Tätigkeitsverboten**“. Die diffizilen Regelungen in § 43a Abs. 4 bis Abs. 6 BRAO nach deren Neufassung und, daraus resultierend, die Änderungen in § 3 BORA (in Kraft getreten am 1. Juni 2023) haben erneut Diskussionen ausgelöst. Hier bewegt man sich nach wie vor auf dünnem Eis und ist jede Hilfe willkommen.

Hanns Prütting unterzieht „**Die AirDeal-Entscheidung des BGH**“ einer kritischen Würdigung und sieht darin einen „**Angriff auf die deutsche Rechtsanwaltschaft**“. Die AirDeal-Entscheidung betrifft das Urteil des II. Zivilsenats des BGH vom 13. Juli 2021 (Az.: II ZR 84/20), in dessen maßgeblichen Leitsatz 1 es heißt: Der Inkassobegriff der § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 2 Abs. 2 Satz 1 RDG umfasst Geschäftsmodelle, die ausschließlich oder vorrangig auf die gerichtliche Einziehung der Forderung abzielen; dies gilt auch im Falle des sogenannten „Sammelklage-Inkassos“.

Prütting sieht hier die Befugnis der Gerichte zur Rechtsfortbildung deutlich überschritten. Würde sich die Auffassung des II. Zivilsenats des BGH durchsetzen, wäre künftig das anwaltliche Berufsrecht einer schleichenden Erosion von großem Maß ausgesetzt.

Allerdings ist die Tendenz unübersehbar, aufgrund der Entwicklungen bei Legal-Tech wie auch der Lockerungen im RDG gegenüber dem früheren RBerG Rechtsdienstleistungen ohne Anwälte möglich zu machen. Umgekehrt entziehen sich Anwälte dem Berufsrecht, indem sie selbst Inkassounternehmen gründen.

Sylvia Ruge behandelt „**Die Unabhängigkeit der angestellten Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen**“, ein wahrlich heikles Thema. Das Gewicht des Beitrags liegt auf den Anstellungen nach § 46 Abs. 1 BRAO, also der Anstellung bei einem anderen Rechtsanwalt oder einem Patentanwalt; hierzu zählt allerdings, obwohl nicht ausdrücklich genannt, auch die Anstellung bei einem Steuerberater oder einem Wirtschaftsprüfer (s. Horn im November-Heft 2019 der MAV-Mitteilungen, S. 10).

Ruge sieht klar das Spannungsverhältnis zwischen der arbeitsrechtlichen Abhängigkeit – insbesondere dem Weisungsrecht – und der anwaltlichen Unabhängigkeit; sie verweist dazu auf unterschiedliche Lösungsversuche, betont aber zugleich, dass gerade für junge Anwälte und Anwältinnen, die den Einstieg über ein Anstel-

lungsverhältnis nehmen, die Anleitung durch Berufserfahrene und eine Kontrolle der Mandatsbearbeitung sinnvoll ist und keine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit darstellt.

Der wohl wichtigste Beitrag zur Zukunft der Selbstverwaltung stammt von **Dirk Uwer**, der unter dem Titel „**Partizipative Abstinenz**“ die „**Repräsentanz- und Legitimitätskrise der funktionalen Selbstverwaltung der Anwaltschaft aus verfassungs- und berufsrechtlicher Perspektive**“ aufgreift.

Anspruch und Wirklichkeit würden bei den Anwaltskammern deutlich auseinanderfallen. Angesichts der äußerst geringen Beteiligung der Mitglieder an Wahlen (in München lag die Wahlbeteiligung bei den letzten Wahlen zum Vorstand wie auch denen zur Satzungsversammlung bei 5%) seien die Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammern und die Präsidiumsmitglieder der BRAK faktisch nur schwach durch die Anwaltschaft demokratisch legitimiert.

Nach einem Überblick über die historische Entwicklung der Rechtsanwaltskammern vor Inkrafttreten der BRAO sowie den grundlegenden Wandel in ihren Aufgaben rügt Uwer angesichts der Größe, die die Regionalkammern inzwischen erreicht haben, die Unmöglichkeit für die Mitglieder, an der Willensbildung ihrer Kammer teilzunehmen. Die Präsidien würden Gefahr laufen, die Meinung der Mitglieder nicht mehr zu erfassen und auch in der BRAK nur die eigene Auffassung zu vertreten. Meinungsumfragen unter den Mitgliedern fänden nicht statt. Demokratie heißt aber, so Max Frisch, „sich in seine eigenen Angelegenheiten einzumischen“ – und das auch zu können.

So kämen die Kammern nicht nur in grundrechtliche Rechtfertigungsnot, sondern auch auf staatsorganisationsrechtlichen Kollisionskurs, wie Uwer mit Verweis auf die Rechtsprechung des BVerfG belegt. Im Ergebnis kommt er zu dem Verdikt: „Eine nicht funktionierende, weil von ihren Zwangsmitgliedern nicht angenommene funktionale Selbstverwaltung verliert die Rechtfertigungsgrundlagen“.

Als Konsequenz sieht Uwer vornehmlich eine Beschränkung der Kammern auf ihre hoheitlichen Aufgaben. Das ist heute bereits in der Schweiz, einem wahrlich demokratischen Land, entsprechend dem dortigen System der Selbstverwaltung der Fall. Die Zulassung zur Anwaltschaft und der Widerruf sowie das Disziplinarwesen unterliegen den kantonalen Aufsichtsbehörden, die gemischt mit Vertretern aus Justiz und Anwaltschaft besetzt sind (s. Art. 14 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte – BGFA); alle anderen Bereiche, selbst die Fachanwaltschaften, sind der Anwaltschaft in Selbstverantwortung und zur Eigeninitiative überlassen und liegen in den Händen der kantonalen Anwaltsverbände, denen nahezu 95% aller Anwälte und Anwältinnen in der Schweiz angehören. Und das funktioniert!

Die Kammer München stuft sich nach ihrem Auftritt bei LinkedIn als „**Regierungsbehörde**“ ein, betont also ihre hoheitlichen Aufgaben. Das heißt sich mit der Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder und dem Entstehen dafür. Es ist an der Zeit, darüber nachzudenken, beide Bereiche entsprechend den Vorschlägen von Uwer zu trennen.

Diese **Übersicht** kann nur auf ein paar für die Praxis und die Grundlagen anwaltlicher Tätigkeit wichtige Beiträge verweisen und gewissermaßen Appetit machen. Die **Festschrift für Prof. Dr. Martin Henssler (erschieden 2023 im Verlag C.H.Beck)** enthält insgesamt 26 Beiträge zum Anwaltsrecht und steht für Mitglieder des Münchener Anwaltvereins im AnwaltServiceCenter im Justizpalast am Stachus zur Einsicht zur Verfügung.

Rechtsanwalt i.R. Dr. Wieland Horn
Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Gebührenrecht

Reisekostenerstattung trotz Möglichkeit der Videokonferenz?

Nach der Rechtsprechung des BGH und gefestigter Instanzrechtsprechung muss eine Partei für einen Rechtsstreit vor einem auswärtigen Gericht nicht einen dort ansässigen Anwalt mandatieren, sondern darf grundsätzlich einen Anwalt an ihrem Wohnsitz bzw. an ihrer Niederlassung beauftragen (NJW 2003, 898; NJW-RR 2004, 858). Die dann entstehenden Reisekosten zum Termin sind in diesem Fall erstattungsfähig. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten eines Terminsvertreters günstiger gewesen wären (BGH NJW-RR 2005, 1662). Nur im umgekehrten Fall findet eine Vergleichsbeurteilung statt. Die Kosten eines Terminsvertreters dürfen nicht die ersparten Reisekosten wesentlich übersteigen, wobei hier eine Grenze von 10 % angenommen wird (BGH NJW 2003, 898; NJW-RR 2015, 761). Umgekehrt dürfen die tatsächlichen Reisekosten die ersparten Kosten eines Terminsvertreters unbegrenzt übersteigen. Der Grund hierfür liegt darin, dass sich eine Partei immer durch einen an ihrem Sitz bzw. an ihrer Niederlassung ansässigen Anwalt vertreten lassen darf. Ausnahmen gelten nur dann, wenn es der Partei aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten ohne weiteres möglich ist, einen Anwalt vor Ort zu beauftragen. Für „normale“ Mandanten trifft diese Ausnahme aber grundsätzlich nicht zu.

Unabhängig davon sind die Reisekosten der Partei zu einem Termin immer erstattungsfähig. Eine Partei hat immer das Recht, am eigenen Termin teilzunehmen (OLG Koblenz AGS 2010, 102; OLG Saarbrücken AGS 2012, 496). Wer besser als die Partei kann zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen? Wer besser als die eigene Partei kann einem Zeugen oder Gegner Vorhalte machen, wenn dieser die Unwahrheit sagt? Wer besser als die Partei selbst kann entscheiden, ob ein Vergleich geschlossen wird oder nicht?

Neben ihren Reisekosten erhält die Partei gem. § 91 Abs. 1 S. 2, 1. Hs. ZPO auch eine Erstattung ihres Zeitversäumnisses anlässlich der Terminswahrnehmung. Die Höhe dieser Erstattungsbeträge richtet sich nach den Sätzen des JVEG (§ 91 Abs. 1 S. 2, 3. Hs. ZPO). Eine Partei erhält danach für Zeitversäumnis eine Erstattung in Höhe von 4,00 €/Std. (§ 19 JVEG), in Höhe von 17,00 €/Std., wenn sie einen Haushalt für mehr als eine Person zu führen hat (§ 20 JVEG), und bis zur Höhe von 25,00 €/Std., wenn sie unbezahlten Urlaub nimmt und Verdienstausschluss geltend macht (§ 21 JVEG).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Partei auch Reisekosten und Kosten des Zeitversäumnisses erstattet erhält, wenn sie innerhalb des Gerichtsorts reist (LG München I AGS 2019, 485; AG Limburg AGS 2010, 568). Im Gegensatz zum Anwalt (Vorbem. 7 Abs. 3 VV) ist hier eine Geschäftsreise nicht erforderlich.

Mit der Einführung der Möglichkeit, am gerichtlichen Verhandlungstermin per Videokonferenz teilzunehmen, ergeben sich neue Herausforderungen. Es stellt sich nämlich jetzt die Frage, ob die Reisekosten des Anwalts auch dann erstattungsfähig sind, wenn das Gericht dem Rechtsanwalt und der Partei gestattet hat, an dem Termin von einem anderen Ort per Video teilzunehmen. Hierzu hat das LG Aachen (Beschl. v. 20.7.2023 - 8 O 545/21) bereits entschieden, dass ungeachtet der Möglichkeit, am Termin per Video teilzunehmen, die Reisekosten zu erstatten seien. So hat jetzt auch das LG Frankenthal entschieden (LG Frankenthal, Beschl. v. 8.9.2023 - 3 O 103/21). Die hiergegen gerichtete, sofortige Beschwerde ist vom OLG Zweibrücken „aus den zutreffenden Gründen“ zurückgewiesen worden (Beschl. v. 9.10.2023 - 6 W 47/23). Nach § 128a ZPO kann das Gericht dem Anwalt und den Parteien gestatten, per Video von einem anderen Ort an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Es kann die Parteien aber nicht dazu zwingen. Ob Anwalt und Partei von der Gestattungsmöglichkeit Gebrauch machen, bleibt ihnen überlassen. Sie müssen sich hierfür auch nicht rechtfertigen. Es ist ihre freie Entscheidung, ob sie per Video an dem Termin teilnehmen oder ob sie persönlich erscheinen wollen.

Eine persönliche Anreise kann auch nicht als rechtsmissbräuchlich angesehen werden. Anwalt und Partei bestimmen die Taktik ihres Prozesses. Ob diese es für opportun halten, persönlich vor Gericht aufzutreten oder nicht, muss ihnen überlassen bleiben.

Es können gute Gründe dafürsprechen, von einer Videokonferenz abzusehen und persönlich zu erscheinen. Spontaneität, Körpersprache, nonverbale Kommunikation und körperliche Reaktionen gehen oftmals auf Grund der Distanz verloren. Gebärden, Gesichtsausdruck, Gestikulieren und körperliche Bewegungen außerhalb des Kamerafeldes kommen bei einer Videoübertragung in vielen Fällen, gewollt oder ungewollt, nicht an. Persönlicher Ausdruck besteht nicht nur aus Worten, sondern ebenso aus Gestik und Mimik. Diese führen häufig zu Reaktionen, welche dem Prozess dienlich sind. Darüber hinaus sieht so mancher Mandant erst in der direkten Konfrontation das Erfordernis unangenehme oder schwierige Themen anzusprechen.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen



TELEFON:
08543 2090010

IHRE SPEZIALISTEN FÜR DIE ZWANGSVOLLSTRECKUNG

- + Vollstreckungstitel erwirken und betreiben
- + Offene und unbezahlte Anwaltshonorare einziehen
- + Insolvenzmasse durch Forderungseinzug erhöhen

www.Vollstreckung-für-Anwälte.de



Interessante Entscheidungen

LG München I: Kita-Kündigungs Klausel unwirksam

Die 2. Zivilkammer des Landgerichts München I hat mit Urteil vom 31.10.2023 der Klage zweier Eltern auf Rückerstattung von vier Monaten Kindergartengebühren in Höhe von insgesamt 6.320 € gegen die Betreiber einer privaten Kindertagesstätte stattgegeben.



Die Kläger schlossen mit der Kindertagesstätte im November 2020 zwei Betreuungsverträge über die Aufnahme ihrer beiden Kinder in der Tagesstätte zum 01.01.2022. Nach Ziffer 8 des Betreuungsvertrags war das Recht zur ordentlichen Kündigung für die Erziehungsberechtigten bis zum Beginn der Vertragslaufzeit ausgeschlossen. Die ordentliche Kündigungsfrist sollte drei Monate zum Monatsende betragen.

Im März 2021 erklärten die Kläger die Kündigung sowie den Rücktritt von beiden Verträgen. Hintergrund der Kündigung war nach Darstellung der Kläger, dass sie nach Abschluss der Betreuungsverträge erfahren hätten, dass sich die Mutter des Klägers einer schwierigen Operation unterziehen müsse. Um die nunmehr von den Klägern betreute Mutter nicht zu gefährden und einem erhöhten Infektionsrisiko auszusetzen, könnten sie ihre Kinder nicht in die Obhut der Kindertagesstätte geben.

Die Betreiber des Kindergartens bestätigten im April 2021 den Erhalt der Kündigung, wiesen diese jedoch insoweit zurück, als eine Kündigung nach den Vertragsbedingungen erst zum 30.04.2022 möglich sei. Die Aufnahmegebühr sowie das Betreuungsgeld seine vorher zu entrichten – unabhängig davon, ob die Kinder der Kläger den Kindergarten auch besuchen. Dies sei dem Umstand der Planungssicherheit für den Kindergarten geschuldet.

Die Kinder der Kläger wurden durch die Beklagten zu keinem Zeitpunkt betreut. Dennoch zog die Beklagten am 14.03.2022 per Lastschrift einen Betrag in Höhe von 4.990,00 € und am 01.04.2022 einen weiteren Betrag in Höhe von 1.330,00 € vom Konto der Kläger ein. Die Kläger machten nun klageweise die Rückzahlung der eingezogenen Beträge geltend. Die Klausel in Ziffer 8 des Betreuungsvertrags stelle eine unangemessene Benachteiligung dar und sei daher unwirksam. Da die Kinder die Tagesstätte nie besucht und die Beklagten damit keine Gegenleistung erbracht hätten, stünde ihnen auch kein Anspruch auf Zahlung der Gebühren zu. Darüber hinaus sei ein wichtiger Kündigungsgrund darin zu sehen, dass die schwer erkrankte Mutter des Klägers vor etwaigen Ansteckungen zu schützen gewesen sei.

Das Gericht gelangte mit Endurteil vom heutigen Tag zu der Überzeugung, dass die Betreuungsverträge für beide Kinder wirksam gekündigt wurden und der Ausschluss des Rechts zur ordentlichen Kündigung bis zum Beginn der Vertragslaufzeit unwirksam sei. Die

streitgegenständliche Regelung sei mit dem Benachteiligungsverbot im AGB-Recht nicht vereinbar.

Dabei sei zu berücksichtigen, dass der Ausschluss der ordentlichen Kündigung bei der vorliegend verwandten Klausel nur einseitig für die Eltern gelte – obwohl die Eltern ein ebenso hohes, wenn nicht sogar höheres Planungsbedürfnis aufwiesen wie Kindertagesstätten. Dieser einseitige Ausschluss benachteilige die Kläger unangemessen – zumal die vertragliche Regelung den Eltern eine zeitlich äußerst lange Vertragsbindung abverlange, ohne eine gleichgelagerte Betreuungssicherheit einzuräumen. Im Rahmen der Gesamtabwägung sei darüber hinaus zu berücksichtigen, dass der Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts dem Wortlaut nach selbst dann greife, wenn es der Kindertagesstätte gelänge, die frei gewordenen Plätze erfolgreich an andere Kinder zu vergeben – dadurch erhalte die Kindertagesstätte de facto über einen Zeitraum von vier Monaten für den Platz eine doppelte Bezahlung.

Ob darüber hinaus auch ein wichtiger Kündigungsgrund und damit eine wirksame außerordentliche Kündigung vorlag, musste daher von Seiten des Gerichts nicht entschieden werden.

LG München I, Urteil vom 31.10.2023, 2 O 10468/22
Das Urteil vom 31.10.2023 ist nicht rechtskräftig.

Zum Hintergrund:

Die Kündigungsklausel in dem Vertrag lautet:

„[...] Ordentliche Kündigung des Betreuungsverhältnisses von Seiten der Sorgeberechtigten

Vor dem vorstehend vereinbarten Beginn der Betreuung, kann das Betreuungsverhältnis, nicht ordentlich gekündigt werden. Das Betreuungsverhältnis kann von den Sorgeberechtigten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ohne Angaben von Gründen schriftlich gekündigt werden. [...]“

(Quelle: LG München I, PM Nr. 28 vom 31.10.2023)

BVerwG: Mehrarbeit von Teilzeitbeschäftigten irrelevant für die Festsetzung ihrer Versorgungsbezüge

Maßgeblich für die Bestimmung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ist die im Bescheid über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung festgesetzte Teilzeitquote. Darüber hinaus geleistete Mehr- oder Zuvielarbeit hat keinen Einfluss auf die Höhe der Versorgung. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute entschieden.



Der mittlerweile pensionierte Kläger war Berufsschullehrer in Baden-Württemberg. Er war Anfang der 1990er Jahre jeweils für ca. ein Jahr in Teilzeit zunächst im Angestelltenverhältnis und ansch-

ließend im Beamtenverhältnis beschäftigt, bevor er im Beamtenverhältnis in Vollzeit eingesetzt wurde. Rechtsmittel gegen die Teilzeitbeschäftigung hat er nicht eingelegt.

Der Kläger begehrt die Berücksichtigung seiner über die Teilzeitquote hinaus geleisteten Arbeitszeit bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge. Das Berufungsgericht hat der Klage stattgegeben, weil die Nichtberücksichtigung der tatsächlich geleisteten Mehrarbeit bei der Versorgung eine unionsrechtlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Teilzeitbeschäftigten gegenüber Vollzeitbeschäftigten bewirke.

Das Bundesverwaltungsgericht hat auf die Revision des beklagten Landes das die Klage abweisende erstinstanzliche Urteil wiederhergestellt. Es hat zur Begründung insbesondere ausgeführt: Ausgangspunkt für die Festsetzung der Beamtenversorgung ist die durch gestaltenden Verwaltungsakt festgesetzte Teilzeitquote. Mehrarbeit - die vorrangig durch Freizeitausgleich zu kompensieren ist - wird dabei nicht berücksichtigt, unabhängig davon, ob der Beamte in Teilzeit oder Vollzeit beschäftigt ist. Diese Systematik begegnet auch im Hinblick auf die Vorgaben des Unionsrechts keinen Bedenken. Wird das Instrument der Mehrarbeit rechtswidrig als verdeckte Arbeitszeitregelung eingesetzt, muss der Beamte den aus seiner Sicht unzutreffenden Teilzeitbewilligungsbescheid angreifen. Die Rechtswidrigkeit einer "antragslosen Zwangsteilzeit" war im Zeitpunkt der Teilzeitbeschäftigung des Klägers bereits geklärt - und von zahlreichen Beamten mit Rechtsmitteln angegriffen -, sodass hiermit keine unzumutbaren Anforderungen verbunden waren. Nimmt ein Beamter die Teilzeitbeschäftigung gleichwohl hin, ist die festgesetzte Teilzeitquote wirksam und für die Festsetzung der Versorgungshöhe maßgeblich.

BVerwG 2 C 12.22 - Urteil vom 09. November 2023

Vorinstanzen:

VGH Mannheim, VGH 4 S 1877/21 - Urteil vom 19. Juli 2022 -
VG Freiburg, VG 5 K 652/19 - Urteil vom 24. März 2021 -

(Quelle: BVerwG, PM Nr. 83/2023 vom 09.11.2023)

BVerwG: Widerruf von Familienasyl und -flüchtlingsschutz infolge des Todes des Stambberechtigten

Mit dem Tod des Stambberechtigten "erlischt" im Sinne von § 73a Satz 2 und 3 AsylG dessen Asylberechtigung und Flüchtlingseigenschaft. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig entschieden.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hatte der Klägerin, einer im Jahr 1950 geborenen eritreischen Staatsangehörigen, abgeleitet von deren Ehemann, die Familienflüchtlingseigenschaft zuerkannt und sie als Familienasylberechtigte anerkannt. Nach dem Tod des Ehemannes widerrief es die der Klägerin zuerkannte Flüchtlingseigenschaft und deren Anerkennung als Asylberechtigte. Mit dem Tod des Stambberechtigten erlösche auch der von diesem abgeleitete Schutzstatus des Familienangehörigen. Der Klägerin könne auch nicht aus anderen Gründen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden. Zugleich lehnte es die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus ab und stellte es das Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG fest. Das Verwaltungsgericht hat die hierauf erhobene Klage der Klägerin abgewiesen. Deren Revision ist ohne Erfolg geblieben.

Gemäß § 73a Satz 2 und 3 AsylG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung des internationalen Schutzes zu

widerrufen, wenn der Schutzstatus des Stambberechtigten, von dem die Anerkennung des Familienasyls und die Zuerkennung des internationalen Familienschutzes abgeleitet worden sind, erlischt und der Familienangehörige nicht aus anderen Gründen Schutz erlangen könnte. Der Tod des Stambberechtigten bewirkt ein Erlöschen des diesem zuerkannten Schutzstatus im Sinne dieser Normen. Das Erlöschen infolge des Eintritts des Todes ist eine Selbstverständlichkeit, deren ausdrückliche gesetzliche Regelung weder der Rechtskundige noch der juristische Laie erwartet. Es trägt dem Grundgedanken des Asylrechts Rechnung, dass Schutz nur demjenigen gewährt wird, der der Schutzgewährung auch bedarf. Der Familienangehörige würde anderenfalls eine Rechtsposition "erben", die der Stamberechtigte, der zu seinen Lebzeiten ebenso wie andere Schutzberechtigte den Beendigungsgründen der §§ 72 ff. AsylG unterlag, niemals besaß. Der Widerruf des asylrechtlichen Familienschutzes hat nicht gleichsam automatisch auch den Widerruf der dem Familienangehörigen erteilten Aufenthaltserlaubnis zur Folge.

BVerwG 1 C 35.22 - Urteil vom 11. Oktober 2023

Vorinstanz:

VG Gießen, VG 6 K 2801/19.GI.A - Urteil vom 14. Oktober 2022 -

(Quelle: BVerwG, PM Nr. 82/2023 vom 09.11.2023)

Wir nehmen in großer Trauer Abschied
von unserem Kollegen und Gründungspartner

Rechtsanwalt Rüdiger Schilke

geb. 07.02.1968 † 14.11.2023

*Die Seele scheidet friedlich nun zum Himmel,
da ich den Freunden Frieden gab auf Erden.*

(William Shakespeare)

Peter Bräuer, Siegfried J. Schopf

Bräuer Schilke Schopf Rechtsanwälte PartG mbB

BGH: Unwirksamkeit einer Klausel zu Abschluss- und Vermittlungskosten in einem Riester-Altersvorsorgevertrag

Der u.a. für das Bank- und Börsenrecht zuständige XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass die in Altersvorsorgeverträgen mit der Bezeichnung "S VorsorgePlus Altersvorsorgevertrag nach dem Altersvermögensgesetz (Sparkonto mit Zinsansammlung)" einer Sparkasse enthaltene Klausel zu Abschluss- und Vermittlungskosten unwirksam ist.

Der Kläger, ein eingetragener Verein, nimmt satzungsmäßig Verbraucherinteressen wahr und ist als qualifizierte Einrichtung gemäß § 4 UKlaG eingetragen. Die beklagte Sparkasse verwendet in ihren Sonderbedingungen für die genannten Altersvorsorgeverträge u.a. die folgende Bestimmung:

"Im Falle der Vereinbarung einer Leibrente werden dem Sparer ggfs. Abschluss- und/oder Vermittlungskosten belastet."

Der Kläger hält die vorbezeichnete Klausel für unwirksam, da sie nicht klar und verständlich sei und die Sparer damit entgegen den

Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteilige. Er nimmt die Beklagte darauf in Anspruch, es zu unterlassen, sich auf diese oder eine inhaltsgleiche Klausel gegenüber Verbrauchern in Altersvorsorgeverträgen nach dem Altersvermögensgesetz zu berufen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Berufungsgericht hat die dagegen gerichtete Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit ihrer vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.



Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass es sich bei der angefochtenen Klausel um eine Allgemeine Geschäftsbedingung im Sinne von § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB handelt, die nicht klar und verständlich ist und dadurch die Vertragspartner der Beklagten unangemessen benachteiligt. Zur Begründung hat der Senat im Wesentlichen ausgeführt:

Die Klausel stellt eine Allgemeine Geschäftsbedingung im Sinne von § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB dar und nicht lediglich einen unverbindlichen Hinweis. Denn der durchschnittliche Sparer versteht die Klausel dahin, dass sie der Beklagten das Recht einräumen soll, von ihm im Fall der Vereinbarung einer Leibrente Abschluss- und/oder Vermittlungskosten zu verlangen. Die fehlende Benennung von Voraussetzungen, von denen die Erhebung von Abschluss- und/oder Vermittlungskosten durch die Beklagte abhängen soll, sowie die fehlende Bestimmung der Höhe der Kosten stellen den Regelungsgehalt der Klausel nicht in Frage. Die Bezeichnung des Regelwerks, in dem die Klausel enthalten ist, als Sonderbedingungen spricht ebenfalls dafür, dass die Klausel den Vertragsinhalt regelt.

Die Klausel ist nicht klar und verständlich im Sinne des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB und benachteiligt dadurch die Vertragspartner der Beklagten unangemessen. Diese können die mit der Klausel für sie verbundenen wirtschaftlichen Folgen nicht absehen. Die Klausel lässt nicht erkennen, ob die Beklagte im Fall der Vereinbarung einer Leibrente tatsächlich Abschluss- und/oder Vermittlungskosten vom Verbraucher beansprucht. Voraussetzungen, die maßgebend dafür sein sollen, dass Abschluss- und/oder Vermittlungskosten dem Grunde nach anfallen, werden dem Verbraucher weder in der Klausel noch an anderer Stelle mitgeteilt. Außerdem erfährt der Verbraucher nicht, in welcher Höhe er gegebenenfalls mit Abschluss- und/oder Vermittlungskosten belastet wird. Die Klausel benennt für die Abschluss- und Vermittlungskosten weder einen absoluten Betrag noch einen Prozentsatz, der sich auf ein bestimmtes Kapital bezieht. Sie lässt den Verbraucher auch im Unklaren darüber, ob die Kosten einmalig, monatlich oder jährlich anfallen sollen. Danach kann der Verbraucher die Größenordnung der Abschluss- und Vermittlungskosten nicht absehen, mit denen er bei Vereinbarung einer Leibrente von der Beklagten belastet werden soll. Der

Beklagten wäre die gebotene Eingrenzung der Kosten der Höhe nach möglich gewesen.

Vorinstanzen:

LG München I – Urteil vom 15. März 2021 – 27 O 230/20

OLG München – Urteil vom 20. Oktober 2022 – 29 U 2022/21

Die maßgeblichen Vorschriften lauten:

§ 305 BGB

(1) Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt. ...

§ 307 BGB

(1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.

(2) ...

BGH, Urteil vom 21. November 2023 - XI ZR 290/22

(Quelle: BGH, PM Nr. 194/2023 vom 21.11.2023)

BGH: Ersatzfähigkeit der Kosten für die Verwahrung eines privat abgeschleppten KFZ

Der unter anderem für Ansprüche aus Besitz und Eigentum an Grundstücken zuständige V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass zu den erstattungsfähigen Kosten für die Entfernung eines unbefugt auf einem Privatgrundstück abgestellten Fahrzeugs grundsätzlich auch die Kosten zählen, die im Zusammenhang mit der Verwahrung des Fahrzeugs im Anschluss an den Abschleppvorgang entstehen.

Der Kläger ist Halter und Eigentümer eines Pkw, den er an seine Schwester verliehen hatte. Diese stellte das Fahrzeug unbefugt auf einem Privatgrundstück ab, das von der Streithelferin der Beklagten für die Grundstückseigentümerin verwaltet wird. Im Auftrag der Streithelferin schleppte die Beklagte, die ein Abschleppunternehmen betreibt, das Fahrzeug ab und verbrachte es auf ihr Firmengelände. Auf das nach fünf Tagen geäußerte Herausgabeverlangen des Klägers reagierte die Beklagte nicht.

Der Kläger hat von der Beklagten erstinstanzlich die Herausgabe des Fahrzeugs verlangt. Die Parteien haben den Rechtsstreit insoweit zwischenzeitlich übereinstimmend für erledigt erklärt; nicht mehr im Streit steht auch der mit der Widerklage verlangte Ersatz der Abschleppkosten. Gegenstand des Revisionsverfahrens ist der Teil der Widerklage, mit dem die Beklagte den Kläger auf Ersatz der Verwahrkosten in Höhe von 4.935 € aus abgetretenem Recht der Streithelferin in Anspruch nimmt (15 € pro Tag der Verwahrung). Das Landgericht hat der Widerklage insoweit stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat das landgerichtliche Urteil dahingehend abgeändert, dass die Beklagte Ersatz der Verwahrkosten nur in Höhe von 75 € (fünf Tage) verlangen kann. Mit der von dem Oberlandesgericht zugelassenen Revision will die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils erreichen. Der Kläger ver-

MAV Seminare

2023 DEZ

Ein Unternehmen des
Münchener Anwaltvereins e.V.

Praxiswissen
Fortbildung im Zeitraum
Dezember 2023 bis April 2024

Inhalt

Seminarübersicht	2
Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort	4
Techn. Voraussetzungen Live-Online-Seminare	4
Teilnahmebedingungen/Wegbeschreibung	5
Arbeitsrecht	6
Bank- und Kapitalmarktrecht	8
Bau- und Architektenrecht	10
Berufsrecht	12
Elektronischer Rechtsverkehr	13
Erbrecht	14
Familienrecht	19
Gewerblicher Rechtsschutz	23
Handels- und Gesellschaftsrecht	25
Insolvenzrecht	27
Kanzleiführung/Kanzleimanagement	28

Miet- und Wohnungseigentumsrecht	30
Sozialrecht	32
Steuerrecht	33
Strafrecht	36
Zivilrecht/Zivilprozessrecht	37

Anmeldeformular	39
-----------------------	----

Anschrift

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Seminarübersicht Dezember 2023 bis April 2024

Dezember 2023

Wiederholung: 05.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Wolfgang Servatius

Die Modernisierung des Personengesellschaftsrechts durch das MoPeG

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Handels- und Gesellschaftsrecht 25

07.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Ri'inOLG Christine Haumer, VRIOLG Hubert Fleindl

ZPO: Spezifische zivilprozessuale Problemstellungen und Verfahrensfragen im Miet- und Bauprozess –

Berufungs- und Beschwerdeverfahren

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
FA Bau- und Architektenrecht oder FA Miet- und WEG-Recht 10

08.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – Teil I

09.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – Teil II

(Berufsrechtliche Fortbildung in 2 Teilen)

Münchener Anwaltverein e.V. und Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V.

10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts § 43f BRAO

Bescheinigung nach § 43f BRAO (je 5 Stunden): 12

11.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RiAG Dr. Andreas Schmidt

Insolvenzanfechtung – rauf und runter

Massegenerierung – Gutachtenerstellung – Vergütung

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Insolvenzrecht 27

14.12.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr

RA Christian Röhl

Geschäftsführer-Haftung im Gewerblichen Rechtsschutz

Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): für
FA Gewerblicher Rechtsschutz 23

15.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RiArbG Dr. Christian Schindler

Arbeitsrecht aktuell

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Arbeitsrecht 6

19.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RA Dr. Klaus Bauer

Steuergünstige Vertragsgestaltung – Fälle, Fallen, Faustregeln

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
FA Erbrecht, FA Familienrecht, FA Steuerrecht oder
FA Handels- und Gesellschaftsrecht 14

Januar 2024

16.01.2024: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Ri'inOLG Christine Haumer, VRIOLG Hubert Fleindl

Haftungsfalle beA: Aktuelle Rechtsprobleme rund um die Digitalisierung des Zivilprozesses

Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen u. Rechtsanwälte 13

23.01.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

VRIOLG Lars Meinhardt

Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Gewerblicher Rechtsschutz 24

24.01.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Frank Maschmann

Update Beschäftigtendatenschutz 2024

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Arbeitsrecht 7

30.01.2024: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr

VRIBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
FA Bank- u. Kapitalmarktrecht o. FA Handels u. Gesellschaftsrecht
die ausführliche Ankündigung folgt in Kürze 8

Februar 2024

01.02.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr

RA Dr. Jens Bosbach

Hinweisgebersysteme –

Die bußgeldbewehrte Aufklärungspflicht

Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte 28

06.02.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RA Dr. Sebastian Weber, Dipl. Kfm. Gerald Karch

Das Kreditgeschäft aus rechtlicher und kaufmännischer Sicht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Bank- und Kapitalmarktrecht 9

07.02.2024: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr

RA Dr. Hilmar Erb

Schwarzgeld in der Familie

Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): wahlweise für
FA Steuerrecht, FA Strafrecht, FA Familienrecht oder FA Erbrecht 15

20.02.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 Dieter Schüll, Dipl. Rpflin. Sandra Pesch
Die Teilungsversteigerung – Probleme und Unwägbarkeiten im Streit von Grundstücksgemeinschaften
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Familienrecht oder FA Erbrecht 16

27.02.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr
 VRiLG Dr. Frank Zschieschack
Das neue GEG und die WEG – was gilt wann beim Heizungstausch?
 Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): für FA Miet- und Wohneigentumsrecht 30

März 2024

05.03.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – Teil I
06.03.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – Teil II
 (Berufsrechtliche Fortbildung in 2 Teilen)
 Münchener Anwaltverein e.V. und Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V.
10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts § 43f BRAO
 Bescheinigung nach § 43f BRAO (je 5 Stunden): 12

12.03.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 VRiOLG Dietrich Weder
Baurecht spezial 2024
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Bau- und Architektenrecht 11

19.03.2024: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr
 RAin Prof'in Michaela Braun
Souverän bessere Verhandlungsergebnisse erzielen Strategien und Techniken für optimale Ergebnisse
 Ganztagsseminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte 29

20.03.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 RAinuNin Edith Kindermann
Unterhalts- und Unterhaltsverfahrensrecht
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Familienrecht 21

21.03.2024: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr
 VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann
Beweiserhebung- und -verwertung in Zivilsachen – Beweisverfahren, Beweiswürdigung, Angriff auf die Beweiswürdigung im Rechtsmittelverfahren
 Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte 38

April 2024

09.04.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 Notar Dr. Dietmar Weidlich
Fehlerquellen und Haftungsgefahren bei der Regelung familien- und erbrechtlicher Ansprüche
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Familienrecht oder FA Erbrecht 17

10.04.2024: 09:00 bis ca. 13:20 Uhr
 Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin
Moderne Vergütungsvereinbarungen 2024
 Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 Die detaillierte Ankündigung folgt in Kürze und ist auch unter www.mav-service.de zu finden

11.04.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 VRiOLG Hubert Fleindl
Akt. Rechtsprechung im Wohnraum- u. Gewerberaummietrecht
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Miet- und WEG-Recht 31

16.04.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 RiOLG Holger Krätzschel
Testamentsauslegung
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Erbrecht 18

18.04.2024: 09:00 bis ca. 14:30 Uhr
 RA Dr. Kolja van Lück
Aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Steuerrecht 34

23.04.2024: 09:00 bis ca. 14:30 Uhr
 RA Christian Röhl, RiOLG Georg Baumann
Markenmäßige Benutzung
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Gewerblicher Rechtsschutz
 Die detaillierte Ankündigung folgt in Kürze

24.04.2024: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr
 RA Dr. Hilmar Erb
Verteidigung gegen Feststellungen der Betriebs- und Steuerfahndungsprüfung
 Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): wahlweise für FA Strafrecht oder FA Steuerrecht 35

25.04.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 Dr. Christian Zieglmeier
Aktuelles zum (Fremd-)Personaleinsatz im Unternehmen – Schnittstelle Arbeits-/Sozialrecht
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht 32

Aktuell planen wir für Sie die Fortbildungsveranstaltungen für 2024. Wir freuen uns Ihnen mit einer Auswahl der ersten Termine bereits einen Vorgeschmack geben zu können. Unser Seminarprogramm wird laufend erweitert. Bitte informieren Sie sich über aktuelle und neue Veranstaltungen auf unserer Homepage unter www.mav-service.de.

Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort



Teilnahmegebühr

Der Seminarpreis ist jeweils in der Einzelankündigung des Seminars sowie im Buchungsformular in der rechten Spalte angegeben.

Je nach Dauer des angebotenen Seminars berechnen wir folgende Preise:

Für Anwalt*innen mit Mitgliedschaft im DAV:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden)	€ 140,00 (€ 166,60)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden)	€ 160,00 (€ 190,40)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden)	€ 200,00 (€ 238,00)*

Für Anwalt*innen ohne Mitgliedschaft im DAV:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden)	€ 175,00 (€ 208,25)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden)	€ 200,00 (€ 238,00)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden)	€ 250,00 (€ 297,50)*

(*Preise inkl. MwSt.)

Preise für Mitarbeiter*innen

(sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben)

Für Fachangestellte berechnen wir bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei den ermäßigten Preis.

Bitte geben Sie bei der Buchung zusätzlich die Mitgliedsnummer an

Für Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

berechnen wir den Preis für Teilnehmende ohne DAV-Mitgliedschaft. Bei mehreren Anmeldungen aus einer Kanzlei gilt für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei der Preis für Teilnehmende mit DAV-Mitgliedschaft.

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen (bei Online-Seminaren per Mail im pdf-Format)

Veranstaltungsort für Präsenzteilnahme

(sofern nicht anders angegeben)

MAV GmbH
Garmischer Str. 8, 4. OG
80339 München

Hybrid-Seminare

Die meisten unserer Seminare veranstalten wir in hybrider Form, d.h. Sie können wählen, ob Sie im wenig besetzten Saal teilnehmen (präsent) oder virtuell (online) mittels der Webinar-Software edudip next.

Live-Online-Seminare

Die von uns verwendete Webinar-Software edudip next ist technisch stabil, webbasiert und ohne vorherige Installation einsatzbereit. Sie wird in Deutschland entwickelt und betreut. Daten und Software werden in europäischen Rechenzentren gehostet und unterliegen somit dem europäischen Datenschutz. Zur Sicherung der (Tele-)Kommunikationsverbindungen verwendet edudip modernste Technik und Standards.

Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Auf Wunsch ist die Zuschaltung mit Mikrofon und/oder Kamera möglich.

Ihre Anwesenheitsdauer wird von der Webinar-Plattform automatisch dokumentiert. Zusätzlich werden Sie im Chat mehrfach um aktive Rückmeldung gebeten um Ihre durchgängige Anwesenheit zu bestätigen. Beide Informationen werden zur Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Technische Voraussetzungen

Sie benötigen

- PC oder Laptop mit Lautsprecherfunktion oder Headset
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev)

VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerkeinstellungen

können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk.

Die Einwahl über ein **mobiles Gerät** (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

Ablauf

Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail aus der Webinar-Software. Mit dem darin enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte durch Eingabe Ihres Vor- und Zunamens auf der Plattform. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link, der von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung funktioniert. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig.

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Wird vom Übertragungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn die Anmeldung zurückgezogen oder am Seminar nicht teilgenommen wird.

Das Online-Seminar mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht den registrierten Personen ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmenden.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmenden erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich mehrmals in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bei Live-Online-Seminaren ist die Interaktion der Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Wegbeschreibung

Anschrift: MAV GmbH, Garmischer Str. 8/4. OG, 80339 München (Direkt am Westpark Center, vormals Sheraton Westpark Hotel)

Anreise mit dem MVV

vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

- **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz** bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Aufgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.
- **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße
- **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

Anreise mit dem PKW

Navigationsadresse: Ridlerstraße 51, 80339 München

- **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage der Bavaria Garagen (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).
- **Von der A96 Lindau kommend:** Halten Sie sich am Autobahnenende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie „Hansastraße/Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A8 Stuttgart kommend:** Halten Sie sich am Autobahnenende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdistrasse, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Tübinger Straße“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:** Halten Sie sich am Autobahnenende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kieselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau Richtung „Hansastraße, Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:** Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentreutunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Tübinger Straße“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

Anschrift

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Arbeitsrecht

Ein weiteres interessantes Seminar finden Sie auf folgender Seite:

→ S. 32 **Zieglmeier, Aktuelles zum (Fremd-)Personaleinsatz im Unternehmen – Schnittstelle Arbeits-/Sozialrecht**
25.04.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiArbG Dr. Christian Schindler, Arbeitsgericht Regensburg

Arbeitsrecht aktuell

15.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Unser bewährter Klassiker:

Update zum Arbeitsrecht 2023

Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durch zuarbeiten ist in der anwaltlichen Praxis, allein aus Zeitgründen, kaum zu bewerkstelligen.

Ziel dieses Intensiv-Seminars ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen. Es werden wichtige Urteile, vor allem seit der letzten Veranstaltung im 2. Halbjahr 2022, besprochen und in Kontext zur bisherigen Rechtsprechung gestellt sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2023

- Neues zum Kündigungsrecht: Rentennähe iRd. Sozialauswahl, Nachschieben von Kündigungsgründen, Darlegungslast bei Verdachtskündigung
- Versetzung ins Ausland: unwirksam oder unbillig?
- Urlaubsrecht: Tilgungsreihenfolge bei Urlaubsgewährung, Mitwirkungsobliegenheit bei Langzeiterkrankung, Verjährung
- Kürzung von Sonderzahlungen wegen Krankheitszeiten, Freiwilligkeitsvorbehalt
- Annahmeverzug: Unterlassen der Arbeitslosmeldung, Leistungswille bei Ablehnung einer Prozessbeschäftigung
- Anspruch auf Gleichbehandlung: Gruppenbildung und Auskunftsanspruch

RiArbG Dr. Christian Schindler

- Richter am Arbeitsgericht Regensburg
- Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg / Karlsuniversität zu Prag

Update Beschäftigtendatenschutz 2024

24.01.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Der Datenschutz wirkt. Dafür sorgen die konsequente Verfolgung und Ahndung von Verstößen. 2021 wurden EU-weit Bußgelder in Höhe von über 1,2 Mrd. Euro verhängt. Mittlerweile wird auch zivilrechtlich Druck auf die Verantwortlichen ausgeübt. Hebel dafür ist der datenschutzrechtliche Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DS-GVO, der wegen eines nicht oder zu spät erfüllten Auskunfts- und Kopieanspruch (Art. 15 DS-GVO) geltend gemacht wird. Das Rechtsgebiet ist auch in anderer Hinsicht „im Fluss“. Der EuGH hat die Zentralnorm des Beschäftigtendatenschutzes für unanwendbar erklärt. Was das im Einzelnen bedeutet, ist ungeklärt. Das BAG hat erste Entscheidungen getroffen, die aufhorchen lassen. Zwischenzeitlich hat das BMAS einen Gesetzentwurf zum Beschäftigtendatenschutz angekündigt. Das Seminar gibt einen Überblick über geklärte und weiter offene Rechtsfragen und will für künftige Herausforderungen sensibilisieren.

- 1. § 26 I 1 BDSG unionsrechtswidrig: Warum und was nun?**
 - Gründe für die Unanwendbarkeit des § 26 BDSG: EuGH 30.3.2023 – C-34/21, NZA 2023, 487
 - Was bleibt übrig von § 26 BDSG?: BAG 9.5.2023 – 1 ABR 14/22, NZA 2014, 1404
 - Was plant der Gesetzgeber?
- 2. Einwilligung als (un-)taugliche Alternative?**
 - Allgemeine Voraussetzungen, Reichweite
 - Problem „Freiwilligkeit“, Aufklärungspflichten, Widerruf
 - Wechsel auf andere DV-Grundlagen bei unwirksamer Einwilligung
- 3. Betriebsvereinbarung als Alternative?**
 - Erweiterte Regelungsspielräume? (BAG Vorabentscheidungs-Anfrage v. 22.9.2022, 8 AZR 209/21)
 - Neue Grenzen: Keine Beweisverwertungsverbote durch BV (BAG 29.6.2023, NZA 2023, 1105)

- 4. Auskunftsansprüche des Betroffenen**
 - Wie geltend zu machen?
 - Anspruch auf Kopie aller gespeicherten Daten?
 - Anspruch auf Nennung eines Hinweisgebers?
 - Wo beginnt der Rechtsmissbrauch?
- 5. Betriebsrat als für den Datenschutz Verantwortlicher**
 - Unionswidrigkeit des § 79a BetrVG?
 - Mindestanforderungen für ein DS-Konzept im BR-Büro: BAG 9.5.2023, NZA 2014, 1404
 - Kontrolle durch den betrieblichen DSB?
- 6. Beteiligungsrechte und Datenschutz**
 - Unterrichtsanspruch über Schwerbehinderte
 - Mitbestimmung bei Einsatz technischer Überwachungseinrichtungen
 - (Kaum) Rechtsfolgen unterbliebener Mitbestimmung
- 7. Aktuelle Rechtsprechung zur Mitarbeiterkontrolle**
 - BAG zur offenen Videoüberwachung
 - EGMR zur heimlichen Videoüberwachung
 - GPS-Ortung von Dienstfahrzeugen
 - Dauerüberwachung bei Amazon
 - Auslesen von auf Betriebs-PCs und Smartphones gespeicherten Daten
 - Überwachung der Internetnutzung
- 8. Verwertungsverbote für datenschutzwidrig erhobene Beweise?**
 - Höchststrichterliche Rechtsprechung von BGH und BAG
 - Kritik von Instanzgerichten und Lehre
- 9. Bußgeld**
 - Zurechnungsfragen und Zumessungskriterien
 - Haftung der Konzernmutter für DS-GVO-Verstöße bei Tochterunternehmen

Prof. Dr. Frank Maschmann

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht, Universität Regensburg
- Wiss. Leiter der dortigen Weiterbildungsstudiengänge LLM Compliance, LLM HRM und LLM Legal Tech
- Einer der 40 führenden Köpfe des Personalwesens 2015 (Wahl durch das Haufe- Personalmagazin)
- seit 2016 Gastprofessor an der Karlsuniversität Prag
- Autor und Herausgeber zahlreicher wissenschaftlicher Werke, u.a.: „Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht“ (3. Aufl. 2020), Verlag C.H.Beck; „Umstrukturierung von Unternehmen“ (3. Aufl. 2020), Verlag C.H. Beck; „Total Compensation – Handbuch der Entgeltgestaltung“ (2. Aufl. 2019), Fachmedien Recht und Wirtschaft in Deutscher Fachverlag GmbH
- Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen, u.a.
- Kommentator der Artikel zum Beschäftigtendatenschutz in Kühling/Buchner, Datenschutz-Grundverordnung, 4. Aufl. 2024
- Kommentator im Richardi, Betriebsverfassungsrecht, 17. Aufl. 2022

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Bank- und Kapitalmarktrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann, Bayerisches Oberstes Landesgericht München

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

30.01.2024: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht o. FA Handels u. Gesellschaftsrecht

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im Januar 2023 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen. Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgeschafter, Treuhandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen. **Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:**

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger

3. Ansprüche der Publikumsgeschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten bei d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgeschafter/Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Exemplar des Kursbuch Rückabwicklung, Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht
 – davor über 10 Jahre Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
 – Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. zuletzt etwa NJW 2023, 191 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Beck'sches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Sebastian Weber (RAe Weber Partnerschaft mbB, München), Dipl. Kfm. Gerald Karch (BGG Bayerische Garantiesellschaft mbH, München)

Das Kreditgeschäft aus rechtlicher und kaufmännischer Sicht

06.02.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- und Kapitalmarktrecht

Ziel dieser interdisziplinären Fortbildungsveranstaltung ist, den Teilnehmern vor dem Hintergrund der aktuellen wirtschaftlichen und aufsichtsrechtlichen Entwicklung die betriebswirtschaftlichen Grundlagen der Kreditvergabe im Überblick vorzustellen und deren Auswirkungen auf die Rechtslage im Kreditgeschäft aufzuzeigen.

Ein Augenmerk soll dabei auf die anwaltliche Beratung von Bankkunden im Kreditgeschäft gerichtet sein.

Die Veranstaltung wendet sich nicht nur an Rechtsanwälte sondern auch an Syndizi von Banken und die Richterschaft, die Einblick in die praktische Arbeit der Kreditabteilung einer Bank nehmen möchten.

1. Konsumentenkredit
 2. Verbraucherimmobilienfinanzierungen
 3. Kredite an Freiberufler und Gewerbetreibende
 4. Firmenkundenkreditgeschäft
 5. Sanierungsdarlehen
 6. Sonstiges
 7. Ausblick auf die Entwicklung des Kreditgeschäfts
- Auf Fälle aus der Praxis und Fragen aus dem Teilnehmerkreis wird gerne eingegangen.

RA Dr. Sebastian Weber

- Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank und Kapitalmarktrecht
- Tätigkeitsschwerpunkt in der Unternehmensfinanzierung und in Fällen von Unternehmenskrisen
- berät interdisziplinär zu betriebswirtschaftlichen Fragen
- Autor einschlägiger Veröffentlichungen

Dipl. Kfm. Gerald Karch

- Geschäftsführer der BGG Bayerische Garantiesellschaft mbH
- beschäftigt sich mit der (Eigenkapital-)Finanzierung von mittelständischen Unternehmen in Bayern
- verfügt neben der Qualifikation zum Geschäftsleiter einer Bank nach KWG über ein breites Erfahrungsspektrum im betriebs- und finanzwirtschaftlichen Handling von Unternehmen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Bau- und Architektenrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Ri' inOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl, OLG München

ZPO: Spezifische zivilprozessuale Problemstellungen und Verfahrensfragen im Miet- und Bauprozess – Berufungs- und Beschwerdeverfahren

07.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bau- und ArchitektenR oder für FA Miet- und WEG-Recht

Das aktualisierte Seminar ergänzt die beiden vorhandenen zivilprozessualen Vorträge der Referenten zu „Rechtsmittelverfahren im Miet- und Bauprozess“ in 1. Instanz und „Spezifische zivilprozessuale Problemstellungen und Verfahrensfragen im Miet- und Bauprozess“ und behandelt ausgewählte Probleme des Verfahrens in 2. Instanz unter Berücksichtigung der aktuellen obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Schwerpunkte des Seminars sind:

I. Zulässigkeit der Berufung

Insbesondere Berufungsschrift, Berufungsbegründung, besondere Rügen, Umgehen mit neuem Tatsachenvortrag

II. Berufungsverfahren

Insbesondere Anschlussberufung, Klageänderungen, Beschlusszurückweisung, Berufungsurteil, Räumungsrechtsschutz

III. Ausgewählte Probleme des Beschwerdeverfahrens

Ri' inOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht München, 28.Senat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des Beck ´ schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck ´ schen „Richter-Handbuch“

VRiOLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am LG München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM – Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“
- Mitautor des „Beck ´ schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB)
- Mitautor des „Beck ´ schen Online- Kommentars Mietrecht“ (MietOK)
- Mitautor des Nomos Kommentars zum BGB (NK BGB)
- Mitautor des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: **€ 200,00** zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: **€ 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiOLG Dietrich Weder, Oberlandesgericht München

Baurecht spezial 2024

12.03.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

A.- "Kriege, Krankheit, Katastrophen":

Bauverträge unter dem Einfluss höherer Gewalt

Pandemie und Krieg haben jedem vor Augen geführt, dass Krisen mit globalen Auswirkungen zu plötzlichen ungeahnten Preissteigerungen, Lieferengpässen und Materialknappheit führen können. Was tun mit Bauverträgen, die hierüber in eine Schieflage geraten?

B.- "Mangelbeseitigung gegen Mitwirkung"

Zunehmend häufig: Der Auftraggeber verlangt Nacherfüllung, für die aber die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich ist (Beispiele: "Sanierungskonzept", und "taugliches Vorgewerk" vgl. Seminar 2023). Zudem wird der Auftragnehmer womöglich eine Zuzahlung ("Kostenbeteiligung") beanspruchen - einmal unter dem Gesichtspunkt mitwirkenden auftraggeberseitigen Planungsverschuldens, zum andern auch wegen zu erwartender Sowiesokosten. Für diese "Kostenbeteiligung" wird der Auftragnehmer womöglich auch eine Zahlungssicherheit verlangen. Hat der Auftragnehmer ein Leistungsverweigerungsrecht - ggf. auf welcher Grundlage? Von welchen Einzelheiten hängt das ab?

C.- Abzug "neu für alt" - wann und wo?

Im Bauprozess ist der Abzug "neu für alt" ein häufiger Einwand, der aber selten verfängt: Meist wird er - zu Recht - beiseite gewischt, solange es um Kosten der schieren Mangelbeseitigung geht. Gleichwohl bleibt im Immobilien- und Baurecht dennoch bereichsweise Raum für diese Form der Vorteilsausgleichung.

D.- Der Streitgegenstandsbegriff im Bauprozess

Jeder kennt den Begriff "Streitgegenstand" und die gängige Theorie vom zweigliedrigen Begriff aus "Antrag plus Lebenssachverhalt". So einfach diese Definition ist, so wenig leistet sie im juristischen Alltag. Denn in der Anwendung auf die bauprozessuale Praxis ergeben sich mitunter ungeahnte Unsicherheiten und spannende Folgerungen:
Liegt im Einzelfall eine Klageänderung vor?
Für welche Ansprüche hat die Klage die Verjährung gehemmt?
Worauf genau erstreckt sich die Rechtskraft eines Urteils?

VRiOLG Dietrich Weder

- Vorsitzender Richter am OLG München
- davor Vorsitzender Richter einer Baukammer des Landgerichts München I
- Autor des Verlags C.H.Beck
- Vorträge zu Problemen des zivilen Bau- und Architektenrechts
- außergerichtliche Tätigkeit als Schiedsrichter und Schlichter
- erfahrener Referent in der Aus- und Fortbildung von Fachanwälten und Bausachverständigen sowie in der justiziellen Aus- und Fortbildung (z.B. Deutsche Richterakademie)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Berufsrecht

Präsenz-Seminar in 2 Teilen: Berufsrecht

Intensiv-Seminar

Eine Veranstaltung von Münchener Anwaltverein e.V. und Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V.

10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts nach § 43f BRAO

Kurs Q4/2023: 08.12.2023 von 10:00 bis 15:30 Uhr und 09.12.2023 von 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 43f BRAO

Kurs Q1/2024: 05.03.2024 von 10:00 bis 15:30 Uhr und 06.03.2024 von 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 43f BRAO

Dieses 2-teilige Präsenz-Seminar befasst sich mit den aktuellen Änderungen des Berufsrechts, die sich massiv auf den Berufsalltag auswirken. Der Kurs gibt Antworten auf Fragen, die sich in der beruflichen Praxis ständig stellen.

Die einzelnen Themen werden fachkundig in kurzen Blöcken dargestellt und miteinander verknüpft.

Deshalb können die beiden Termine
 08.12.2023 (Q4/2023 Teil 1), 10:00 bis 15:30 Uhr u.
 09.12.2023 (Q4/2023 Teil 2), 10:00 bis 15:30 Uhr
 bzw.
 05.03.2024 (Q1/2024 Teil 1), 10:00 bis 15:30 Uhr u.
 06.03.2024 (Q1/2024 Teil 2), 10:00 bis 15:30 Uhr
 jeweils nur einheitlich gebucht werden.

Die folgende Stoffübersicht gibt den Inhalt, aber nicht den Ablauf des Kurses wieder.

- I. Allgemeine Berufspflicht (§ 43 BRAO) und Grundpflichten (§ 43 a BRAO) und strafrechtliche Risiken der Berufsausübung
- II. Berufsrecht, Kammerwesen und Anwaltsgerichtsbarkeit
- III. Berufsrecht rund um die Vergütung
- IV. Formen gemeinsamer Berufsausübung
- V. Internationales Berufsrecht

Diese Fortbildung wurde vom Münchener Anwaltverein e.V. in Zusammenarbeit mit **Dr. Wieland Horn**, Leiter des Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V. konzipiert und wird von **RA Michael Dudek**, Geschäftsführender Vorstand des Münchener Anwaltverein e.V. und Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes geleitet.

Der Kurs gibt neu zugelassenen Kolleginnen und Kollegen, einen Überblick zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts nach § 43f BRAO.

Auch erfahrene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können hier ihr berufsrechtliches Wissen auffrischen und sind herzlich willkommen.

Teilnahmegebühr 2-teiliges Intensiv-Seminar (10 berufsrechtliche Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 300,00 zzgl. MwSt (= € 357,00)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Elektronischer Rechtsverkehr

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Ri'inOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl, OLG München

Haftungsfalle beA

Aktuelle Rechtsprobleme rund um die Digitalisierung des Zivilprozesses

Neuer Termin: 16.01.2024: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Zum 1.1.2022 ist die Vorschrift des § 130d ZPO und damit die flächendeckende Pflicht zum Versand elektronischer Nachrichten durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an die Gerichte in Kraft treten. Weitgehend identische Vorschriften gelten seit Anfang diesen Jahres auch in den übrigen Verfahrensordnungen. Gleichzeitig mit der beA-Nutzungspflicht trat das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften (BGBl. I 2021, S. 4607) in Kraft, welches insbesondere die Möglichkeiten der Zustellung elektronischer Dokumente durch die Gerichte auf eine völlig neue rechtliche Grundlage stellte. Auch die elektronische Akte wurde mittlerweile an nahezu allen bayerischen Zivilgerichten eingeführt.

Derzeit vergeht kaum eine Woche, in der sich nicht ein höchstes Bundesgericht mit Rechtsfragen rund um beA, dem elektronischen Empfangsbekanntnis oder der automatisierten Eingangsbestätigung – meist in Zusammenhang mit Wiedereinsetzungsanträgen – befassen muss. Auch Rechtsfragen rund um die Organisations- und Überwachungspflichten bei digitaler Aktenführung beschäftigen zunehmend die Gerichte. Wegen der Einführung der digitalen Akte bei Gericht werden zukünftig auch Rechtsfragen im Zusammenhang mit der qualifizierten richterlichen Signatur und der Zustellung elektronischer gerichtlicher Dokumente verstärkt an Bedeutung gewinnen.

Unsere Referenten stellen in diesem Seminar die rechtlichen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und die mittlerweile hierzu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung umfassend dar. Auch Bedeutung und Anwendung der qualifizierten elektronischen Signatur – sowohl im Bereich der Anwaltschaft als auch im Bereich der Gerichte – werden erläutert. Soweit notwendig werden die Referenten aus den bisher ergangenen Entscheidungen auch Tipps für die anwaltliche Praxis im Zusammenhang mit der Handhabung des elektronischen Rechtsverkehrs – z.B. bei der Abgabe materiell-rechtlicher Erklärungen während eines Zivilprozesses – ableiten. Auch die Möglichkeiten und die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Online-Verhandlung nach § 128a ZPO werden Gegenstand des Seminars sein.

Das Seminar richtet sich vorwiegend an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die im Zivilprozess tätig sind, eignet sich aber wegen der parallel geltenden Vorschriften anderer Verfahrensordnungen grundsätzlich auch für Kolleginnen und Kollegen aller Gerichtsbarkeiten.

Ri'inOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht München, 28. Zivilsenat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitvorstand Arbeitskreis Bayern, Deutsche Gesellschaft für Baurecht
- Mitautorin von „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag; Baumgärtel/Prütting/Laumen, Handbuch der Beweislast; des Beck'schen Online-Kommentars „MietrechtOK“ und des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck

VRiOLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender des Anwaltschafts-senats am OLG München
- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Berufungskammer am LG München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM
- Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“; des „Beck'schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB); des „Beck'schen Online-Kommentars Mietrecht“ (MietOK); des Nomos Kommentars zum BGB (NK BGB) und des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Zivilprozessrecht

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Erbrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Klaus Bauer, Pullach i. Isartal

Steuergünstige Vertragsgestaltung – Fälle, Fallen, Faustregeln

19.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA ErbR, FA FamilienR, FA SteuerR oder FA Handels- u. Ges.R

<p>1. Angehörigenverträge</p> <ul style="list-style-type: none"> – §§ 40-42 AO – Fälle & Fallen, ABC <p>2. Gesellschaftsverträge</p> <ul style="list-style-type: none"> – Personen- und Kapitalgesellschaften – Typische Klauseln im Zivil- und Steuerrecht <p>3. Immobilienverträge</p> <p>Zivil- und Steuerrecht bei</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kauf – Besitz – Verkauf 	<p>4. Vorweggenommene Erbfolge</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zivil- und steuerrechtlicher Überblick – Fälle & Fallen, ABC <p>5. Erbrechtliche Gestaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zivil- und steuerrechtlicher Überblick – Fälle & Fallen, ABC <p>Gestaltungsmuster und Checklisten</p>	<p>RA Dr. Klaus Bauer</p> <ul style="list-style-type: none"> – Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht – referiert seit Jahren über zivil- und steuerrechtliche Fragen – begann als Regierungsrat z. A. in der bayer. Finanzverwaltung – promovierte bei Prof. Tipke, Köln über ein steuerrechtliches Thema – war steuerlicher Koautor in div. Fachbüchern, Lehrbeauftragter für Vertragsgestaltung an der LMU München und Präsident des Bayer. Anwaltsgerichtshofs
---	---	---

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Hilmar Erb, Witzel Erb Backu & Partner Rechtsanwälte mbB, München

Schwarzgeld in der Familie

07.02.2024: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Strafrecht, FA Steuerrecht, FA Familienrecht oder FA Erbrecht

Schwarzgeld in der Familie lauert an vielen Stellen:

Das verborgene Aktiendepot des Erbonkels in der Schweiz, Minijobber als Haushaltshilfen, die unter der Hand etwas dazuverdienen, verdeckte Gewinnausschüttungen im Unternehmen, der unberechtigte Bezug von Kindergeld – die Reihe nimmt kein Ende.

Dazu kommen etliche Konstellationen, deren zutreffende steuerliche Behandlung zumindest zweifelhaft ist:

Welche Unterhaltszahlungen sind (noch) angemessen, welche Gelegenheitsgeschenke üblich?

Wie ist umzugehen mit zinslosen Darlehen an Freunde und Verwandte, oder Einladungen von Angehörigen zu Luxusreisen?

Der Grat zwischen steuerfreier Zuwendung und strafrechtlichem Risiko ist häufig schmal und der Teufel steckt im Detail.

Was rät man seinem Mandanten, der Schwarzgeld geerbt hat? Wie weit gehen die Erklärungs-pflichten von Schenker und Beschenktem gegenüber dem Fiskus? Welche besonderen Anforderungen sind bei einer strafbefreienden Selbstanzeige in Erbschafts- und Schenkungsfällen zu beachten?

In diesem Seminar stellt Ihnen unser Referent typische und vielfältige Hinterziehungsszenarien anhand zahlreicher Praxisfälle vor. Von seinen Hinweisen zur effektiven Verteidigung, zur Minimierung strafrechtlicher Risiken und zum Umgang vor allem mit umfangreichen Nacherklärungsfällen im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht profitieren Strafverteidiger ebenso wie Steueranwälte.

Rechtsanwälte, die im Familien- und Erbrecht tätig sind, sensibilisiert unser Seminar auf Gefahrenherde für ihre Mandanten; sie gewinnen wertvolle Einblicke für eine umfassende und umsichtige Beratung.

RA Dr. Hilmar Erb

- Rechtsanwalt seit 2002
- Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht
- Partner der Kanzlei Witzel Erb Backu & Partner (München)
- berät und verteidigt im Steuerstrafrecht, im Steuerstreit und im Zusammenhang mit steuerlichen Selbstanzeigen
- Referent in Seminaren und auf Kongressen im In- und Ausland
- Dozent in der Fachanwaltsausbildung seit 2010

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

Dieter Schüll, Bürovorsteher (RAe Kreuzer und Kreuzau, Düsseldorf), Dipl. Rpflin. Sandra Pesch, AG Düren

Die Teilungsversteigerung – Probleme und Unwägbarkeiten im Streit von Grundstücksgemeinschaften

20.02.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht oder FA Erbrecht

Teilungsversteigerungen sind vermehrt Bestandteil von streitigen Vermögensauseinandersetzungen insbesondere im Familien- und Erbrecht. Dementsprechend sind von der Anwaltschaft umfassende Kenntnisse auch in diesem Rechtsbereich gefordert.

Wenn Einvernehmen nicht möglich oder gar prinzipiell nicht gewollt ist, dann muss anwaltliche Vertretung einen klaren Blick dafür haben, was mit einer Versteigerung oder deren Verhinderung erreicht werden kann und was nicht, und wo im konkreten Fall Probleme und Unwägbarkeiten bestehen.

Je früher diesbezügliche Überlegungen stattfinden, umso zielgerichteter lassen sich die Verfahren im Mandanteninteresse steuern.

Die Referenten, die gemeinsam im Diskurs vortragen, sind in ihrem Berufsalltag als Parteivertreter und als Versteigerungsgericht tätig – berichten also aus der Praxis für die Praxis mit teilweise auch unterschiedlichen Sichtweisen.

Das Seminar beschäftigt sich mit den wesentlichen materiellen Vorschriften und Verfahrensabläufen in der gerichtlichen Teilungsversteigerung. Es besteht ausreichend Zeit, spezielle Probleme in Fragen und Antworten zu vertiefen.

Die Botschaft der Referenten: Keinesfalls sollte die Mandantschaft im Verfahren und insbesondere in den Gerichtsterminen alleine gelassen werden, damit nicht die Gegenseite oder im extremen Fall Ersteigerungsprofis die lachenden Gewinner sind.

Dieter Schüll

– Fachbereichsleiter für den nationalen und internationalen Forderungseinzug, sowie für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen in der Immobilienrechtskanzlei Kreuzer & Kreuzau in Düsseldorf

Dipl. Rpflin. Sandra Pesch

– Rechtspflegerin beim AG Düren und dort seit nahezu 10 Jahren in der Zwangsversteigerungsabteilung tätig

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Dietmar Weidlich, Roth/Mittelfranken

Fehlerquellen und Haftungsgefahren bei der Regelung familien- und erbrechtlicher Ansprüche

09.04.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht oder FA Erbrecht

Das Seminar behandelt typische Fallkonstellationen, die bei der Regulierung von Ansprüchen im Schnittstellenbereich von Familien- und Erbrecht zu Haftungen für den rechtlichen Berater führen können.

1. Anforderungen beim Mehrvergleich im Scheidungsverfahren
2. Immobilienübertragung im Wege des Prozessvergleichs
3. Leistungspflichten und ihre Absicherung
4. Erblasser-Erklärungen im gerichtlichen Verfahren
5. Sicherung der Fortgeltung gemeinschaftlicher Erbregelungen nach der Scheidung
6. Die vergessene Bezugsberechtigung in der Lebensversicherung
7. Haftungsfalle Spekulationssteuer
8. Steuerliche Beratungspflichten des Rechtsanwalts
9. Steuerliche Auswirkungen von Vergleichen über Zugewinnausgleichs- und Pflichtteilsansprüche
10. Fehlerhafter Widerruf gemeinschaftlicher Testamente
11. Fehlgeschlagene Korrekturen eines Berliner Testaments

Notar Dr. Dietmar Weidlich

- 1995 Berufung zum Notar, seit 2000 Notar in Roth b. Nürnberg
Näheres unter <http://www.notariat-roth.de/>
- Beiratsmitglied der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV)
- Herausgeberbeiratsmitglied der Notarzeitschrift MittBayNot.
- Autor diverser Fachaufsätze z.B. Aufsätze "Der Verzicht des Sozialleistungsbeziehers auf erbrechtliche Ansprüche nach Eintritt des Erbfalls", ZEV 2022, 325; "Haftungsfragen bei einem Gesellschafterwechsel unter Geltung des MoPeG", NJW 2023, 1993 und "Die Stellung des Erben, des Pflichtteilsberechtigten und des Notars bei der Errichtung notarieller Nachlassverzeichnisse", MittBayNot 2022, 209
- Autor und Mitautor zahlreicher Publikationen, z.B. Grüneberg (vormals Palandt), Bürgerliches Recht, Verlag C.H.Beck (Mitautor seit 70. Auflage); Weidlich, Die Testamentsvollstreckung im Recht der Personengesellschaften, Carl Heymanns Verlag; Mayer/Bonefeld, Testamentsvollstreckung, 4. Auflage, Zerb Verlag (Mitautor); Hausmann/Hohloch, Handbuch des Erbrechts, 2. Auflage, Erich Schmidt Verlag (Mitautor)

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

RiOLG Holger Krätzschel, München

Testamentsauslegung: Aktuelles und Grundsätzliches

16.04.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Erbrecht

<p>Anhand konkreter Beispiele aus der aktuellen höchstrichterlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung wird die jeweilige Testamentsauslegung nachvollzogen und die Auswirkungen auf die Praxis dargestellt.</p> <p>Besonderes Augenmerk wird auf die Rechtsprechung des OLG München gelegt.</p> <p>Im Einzelnen werden folgende Bereiche behandelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. „Klassiker“: Abgrenzung Erbeinsetzung und Vermächtnis bei Zuwendung wesentlicher Vermögensgegenstände 	<ol style="list-style-type: none"> 2. „Dauerbrenner“: Wechselbezügliche Verfügungen, insbesondere auch bei „Nichtverwandten“ (Patchworkfamilie, Patenkinder etc.) 3. Katastrophenklauseln und Anlasstestamente 4. Der Wegfall des ursprünglich Bedachten: Ersatzerbfolge, Anwachsung oder gesetzliche Erbfolge 5. Die „vergessene“ Erbeinsetzung für den ersten oder zweiten Erbfall 6. Die Auslegung notarieller Verfügungen 	<p>RiOLG Holger Krätzschel</p> <ul style="list-style-type: none"> – gehört dem Erbrechtssenat des OLG München (FamFG und ZPO-Erbsachen) an und war vorher für das Erbrecht im Erbscheinsenat zuständig – Hauptautor des in 12. Auflage erschienen Standardwerkes „Nachlassrecht“ (vormals Firsching/Graf), Kommentator des Verfahrensrechts im Nomos-Kommentar Nachfolgerecht und im Münchener Kommentar zum FamFG (ab 3. Auflage) sowie des Pflichtteilsrechts im Nomos-Kommentar zum BGB – seit vielen Jahren Referent in der Anwaltsausbildung zum Thema Erb- und Verfahrensrecht – Richter am bayerischen Anwaltsgerichtshof
---	--	---

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Familienrecht

Ein weiteres interessantes Seminar finden Sie auf folgender Seite:

→ S. 14 **Bauer, Steuergünstige Vertragsgestaltung – Fälle, Fallen, Faustregeln**
 19.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA ErbR, FA FamilienR, FA SteuerR oder FA HGR

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Hilmar Erb, Witzel Erb Backu & Partner Rechtsanwälte mbB, München

Schwarzgeld in der Familie

07.02.2024: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Strafrecht, FA Steuerrecht, FA Familienrecht oder FA Erbrecht

Schwarzgeld in der Familie lauert an vielen Stellen:

Das verborgene Aktiendepot des Erbonkels in der Schweiz, Minijobber als Haushaltshilfen, die unter der Hand etwas dazuverdienen, verdeckte Gewinnausschüttungen im Unternehmen, der unberechtigte Bezug von Kindergeld – die Reihe nimmt kein Ende.

Dazu kommen etliche Konstellationen, deren zutreffende steuerliche Behandlung zumindest zweifelhaft ist:

Welche Unterhaltszahlungen sind (noch) angemessen, welche Gelegenheitsgeschenke üblich?

Wie ist umzugehen mit zinslosen Darlehen an Freunde und Verwandte, oder Einladungen von Angehörigen zu Luxusreisen?

Der Grat zwischen steuerfreier Zuwendung und strafrechtlichem Risiko ist häufig schmal und der Teufel steckt im Detail.

Was rät man seinem Mandanten, der Schwarzgeld geerbt hat? Wie weit gehen die Erklärungsspflichten von Schenker und Beschenktem gegenüber dem Fiskus? Welche besonderen Anforderungen sind bei einer strafbefreienden Selbstanzeige in Erbschafts- und Schenkungsfällen zu beachten?

In diesem Seminar stellt Ihnen unser Referent typische und vielfältige Hinterziehungsszenarien anhand zahlreicher Praxisfälle vor. Von seinen Hinweisen zur effektiven Verteidigung, zur Minimierung strafrechtlicher Risiken und zum Umgang vor allem mit umfangreichen Nacherklärungsfällen im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht profitieren Strafverteidiger ebenso wie Steueranwälte.

Rechtsanwälte, die im Familien- und Erbrecht tätig sind, sensibilisiert unser Seminar auf Gefahrenherde für ihre Mandanten; sie gewinnen wertvolle Einblicke für eine umfassende und umsichtige Beratung.

RA Dr. Hilmar Erb

- Rechtsanwalt seit 2002
- Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht
- Partner der Kanzlei Witzel Erb Backu & Partner (München)
- berät und verteidigt im Steuerstrafrecht, im Steuerstreit und im Zusammenhang mit steuerlichen Selbstanzeigen
- Referent in Seminaren und auf Kongressen im In- und Ausland
- Dozent in der Fachanwaltsausbildung seit 2010

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

Dieter Schüll, Bürovorsteher (RAe Kreuzer und Kreuzau, Düsseldorf), Dipl. Rpflin. Sandra Pesch, AG Düren

Die Teilungsversteigerung – Probleme und Unwägbarkeiten im Streit von Grundstücksgemeinschaften

20.02.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht oder FA Erbrecht

Teilungsversteigerungen sind vermehrt Bestandteil von streitigen Vermögensauseinandersetzungen insbesondere im Familien- und Erbrecht. Dementsprechend sind von der Anwaltschaft umfassende Kenntnisse auch in diesem Rechtsbereich gefordert.

Wenn Einvernehmen nicht möglich oder gar prinzipiell nicht gewollt ist, dann muss anwaltliche Vertretung einen klaren Blick dafür haben, was mit einer Versteigerung oder deren Verhinderung erreicht werden kann und was nicht, und wo im konkreten Fall Probleme und Unwägbarkeiten bestehen.

Je früher diesbezügliche Überlegungen stattfinden, umso zielgerichteter lassen sich die Verfahren im Mandanteninteresse steuern.

Die Referenten, die gemeinsam im Diskurs vortragen, sind in ihrem Berufsalltag als Parteivertreter und als Versteigerungsgericht tätig – berichten also aus der Praxis für die Praxis mit teilweise auch unterschiedlichen Sichtweisen.

Das Seminar beschäftigt sich mit den wesentlichen materiellen Vorschriften und Verfahrensabläufen in der gerichtlichen Teilungsversteigerung. Es besteht ausreichend Zeit, spezielle Probleme in Fragen und Antworten zu vertiefen.

Die Botschaft der Referenten: Keinesfalls sollte die Mandantschaft im Verfahren und insbesondere in den Gerichtsterminen alleine gelassen werden, damit nicht die Gegenseite oder im extremen Fall Ersteigerungsprofis die lachenden Gewinner sind.

Dieter Schüll

– Fachbereichsleiter für den nationalen und internationalen Forderungseinzug, sowie für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen in der Immobilienrechtskanzlei Kreuzer & Kreuzau in Düsseldorf

Dipl. Rpflin. Sandra Pesch

– Rechtspflegerin beim AG Düren und dort seit nahezu 10 Jahren in der Zwangsversteigerungsabteilung tätig

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RAinuNin Edith Kindermann, Fachanwältin für Familienrecht, Bremen

Unterhalts- und Unterhaltsverfahrensrecht

20.03.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

<p>Unterhaltsrechtliche Mandate bieten eine Vielzahl materiellrechtlicher und verfahrensrechtlicher Fragestellungen.</p> <p>Neben aktuellen Entscheidungen werden im Seminar insbesondere behandelt:</p> <p>1. Einkommensermittlung</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Wohnwert, PKW-Nutzung, bei Selbständigen, Selbsthalt, Erwerbstätigenbonus <p>2. Kindesunterhalt</p> <p>Materiellrechtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterhaltsbedarf bei Minderjährigen und Volljährigen (u.a. Abgrenzungsfälle Elementarunterhalt und Mehrbedarf; Krankenvorsorgeunterhalt bei PKV und GKV; konkreter Bedarf; Ausbildungsunterhalt) - Verteilung der Unterhaltslast (Volljährigkeit, bei Mehr- und Sonderbedarf) - Leistungsfähigkeit (§ 1603 BGB, Selbstbehalt; bei Insolvenz oder SGB-II-Bezug) - besondere Fallgestaltungen (Wechselmodell; Scheinvaterregress) - rückübertragene Unterhaltsansprüche (sozialhilferechtliche Vergleichsberechnung) 	<p>Verfahrensrechtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertretung des Kindes und gesetzliche Verfahrensstandschaft (Grundsatz, Obhutswechsel, Eintritt der Volljährigkeit, Anspruchsübergang) - Titulierung - einstweilige Anordnung und Hauptsacheverfahren - Aspekte bei Vereinbarungen (eigenes Forderungsrecht des Kindes / Freistellungsvereinbarungen zwischen den Eltern) <p>3. Ehegattenunterhalt</p> <p>Materiellrechtlich</p> <p>(u.a. Erwerbsobliegenheit, Quotenunterhalt)</p> <ul style="list-style-type: none"> - konkreter Bedarf / § 1578b BGB) <p>Verfahrensrechtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Darlegungs- und Beweislast für die einzelnen Unterhaltsvoraussetzungen / sekundäre Darlegungslast - Stufenantrag oder Leistungsantrag? <p>4. Verfahrensrechtliche Fragestellungen im Übrigen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Besonderheiten des Abänderungsverfahrens - Verfahrenskostenvorschuss (Voraussetzungen, Durchsetzung, Abwehrstrategien) - Verfahrenskostenhilfe (z.B. Antragstellung bei Mehrvergleich) 	<p>RAinuNin Edith Kindermann</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachanwältin für Familienrecht und Notarin - Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins - Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins - Autorin in verschiedenen Fachpublikationen - erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung
--	--	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Dietmar Weidlich, Roth/Mittelfranken

Fehlerquellen und Haftungsgefahren bei der Regelung familien- und erbrechtlicher Ansprüche

09.04.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht oder FA Erbrecht

Das Seminar behandelt typische Fallkonstellationen, die bei der Regulierung von Ansprüchen im Schnittstellenbereich von Familien- und Erbrecht zu Haftungen für den rechtlichen Berater führen können.

1. Anforderungen beim Mehrvergleich im Scheidungsverfahren
2. Immobilienübertragung im Wege des Prozessvergleichs
3. Leistungspflichten und ihre Absicherung
4. Erblasser-Erklärungen im gerichtlichen Verfahren
5. Sicherung der Fortgeltung gemeinschaftlicher Erbregelungen nach der Scheidung
6. Die vergessene Bezugsberechtigung in der Lebensversicherung
7. Haftungsfalle Spekulationssteuer
8. Steuerliche Beratungspflichten des Rechtsanwalts
9. Steuerliche Auswirkungen von Vergleichen über Zugewinnausgleichs- und Pflichtteilsansprüche
10. Fehlerhafter Widerruf gemeinschaftlicher Testamente
11. Fehlgeschlagene Korrekturen eines Berliner Testaments

Notar Dr. Dietmar Weidlich

- 1995 Berufung zum Notar, seit 2000 Notar in Roth b. Nürnberg
Näheres unter <http://www.notariat-roth.de/>
- Beiratsmitglied der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV)
- Herausgeberbeiratsmitglied der Notarzeitschrift MittBayNot.
- Autor diverser Fachaufsätze z.B. Aufsätze "Der Verzicht des Sozialleistungsbeziehers auf erbrechtliche Ansprüche nach Eintritt des Erbfalls", ZEV 2022, 325; "Haftungsfragen bei einem Gesellschafterwechsel unter Geltung des MoPeG", NJW 2023, 1993 und "Die Stellung des Erben, des Pflichtteilsberechtigten und des Notars bei der Errichtung notarieller Nachlassverzeichnisse", MittBayNot 2022, 209
- Autor und Mitautor zahlreicher Publikationen, z.B. Grüneberg (vormals Palandt), Bürgerliches Recht, Verlag C.H.Beck (Mitautor seit 70. Auflage); Weidlich, Die Testamentsvollstreckung im Recht der Personengesellschaften, Carl Heymanns Verlag; Mayer/Bonefeld, Testamentsvollstreckung, 4. Auflage, Zerb Verlag (Mitautor); Hausmann/Hohloch, Handbuch des Erbrechts, 2. Auflage, Erich Schmidt Verlag (Mitautor)

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Gewerblicher Rechtsschutz

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Christian Röhl, RDP Röhl · Dehm & Partner Rechtsanwälte mbB, München

Geschäftsführer-Haftung im Gewerblichen Rechtsschutz

14.12.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Wann haftet ein Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin einer GmbH oder ein Vorstand einer Aktiengesellschaft für eine Verletzung absoluter Schutzrechte oder eine Verletzung lauterkeitsrechtlicher Regeln und wann nicht ?
Diese Frage ist nicht immer ganz leicht zu beantworten, da der Bundesgerichtshof unterschiedliche Ansätze verfolgt, um eine solche Haftung zu begründen.

Das Seminar versucht einen Überblick über die Haftungsregelungen für handelnde verantwortliche Personen zu geben und versucht die unterschiedlichen Auffassungen des BGH in Einklang zu bringen, so dass ein Vorgehen gegen solche Personen rechtssicher eingeleitet werden kann.

RA Christian Röhl

- Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- Master der Humboldt Universität Berlin im Immaterialgüter- und Medienrecht
- Partner der überörtliche IP/IT Boutique RDP Röhl · Dehm & Partner Rechtsanwälte mbB in München und Augsburg
- berät und vertritt Mandanten seit vielen Jahren im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes und ist insbesondere im Bereich Produktpiraterie tätig
- Regionalgruppenleiter in München der Arbeitsgemeinschaft Geistiges Eigentum und Medien des DAV (AGEM)
- hält regelmäßig Vorträge im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiOLG Lars Meinhardt, Oberlandesgericht München

Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung

23.01.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Das Seminar behandelt den wohl praxisrelevantesten markenrechtlichen Anspruch. Anhand eines systematischen Überblicks werden ständig wiederkehrende markenrechtliche Besonderheiten erörtert und die Entwicklung der aktuellen Rechtsprechung dargestellt.

Das Seminar richtet sich an im Markenrecht tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und dient sowohl dem „frisch gebackenen Fachanwalt“ zur Vertiefung der kürzlich theoretisch erworbenen Kenntnisse als auch dem erfahreneren Kollegen zur Auffrischung vorhandenen Wissens.

Themen sind insbesondere:

1. Kennzeichenrechtlich relevante Benutzungshandlungen, insbesondere Anforderungen an die markenmäßige Benutzung
2. Funktionsbeeinträchtigung / Verwechslungsgefahr / Bekanntheitsschutz
3. Einreden / Einwendungen des Verletzers (u.a. Nichtbenutzungseinrede / Erschöpfung)
4. Ausgewählte Besonderheiten bei der gerichtlichen Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs

VRiOLG Lars Meinhardt

- Vors. Richter am OLG München, 6. Zivilsenat (zuständig u.a. für Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche nach Patent-, Kennzeichen-, Lauterkeits- und Urheberrecht zum Gegenstand haben)
- bis Ende 2021 Richter am OLG München, 29. Zivilsenat (zuständig unter anderem für Kennzeichenstreitsachen und Wettbewerbsrecht) und Kartellsenat, bis Juli 2018 Vorsitzender Richter am Landgericht München I, 33. Zivilkammer, Zuständigkeit der Kammer: insbes. Kennzeichenstreitsachen, Wettbewerbs-, Urheber-, Designrecht
- 2001 bis 2003 National Expert bei der Europäischen Kommission, Brüssel, Generaldirektion Binnenmarkt, Zuständigkeit der Abteilung: Finanzinstitute; Privatkundengeschäft und Zahlungsverkehrssysteme

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Handels- und Gesellschaftsrecht

Ein weiteres interessantes Seminar finden Sie auf folgender Seite:

→ S. 33 **Bauer, Steuergünstige Vertragsgestaltung – Fälle, Fallen, Faustregeln**
 19.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA ErbR, FA FamilienR, FA SteuerR oder FA HGR

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Wolfgang Servatius, Universität Regensburg

Die Modernisierung des Personengesellschaftsrechts durch das MoPeG Auswirkung und Handlungsbedarf für die optimale Betreuung der Mandanten

Wiederholung: 05.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

<p>Das zum 1.1.2024 in Kraft tretenden MoPeG stellt das Recht der GbR auf eine völlig neue Grundlage und beinhaltet auch wesentliche Änderungen für OHG und KG. Die Neuregelung bringt bedeutsame Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage mit sich. Hierdurch werden viele Streitfragen gelöst, es stellen sich aber auch neue Herausforderungen, insbesondere für Altgesellschaften.</p> <p>Die Veranstaltung behandelt die Grundstrukturen der Neuregelung. Anhand ausgewählter Einzelfragen werden praxisrelevante Änderungen erläutert, die bereits im Vorfeld des Inkrafttretens der Reform für die anwaltliche Beratung bedeutsam sind.</p> <p>A) Einführung</p> <p>B) Modernisierung des GbR-Rechts</p> <p>I. Gesetzgebungsverfahren</p> <p>II. Leitlinien der Reform (BT-Drs. 19/27635)</p> <p>III. Die rechtsfähige GbR (Außengesellschaft)</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 705 II: Gemeinsamer Wille zur Teilnahme am Rechtsverkehr • Gesellschaftsregister (§§ 707 ff.) • Beseitigung der Gesamthand • Gesellschafterhaftung • Organschaftliche Vertretung • Gestaltungsfreiheit im Innenverhältnis (§ 708) 	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsführungskompetenz (§ 715) • Übertragung und Übergang von Gesellschaftsanteilen • Vorrang des Ausscheidens gegenüber der Auflösung <p>IV. Die nicht-rechtsfähige GbR (Innengesellschaft)</p> <ul style="list-style-type: none"> • kein Gesellschaftsvermögen (§ 740 I) • Rechtsbeziehungen allein im Verhältnis der Gesellschafter <p>C) Modernisierung des Rechts der Personengesellschaften (OHG und KG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffnung für Freiberufler (§ 107 I 2 HGB) • Beschlussfassung in Versammlungen (§ 109 HGB) • Beschlussmängelrecht • Entnahmerecht (Streichung von § 122 HGB aF) • Aufwendungsersatz (Streichung von § 110 HGB aF) • Austrittskündigung (§ 132 HGB) • Ausweitung des Informationsrechts eines Kommanditisten (§ 166 HGB) • Streichung von § 172 V HGB • Modifizierung von § 176 II HGB (Sonderrechtsnachfolge) <p>D) Fazit, Fragen</p>	<p>Prof. Dr. Wolfgang Servatius</p> <ul style="list-style-type: none"> – seit 2009 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht an der Universität Regensburg, derzeit Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft – seit 2009 Richter am OLG München (zurzeit beurlaubt) – Forschungsschwerpunkte: Der gesamte Bereich des Gesellschaftsrechts, Bürgerliches Recht, Insolvenzrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht – Tätigkeit als Gutachter und Schiedsrichter in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten – Autor zahlreicher Veröffentlichungen, z.B. Servatius, GbR, 2022, C.H.BECK (erscheint demnächst); Noack/Servatius/Haas, GmbHG, 23. Aufl. 2022, C.H.BECK; Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, 5. Aufl. 2021, C.H.BECK; Spindler/Stilz, AktG, 5. Aufl. 2022, C.H.BECK; Servatius (Hrsg.), Corporate Litigation, 2. Aufl. 2021, RWS Verlag
--	--	---

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann, Bayerisches Oberstes Landesgericht München

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

30.01.2024: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht o. FA Handels u. Gesellschaftsrecht

Erörtert werden **aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im Januar 2023 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen**. Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen. **Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:**

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger

3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten bei d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Exemplar des Kursbuch Rückabwicklung, Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagenrecht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht
- davor über 10 Jahre Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagenrecht, vgl. zuletzt etwa NJW 2023, 191 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagenrecht oder Beck'sches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Insolvenzrecht

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Insolvenzanfechtung – rauf und runter Massegenerierung – Gutachtenerstellung – Vergütung

11.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

„Insolvenzanfechtung – rauf und runter“ betrachtet sämtliche praxisrelevanten Facetten des Insolvenzanfechtungsrechts. Einen Schwerpunkt bildet eine kritische Analyse der aktuellen Rechtsprechung des BGH insb. zu § 133 InsO („Neuorientierung“) und zu § 134 InsO („Versubjektivierung“). Im Rahmen der Gutachtenerstellung muss der Insolvenzverwalter u.a. wertungsicher darstellen, dass er in der Lage ist, insolvenzanfechtungsrelevante Sachverhalte aufzuspüren und durchzusetzen. Hier gilt es auch, typische Fehler zu vermeiden. Im Rahmen der Vergütung schließlich stellen sich Fragen um die Relevanz von Zuschlägen, die Handhabung von den Vergleichsrechnungen sowie den Umgang mit Dienstleistern, die im Zusammenhang mit der Ermittlung von Insolvenzanfechtungsansprüchen beauftragt worden sind.

- I. Massegenerierung und Insolvenzanfechtung**
- Rechtsprechung des BGH zu § 133 InsO („Neuorientierung“) und zu § 134 InsO („Versubjektivierung“)
 - Kritische Analyse

- Weitere praxisrelevante Fragestellungen: Gläubigerbenachteiligung, Zahlungsunfähigkeit, kongruente und inkongruente Deckungen, Bargeschäfte
- Praxis: Insolvenzanfechtung in der Tatsacheninstanz

II. Gutachtenerstellung und Insolvenzanfechtung

- Überblick: Das „gute“ Gutachten
- Eröffnung und Abweisung mangels Masse in der Praxis
- Typische Fehlerquellen
- Darstellung von insolvenzanfechtungsrelevanten Sachverhalten

III. Vergütung und Insolvenzanfechtung

- Die „Denke“ des Insolvenzgerichts und Empirie
- Insolvenzanfechtung und Zuschläge
- Insolvenzanfechtung und Vergleichsrechnung?
- Insolvenzanfechtung und Umgang mit Dienstleistern

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht und seit 2021 zusätzlich Richter am Restrukturierungsgericht Hamburg
- Herausgeber des demnächst in 10. Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie Mitherausgeber eines im Jahr 2022 erschienenen Kommentars zur InsV

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Kanzleiführung/Kanzleimanagement

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Jens Bosbach (PFORDTE BOSBACH Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, München)

Hinweisgebersysteme – Die bußgeldbewehrte Aufklärungspflicht

01.02.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Kompaktseminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Seit dem 2.7.2023 sind Unternehmen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz verpflichtet, ein Hinweisgebersystem umzusetzen. Das trifft alle Unternehmen ab 250 Mitarbeitern. Ab Dezember 2023 werden auch alle Unternehmen mit einer Größe von 50 Mitarbeitern und mehr entsprechend verpflichtet. Auch Kanzleien fallen bei der entsprechenden Größe unter die Verpflichtung.

Wie solche Systeme funktionieren, was sie leisten müssen und welche Aspekte auch der Berater für seine Mandanten kennen muss oder für sich selbst vermittelt dieses Seminar praxisnah.

A. Einleitung – Praxisfall

- a. Aufgaben und Ziele
- b. Konsequenzen bei fehlender Umsetzung

B. Umsetzung

- a. Planung
- b. Interne Beteiligte
- c. Externe Beteiligte
- d. Struktur

C. Implementierung

- a. Information und Schulungen
- b. Interne Meldestelle einrichten
- c. Pflichten der internen Meldestelle
- d. Pflichten der Unternehmensführung

D. Umgang mit Hinweisen

- a. Was geschieht mit Hinweisen
- b. Schutz des Hinweisgebers
- c. Planung des Vorgehens
- d. Sofortmaßnahmen
- e. Einbindung von Behörden und Beratern
- f. Untersuchungshandlungen
- g. Einbindung des Hinweisgebers

E. Dokumentation

RA Dr. Jens Bosbach

- Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht
- vertritt schwerpunktmäßig Einzelpersonen und Unternehmen im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht sowie insbesondere im Bereich des Arbeitsstrafrechts
- langjährige Erfahrung sowohl in der Präventivberatung als auch in der Individualverteidigung
- regelmäßige gutachterliche Tätigkeit
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,70)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Präsenz-Seminar

Ganztagsseminar

RAin Prof'in Michaela Braun, München

Souverän bessere Verhandlungsergebnisse erzielen Strategien und Techniken für optimale Ergebnisse

19.03.2024: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr, **Ganztagsseminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

In einem immer dynamischer werdenden anwaltlichen Berufsumfeld entscheiden Softskills zunehmend über Erfolg und Nicht-Erfolg.

Erfolgreich verhandelt, wer optimale und vor allem tragfähige Lösungen erreicht. Entscheidend dabei ist das Wissen um Verhandlungsstrategien und -haltungen, Verhandlungsmethoden, die richtige Verhandlungsvorbereitung und die einzelnen Verhandlungsphasen.

Sowohl die juristische Praxis als auch sozialwissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass 70 % aller juristischen Streitigkeiten einer Verhandlungslösung zugänglich sind. Sie zeigen auch, dass die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt, der der Mandantschaft über Verhandlungen und ohne Prozess zu einer Lösung verhilft, dieser Mandantin / diesem Mandanten Zeit und Geld erspart und selbst seine Gebühren regelmäßig schneller verdient.

Das Seminar richtet sich an Berufsträger und Berufsträgerinnen und Kanzleiangehörige, die

in Verhandlungssituationen eingebunden sind. Es sind keine Vorkenntnisse erforderlich.

Inhalte:

- Grundverständnis des Verhandeln.
- Zentrale Verhandlungsgrundsätze.
- Professionelle Verhandlungsvorbereitung.
- Rollen und Verantwortlichkeiten in der Verhandlung.
- Verhalten in schwierigen Verhandlungssituationen.
- Verhandlungen korrekt beenden.

Ziele:

Die Teilnehmenden lernen,

- grundlegende Verhandlungsstile zu unterscheiden und diese bewusst einzusetzen.
- ihre eigenen Verhaltens- und Verhandlungsmuster zu erkennen.
- Verhandlungen optimal vorzubereiten.
- verschiedene Gesprächs- und Verhandlungstechniken.
- den Verhandlungsverlauf proaktiv zu lenken.

RAin Prof'in Michaela Braun

- Gründungspartnerin BRAUN, Rechtsanwälte München mit den Schwerpunkten Wirtschafts-, Vertrags- und Familienrecht, Wirtschaftsmediation, Experten-coaching
- Gründerin BRAUN Business Coaching
- zertifizierter systemisch integrativer Businesscoach, zertifizierter PCM-Coach, Wirtschaftsmediatorin
- Honorarprofessorin an der Hochschule der Bayerischen Wirtschaft (HDBW) München
- Dozentin für Wirtschaftsrecht, Multidimensional Leadership, Kommunikation und Verhandlungstechnik
- Referentin in den Bereichen „Verhandlungstechnik“, „Kommunikation“ und „Leadership effectiveness“

Teilnahmegebühr Ganztagsseminar:

DAV-Mitglieder: € 300,00 zzgl. MwSt (= € 357,00)

Nichtmitglieder: € 375,00 zzgl. MwSt (= € 446,25)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Ein weiteres interessantes Seminar finden Sie auf folgender Seite:

- S. 10 **Haumer, Fleindl, ZPO: Spezifische zivilprozessuale Problemstellungen und Verfahrensfragen im Miet- und Bauprozess – Berufungs- und Beschwerdeverfahren**
07.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bau u. Architektenrecht oder FA Miet- u. WEG-Recht

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

VRiLG Dr. Zschieschack, Landgericht Frankfurt am Main

Das neue GEG und die WEG – was gilt wann beim Heizungstausch?

27.02.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht

Kaum ein Gesetz der letzten Jahre war so umstritten wie die Reform des GEG durch das häufig so bezeichnete „Heizungsgesetz“. Nun ist es in Kraft getreten und muss in der Praxis angewandt werden. Der Beratungsbedarf ist enorm, die Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung sind es ebenso.

Das Seminar erläutert die Auswirkungen der Reform auf das WEG-Recht, zeigt Handlungsoptionen auf und weist auf Fallstricke hin.

Schwerpunkte

1. GEG und Heizungen, was gilt wann?
2. Die Heizung ist defekt, was kann nun wie beschlossen werden?

3. Bauliche Veränderung und Erhaltung, wo bleibt die modernisierende Instandsetzung und was bedeutet das alles für den Heizungstausch?

- Noch schnell die alte Gasheizung erneuern – wie geht das und wer muss es zahlen?
- Die vorbildliche GdWE – wir ziehen die Wärmepumpe vor – auch nicht einfach!

4. Der Albtraum: Gasetagenheizung in der GdWE, was ist zu tun?

5. Hydraulischer Abgleich und Heizungsoptimierung – welche Pflichten bestehen

6. Die Eigentümer wollen nicht ... Verantwortlichkeit für Ordnungswidrigkeiten in der GdWE

VRiLG Dr. Zschieschack

- Vorsitzender einer der für Hessen zuständigen zentralen WEG-Berufungskammern am LG Frankfurt am Main
- Autor von kontinuierlichen Veröffentlichungen zu Fragen des WEG-Rechts
- Mitautor eines ersten Handbuchs zur GEG-Reform und kommentiert das WEG u.a. im MüKoBGB, Bamberger/Roth/Hau/Poseck und im Jennißen
- Mitherausgeber der NZM und Redaktionsbeirat der ZMR
- Referent für Rechtsanwälte, Verwalter sowie der Deutschen Richterakademie

Teilnahmegebühr Live-Online Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiOLG Hubert Fleindl, Oberlandesgericht München

Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraum- und Gewerberaummietrecht

11.04.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht

I. Aktuelle Rechtsprechung	VRiOLG Hubert Fleindl
1. Mietvertragsparteien/Vertragsschluss	– Vorsitzender Richter am OLG München
2. Mietgebrauch: Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag	– davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am LG München I – Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags – Mitherausgeber der NZM – Mitherausgeber der ZMR
3. Mieterhöhung	– Mitautor des „Bub/Treier – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“
4. Betriebskosten	– Mitautor des „Beck ´schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB), des „Beck ´schen Online- Kommentars Mietrecht“ (MietOK), des Nomos Kommentars zum BGB (NK BGB) sowie des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
5. Beendigung des Mietverhältnisses; Kündigung; Abwicklung des Mietverhältnisses	– Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht
6. Mietprozess und Zwangsvollstreckung	
II. Die mietrechtlichen Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes vom 08.09.2023	

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Sozialrecht

Hybrid-Seminar: Arbeitsrecht/Sozialrecht

Intensiv-Seminar

Dr. Christian Zieglmeier, Präsident des Sozialgerichts Landshut

Aktuelles zum (Fremd-)Personaleinsatz im Unternehmen – Schnittstelle Arbeits-/Sozialrecht

25.04.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder für FA Sozialrecht

1. Arbeiten mit Auslandsberührung

- Homeoffice Ausland/Workation/
Remote-Arbeiten
- Seit 1.7.2023 neues Multilaterales
Rahmenübereinkommen

2. Haftungsfall Scheinselbständigkeit

- Beitragsrechtliche Besonderheiten
- Differenzierung leicht fahrlässige / grob
fahrlässige / vorsätzliche Status-Falsch-
beurteilung
- „Schwachstelle“ personenbezogene
Feststellung der Beitragsnacherhebung
- Abgrenzung: Abhängige Beschäftigung /
Selbständige Tätigkeit / Ehrenamtliche
Tätigkeit / Familiäre Mithilfe
- Rechtsprechung zu wichtigen Berufsgruppen

3. Rentnerbeschäftigung

- Arbeitsrechtliche Befristung und Hinaus-
schieben des Beendigungszeitpunktes
§ 41 S. 3 SGB VI

- Rentner auf Abruf
- Hinzuverdienstgrenzen/Versicherungs-
und Beitragspflicht
- „Rententrick“ Teilrente 99,99 %

4. Zeitgeringfügige Beschäftigung

- (Keine) Beitragspflicht – Kein starrer
Hinzuverdienstdeckel
- Zeitgrenzen (Eigenart der Beschäftigung
oder vertragliche Zeitbegrenzung)
- Berufsmäßigkeit (großzügige Verwaltungs-
hinweise)

5. Compliance-Maßnahmen präventiv und repressiv

- Aufarbeitung der Vergangenheit
- Gestaltung der Zukunft

Dr. Christian Zieglmeier

- Präsident des Sozialgerichts
Landshut
- davor Richter am BayLSG
München, und stellvertretender
Vorsitzender des 1. Senats
- Mitautor des Kasseler Kommen-
tars zum Sozialversicherungs-
recht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in
Fachzeitschriften für den Bereich
des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Zweiten Bayerischen
Staatsexamen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Steuerrecht

Ein weiteres interessantes Seminar finden Sie auf folgender Seite:

→ S. 36 **Erb, Schwarzgeld in der Familie**
 07.02.2024: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA ErbR, FA FamilienR, FA SteuerR oder FA StrafR

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Klaus Bauer, Pullach i. Isartal

Steuergünstige Vertragsgestaltung – Fälle, Fallen, Faustregeln

19.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA ErbR, FA FamilienR, FA SteuerR oder FA Handels- u. Ges.R

<p>1. Angehörigenverträge</p> <ul style="list-style-type: none"> – §§ 40-42 AO – Fälle & Fallen, ABC <p>2. Gesellschaftsverträge</p> <ul style="list-style-type: none"> – Personen- und Kapitalgesellschaften – Typische Klauseln im Zivil- und Steuerrecht <p>3. Immobilienverträge</p> <p>Zivil- und Steuerrecht bei</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kauf – Besitz – Verkauf 	<p>4. Vorweggenommene Erbfolge</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zivil- und steuerrechtlicher Überblick – Fälle & Fallen, ABC <p>5. Erbrechtliche Gestaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zivil- und steuerrechtlicher Überblick – Fälle & Fallen, ABC <p>Gestaltungsmuster und Checklisten</p>	<p>RA Dr. Klaus Bauer</p> <ul style="list-style-type: none"> – Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht – referiert seit Jahren über zivil- und steuerrechtliche Fragen – begann als Regierungsrat z. A. in der bayer. Finanzverwaltung – promovierte bei Prof. Tipke, Köln über ein steuerrechtliches Thema – war steuerlicher Koautor in div. Fachbüchern, Lehrbeauftragter für Vertragsgestaltung an der LMU München und Präsident des Bayer. Anwaltsgerichtshofs
---	---	---

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):
 DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)
 Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)
Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Kolja van Lück (RGJ Rund Gluth Jarosch & Partner, Düsseldorf)

Aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht

18.04.2024: 09:00 bis ca. 14:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Steuerrecht

Das Seminar vermittelt die wesentlichen Entwicklungen im Steuerrecht, die für die Beratungspraxis von Relevanz sind. Aktuelle Rechtsprechung, BMF-Schreiben und Gesetzgebungsverfahren mit direktem Bezug zum Beratungsalltag werden anhand von Fallbeispielen und ausführlichen Seminarunterlagen anschaulich aufbereitet .

1. Gesetzgebungsvorhaben
2. Allgemeine Einkommensteuer
3. Einkommensteuer der Gewinnermittler

4. Umsatzsteuer
5. Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer
6. Verfahrensrecht
7. Gemeinnützigkeit
8. Unternehmenssteuerrecht
9. Internationales Steuerrecht

RA Dr. Kolja van Lück

- Partner bei RGJ Rund Gluth Jarosch & Partner, Düsseldorf
- Fachanwalt für Steuerrecht mit Tätigkeitsschwerpunkten im Steuerrecht, Erbrecht und in der Regressabwehr für Berufsträger
- Mitautor eines Kommentars zur Abgabenordnung, publiziert regelmäßig in Fachzeitschriften zum Steuerrecht
- erfahrener Dozent in der Fortbildung für Steuerberater und für Fachanwälte im Steuerrecht gem. § 15 FAO

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Hilmar Erb, Witzel Erb Backu & Partner Rechtsanwälte mbB, München

Verteidigung gegen Feststellungen der Betriebs- und Steuerfahndungsprüfung

24.04.2024: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Strafrecht oder FA Steuerrecht

Eine Betriebsprüfung ist schon unter „normalen Umständen“ lästig. Heikel wird es, wenn der Betriebsprüfer Unregelmäßigkeiten entdeckt, die zum Verdacht der Steuerhinterziehung führen. Verwaltungsvorschriften zwingen ihn zur Meldung an die Strafverfolgungsbehörde; von der Betriebsprüfung zum Ermittlungsverfahren ist es deshalb oft nur ein kleiner Schritt. Die Feststellungen der Betriebsprüfungsstelle führen zu Steuernachzahlungen und sind Grundlage für die Strafverfolgung. Betriebsprüfung, Veranlagungsverfahren und strafrechtliche Ermittlungen greifen so ineinander.

Entsprechend vielschichtig sind die Aufgaben, die dem Steueranwalt, aber auch dem Strafverteidiger, in der Betriebsprüfung zukommen.

Er wird sich schon frühzeitig gegen potentielle Feststellungen der Betriebsprüfung positionieren mit dem Ziel, ein steuerliches Mehrergebnis zu vermeiden, aber auch mit Blick auf ein drohendes Steuerstrafverfahren.

In unserem Seminar stellen wir Ihnen anhand von Fällen aus unserer Praxis den rechtlichen Rahmen und die Herangehensweise der Finanz- und Strafverfolgungsbehörden in der Betriebs- und Steuerfahndungsprüfung vor.

Der Schwerpunkt liegt auf aktuellen Methoden der Behörden bei Schätzungen in der Gastronomie und anderen bargeldintensiven Betrieben - und wie eine erfolgreiche Verteidigung gegen derartige Schätzungen gelingen kann.

RA Dr. Hilmar Erb

- Rechtsanwalt seit 2002
- Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht
- Partner der Kanzlei Witzel Erb Backu & Partner (München)
- berät und verteidigt im Steuerstrafrecht, im Steuerstreit und im Zusammenhang mit steuerlichen Selbstanzeigen
- Referent in Seminaren und auf Kongressen im In- und Ausland
- Dozent in der Fachanwaltsausbildung seit 2010

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Strafrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Hilmar Erb, Witzel Erb Backu & Partner Rechtsanwälte mbB, München

Schwarzgeld in der Familie

07.02.2024: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Strafrecht, FA Steuerrecht, FA Familienrecht oder FA Erbrecht

Schwarzgeld in der Familie lauert an vielen Stellen:

Das verborgene Aktiendepot des Erbonkels in der Schweiz, Minijobber als Haushaltshilfen, die unter der Hand etwas dazuverdienen, verdeckte Gewinnausschüttungen im Unternehmen, der unberechtigte Bezug von Kindergeld – die Reihe nimmt kein Ende.

Dazu kommen etliche Konstellationen, deren zutreffende steuerliche Behandlung zumindest zweifelhaft ist:

Welche Unterhaltszahlungen sind (noch) angemessen, welche Gelegenheitsgeschenke üblich?

Wie ist umzugehen mit zinslosen Darlehen an Freunde und Verwandte, oder Einladungen von Angehörigen zu Luxusreisen?

Der Grat zwischen steuerfreier Zuwendung und strafrechtlichem Risiko ist häufig schmal und der Teufel steckt im Detail.

Was rät man seinem Mandanten, der Schwarzgeld geerbt hat? Wie weit gehen die Erklärungs-pflichten von Schenker und Beschenktem gegenüber dem Fiskus? Welche besonderen Anforderungen sind bei einer strafbefreienden Selbstanzeige in Erbschafts- und Schenkungsfällen zu beachten?

In diesem Seminar stellt Ihnen unser Referent typische und vielfältige Hinterziehungsszenarien anhand zahlreicher Praxisfälle vor. Von seinen Hinweisen zur effektiven Verteidigung, zur Minimierung strafrechtlicher Risiken und zum Umgang vor allem mit umfangreichen Nacherklärungsfällen im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht profitieren Strafverteidiger ebenso wie Steueranwälte.

Rechtsanwälte, die im Familien- und Erbrecht tätig sind, sensibilisiert unser Seminar auf Gefahrenherde für ihre Mandanten; sie gewinnen wertvolle Einblicke für eine umfassende und umsichtige Beratung.

RA Dr. Hilmar Erb

- Rechtsanwalt seit 2002
- Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht
- Partner der Kanzlei Witzel Erb Backu & Partner (München)
- berät und verteidigt im Steuerstrafrecht, im Steuerstreit und im Zusammenhang mit steuerlichen Selbstanzeigen
- Referent in Seminaren und auf Kongressen im In- und Ausland
- Dozent in der Fachanwaltsausbildung seit 2010

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Zivilrecht/Zivilprozessrecht

→ S. 10 Haumer, Fleindl, ZPO: Spezifische zivilprozessuale Problemstellungen und Verfahrensfragen im Miet- und Bauprozess –...
07.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bau u. Architektenrecht oder FA Miet- u. WEG-Recht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Ri'inOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl, OLG München

Haftungsfalle beA

Aktuelle Rechtsprobleme rund um die Digitalisierung des Zivilprozesses

Neuer Termin: 16.01.2024: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Zum 1.1.2022 ist die Vorschrift des § 130d ZPO und damit die flächendeckende Pflicht zum Versand elektronischer Nachrichten durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an die Gerichte in Kraft treten. Weitgehend identische Vorschriften gelten seit Anfang diesen Jahres auch in den übrigen Verfahrensordnungen. Gleichzeitig mit der beA-Nutzungspflicht trat das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften (BGBl. I 2021, S. 4607) in Kraft, welches insbesondere die Möglichkeiten der Zustellung elektronischer Dokumente durch die Gerichte auf eine völlig neue rechtliche Grundlage stellte. Auch die elektronische Akte wurde mittlerweile an nahezu allen bayerischen Zivilgerichten eingeführt.

Derzeit vergeht kaum eine Woche, in der sich nicht ein höchstes Bundesgericht mit Rechtsfragen rund um beA, dem elektronischen Empfangsbekanntnis oder der automatisierten Eingangsbestätigung – meist in Zusammenhang mit Wiedereinsetzungsanträgen – befassen muss. Auch Rechtsfragen rund um die Organisations- und Überwachungspflichten bei digitaler Aktenführung beschäftigen zunehmend die Gerichte. Wegen der Einführung der digitalen Akte bei Gericht werden zukünftig auch Rechtsfragen im Zusammenhang mit der qualifizierten richterlichen Signatur und der Zustellung elektronischer gerichtlicher Dokumente verstärkt an Bedeutung gewinnen.

Unsere Referenten stellen in diesem Seminar die rechtlichen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und die mittlerweile hierzu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung umfassend dar. Auch Bedeutung und Anwendung der qualifizierten elektronischen Signatur – sowohl im Bereich der Anwaltschaft als auch im Bereich der Gerichte – werden erläutert. Soweit notwendig werden die Referenten aus den bisher ergangenen Entscheidungen auch Tipps für die anwaltliche Praxis im Zusammenhang mit der Handhabung des elektronischen Rechtsverkehrs – z.B. bei der Abgabe materiell-rechtlicher Erklärungen während eines Zivilprozesses – ableiten. Auch die Möglichkeiten und die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Online-Verhandlung nach § 128a ZPO werden Gegenstand des Seminars sein.

Das Seminar richtet sich vorwiegend an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die im Zivilprozess tätig sind, eignet sich aber wegen der parallel geltenden Vorschriften anderer Verfahrensordnungen grundsätzlich auch für Kolleginnen und Kollegen aller Gerichtsbarkeiten.

Ri'inOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht München, 28. Zivilsenat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitvorstand Arbeitskreis Bayern, Deutsche Gesellschaft f. Baurecht
- Mitautorin von „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag; Baumgärtel/Prütting/ Laumen, Handbuch der Beweislast; des Beck'schen Online-Kommentars „MietrechtOK“ und des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck

VRiOLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender des Anwaltschafts-senats am OLG München
- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Berufungskammer am LG München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM u. ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“; des „Beck'schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB); des „Beck'schen Online-Kommentars Mietrecht“ (MietOK); des Nomos Kommentars zum BGB (NKBGB) und des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“; Verfasser diverser Aufsätze im Zivilprozessrecht

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Präsenz-Seminar

Kompakt-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann, Bayerisches Oberstes Landesgericht München

Beweiserhebung- und -verwertung in Zivilsachen – Beweisverfahren, Beweiswürdigung, Angriff auf die Beweiswürdigung im Rechtsmittelverfahren

21.03.2024: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Erörtert werden obergerichtliche Entscheidungen zum Thema und Fragen der Terminvorbereitung, Verhalten im Beweisaufnahmetermin und Rechtsmittel, die sich gegen das Beweisergebnis richten sollen.

1. Die Notwendigkeit einer Beweisaufnahme
2. Das Ablehnen von Beweisangeboten
3. Die Anordnung der Beweisaufnahme
4. Die Durchführung der Beweisaufnahme

5. Einzelne Beweismittel

6. Beweiswürdigung
(Verhalten in der Schlusserörterung)

7. Beweiswürdigung im Urteil

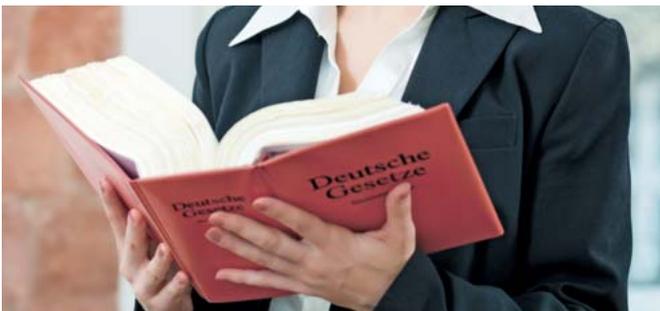
8. Rechtsmittel

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema als pdf.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht
- davor über 10 Jahre Vorsitzender diverser Zivilsenate am Oberlandesgericht München
- Autor sowie Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht; so kommentiert er in Band I der 6. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO

Teilnahmegebühr Präsenz-Kompakt-Seminar:
DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)
Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)
Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5



per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398

Mitt HP XII/2023

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV ja neinMitglieds-Nr. (wenn bekannt) Rechnung an mich die KanzleiMAV-Seminarvorschau bitte digital gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Weidlich, Fehlerquellen und Haftungsgefahren bei der Regelung...	22	■	09.04.24	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Röhl, Geschäftsführer Haftung im Gewerblichen Rechtsschutz	23	■	14.12.23	10:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Meinhardt, Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch...	24	■	23.01.24	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Servatius, Die Modernisierung des Personengesellschaftsrechts ...	25	■	05.12.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Akt. Rechtsprechung	26	■	30.01.24	12:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> O	Schmidt A., Insolvenzanfechtung – rauf und runter, Massegenerierung ...	27	●	11.12.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Bosbach, Hinweisgebersysteme – Die bußgeldbewehrte Aufklärungs...	28	■	01.02.24	10:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P	Braun, Souverän bessere Verhandlungsergebnisse erzielen - Strategien ...	29	■	19.03.24	09:00 Uhr	357,00 € (446,25 €)
<input type="checkbox"/> O	Zscheschack., Das neue GEG und die WEG – was gilt wann ...	30	●	27.02.24	10:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Fleindl, Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraum- u. Gewerberaummietrecht	31	■	11.04.24	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Zieglmeier, Aktuelles zum (Fremd-)Personaleinsatz im Unternehmen –	32	■	25.04.24	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Bauer, Steuergünstige Vertragsgestaltung – Fälle, Fallen, Faustregeln	33	■	19.12.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> O	van Lück, Aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht	34	■	18.04.24	09:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Erb, Verteidigung gegen Feststellungen d. Betriebs- u. Steuerfahndungs-	35	■	24.04.24	10:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Erb, Schwarzgeld in der Familie	36	■	07.02.24	10:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Haumer/Fleindl, Haftungsfall beA: Aktuelle Rechtsprobleme ...	37	■	16.01.24	14:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)
<input type="checkbox"/> P	Stackmann, Beweiserhebung- und -verwertung in Zivilsachen ...	38	■	2103.24	14:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

*) Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder und deren Mitarbeiter*innen (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter*innen) → Seite 4

■ Hybrid-Seminar (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● Live-Online-Seminar, ▲ Präsenz-Seminar

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X

Datum/Unterschrift

MAV GmbH: ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648,
Geschäftsführerin: Angela Baral

folgt mit seiner Anschlussrevision die vollständige Abweisung der Widerklage.

Der Bundesgerichtshof hat sowohl die Revision der Beklagten als auch die Anschlussrevision des Klägers zurückgewiesen. Die Annahme des Berufungsgerichts, der Beklagten stehe aus abgetretenem Recht der Streithelferin (nur) ein Anspruch auf Ersatz der in den ersten fünf Tagen der Verwahrung angefallenen Verwahrkosten zu, ist frei von Rechtsfehlern.



Zu den nach den Vorschriften der berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 677, § 683 Satz 1 i.V.m. § 670 BGB) erstattungsfähigen Kosten für die Entfernung eines unbefugt auf einem Privatgrundstück abgestellten Fahrzeugs zählen auch die Kosten, die im Zusammenhang mit der anschließenden Verwahrung des Fahrzeugs entstehen. Diese Kosten dienen noch der Abwicklung des Abschleppvorgangs. Der Grundstücksbesitzer nimmt mit dem Abschleppen ein Selbsthilferecht wahr, das einfach handhabbar sein muss und nicht mit Haftungsrisiken behaftet sein darf. Deshalb ist er nicht gehalten, einen Parkplatz im öffentlichen Parkraum ausfindig zu machen, sondern er darf das Fahrzeug in sichere Verwahrung geben. Ein konkurrierender deliktischer Anspruch wegen der Verletzung eines Schutzgesetzes (§ 823 Abs. 2 i.V.m. § 858 Abs. 1 BGB) reicht im Ergebnis nicht weiter.

Der Grundstücksbesitzer ist allerdings gehalten, den Halter des abgeschleppten Fahrzeugs unmittelbar im Anschluss über den Abschleppvorgang zu unterrichten. Eine Verletzung dieser Pflicht kann zu einer Anspruchskürzung führen, wenn sie zur Folge hat, dass der Halter die Herausgabe seines Fahrzeugs – anders als es hier der Fall war – erst mit einer zeitlichen Verzögerung verlangen kann.

Der Erstattungsanspruch ist zudem zeitlich bis zu einem Herausgabeverlangen des Halters begrenzt. Nachfolgend anfallende Verwahrkosten dienen nicht mehr der Abwicklung des Abschleppvorgangs, sondern sind nur noch auf eine Herausgabeverweigerung und die damit bezweckte Durchsetzung des entstandenen Kostenerstattungsanspruchs wegen der Besitzstörung zurückzuführen. Da der Kläger hier nach fünf Tagen sein Fahrzeug von der Beklagten herausverlangt hat, hat die Beklagte aus abgetretenem Recht der Streithelferin einen Anspruch auf Ersatz der bis zu dem Herausgabeverlangen angefallenen Verwahrkosten in Höhe von insgesamt 75 €.

Auch für die Zeit nach dem Herausgabeverlangen kommt grundsätzlich ein Anspruch auf Ersatz von weiteren Verwahrkosten nach § 304 BGB in Betracht, nämlich dann, wenn der das Fahrzeug herausverlangende Halter nicht bereit ist, im Gegenzug die für das Abschleppen und die bisherige Verwahrung angefallenen ortsüblichen Kosten zu zahlen und der Abschleppunternehmer daraufhin die Herausgabe des Fahrzeugs verweigert, so dass der Halter in

Annahmeverzug gerät. Die Widerklage der Beklagten blieb gleichwohl erfolglos, weil die Beklagte auf das Herausgabeverlangen des Klägers diesem die Herausgabe des Fahrzeugs nicht ordnungsgemäß in einer den Annahmeverzug begründenden Weise angeboten hat.

BGH, Urteil vom 17. November 2023 – V ZR 192/22

Vorinstanzen:

LG Dresden - Urteil vom 11. Januar 2022 - 3 O 2470/21

OLG Dresden - Urteil vom 15. September 2022 - 8 U 328/22 (veröffentlicht in MDR 2023, 294)

Die maßgeblichen Vorschriften lauten:

§ 670 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB):

Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet.

§ 677 BGB:

Wer ein Geschäft für einen anderen besorgt, ohne von ihm beauftragt oder ihm gegenüber sonst dazu berechtigt zu sein, hat das Geschäft so zu führen, wie das Interesse des Geschäftsherrn mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen es erfordert.

§ 683 BGB:

Entspricht die Übernahme der Geschäftsführung dem Interesse und dem wirklichen oder dem mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn, so kann der Geschäftsführer wie ein Beauftragter Ersatz seiner Aufwendungen verlangen. [...]

§ 858 BGB:

(1) Wer dem Besitzer ohne dessen Willen den Besitz entzieht oder ihn im Besitz stört, handelt, sofern nicht das Gesetz die Entziehung oder die Störung gestattet, widerrechtlich (verbotene Eigenmacht).

(2) ...

§ 823 BGB:

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. [...]

(Quelle: BGH, PM Nr. 190/2023 vom 17.11.2023)



Interessantes

Der Bayerische IT-Rechtstag in München



Am 16.10.2023 fand der 22. Bayerische IT-Rechtstag mit dem Leitthema: “IT-Basics reloaded: Software (KI) und IT-Verträge (Data Act)” im hbw ConferenceCenter in München statt, zu dem Herr RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes e.V., München mehr als 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum zweiten Mal hybrid begrüßte.

22



RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes e.V.

Überschattet wurde er vom plötzlichen Tod des IT-Rechts-Granden Prof. Dr. Gerald Spindler, wie der Moderator und Host des Tages, Herr RA Prof. Dr. Peter Bräutigam, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, München, betroffen anmerkte. Die Begrüßung im Namen der davit übernahm dankenswerter Weise Herr RA Dr. Thomas Lapp, Fachanwalt für IT-Recht, GfA davit und Mediator, Frankfurt am Main, für den krankheitsbedingt unpässlichen Herrn RA Karsten U. Bartels LL.M., Vorsitzender des GfA davit, Berlin.



v. l. nach r.: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam und RA Dr. Thomas Lapp bei der Begrüßung der Teilnehmer im Saal und an den Bildschirmen



Das Unterthema des Vormittags “Software reloaded: Softwareprojekte” begann Herr Prof. Dr. Alexander Pretschner, Technische Universität München, Professur für Software und Systems Engineering mit seinem technisch erhellenden Vortrag “Technische Softwareanalyse bei Softwareprojekten in der Krise”. Er führte in die Qualitätsanalyse beim Software-Engineering ein, welche zentral die Bereitstellung messbarer Funktionalitäten betreffe. Bei dieser Analyse unterscheide man zwischen funktionalen sowie extrafunktionalen Eigenschaften. Letztere seien in interne Qualitäten wie Wartbarkeit oder Portierbarkeit sowie externe Qualitäten wie Performanz, Sicherheit oder Usability zu unterteilen. Im Unterschied zu funktionalen Eigenschaften seien extrafunktionale Eigenschaften nicht an einer dezidierten Stelle im Code implementiert, was deren Testung deutlich verkompliziere (bspw. die Security des Gesamtsystems).



v. l. nach r.: Prof. Dr. Alexander Pretschner, Technische Universität München und Prof. Dr. Thomas Riehm, Universität Passau

Herr Prof. Dr. Thomas Riehm, Universität Passau, Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Privatrecht, Zivilverfahrensrecht und Rechtshistorie gab als ideeller Sponsor und Sprecher des IRDG der Universität Passau einen inhaltlichen Überblick zur “Prozessführung bei (fehlgeschlagenen) agilen Softwareprojekten”.

Er erläuterte zunächst sehr anschaulich die Funktionsweise der agilen Softwareentwicklung (insb. Scrum) sowie die daran beteiligten Rollen und deren Aufgabenverteilung. Anschließend stieg er in die jeweilige Vertragstypisierung solcher Verträge ein, für die der Auftraggeber die Darlegungs- und Beweislast trage. In Betracht kämen zunächst ein Dienstverschaffungsvertrag, also die Bereitstellung geeigneter Arbeitskräfte durch den Auftragnehmer oder auch ein regulärer Dienstvertrag, also das Versprechen sorgfältiger Arbeit. Hier sei der Nachweis konkreter Verstöße gegen die *leges artis* sowie deren Kausalität für evtl. Schäden (ggf. Lösung über § 287 ZPO) erforderlich. Indes passe hier der Gedanke des Erarbeitens eines Projektergebnisses während des Projekts. Bei der Annahme eines Werkvertrags erfolge die Abnahme einer Sollbeschaffenheit, wobei als geschuldete Erfolge sowohl das Gesamtprojekt, die Summe aller *user stories* oder auch mehrere Verträge bezogen auf einzelne *sprints* in Betracht kämen. Anhand von Indizien läge im Zweifel, jedoch immer abhängig vom jeweiligen Gericht, ein Dienstvertrag vor; das bedeute ein hohes Prozessrisiko. “Sie müssen zu Allem vortragen. Eine IT-Spezialkammer ist daher wichtiger als die Klausel-Formulierung!” Der Moderator resümierte belustigt, man streite sich ja gerne mal, aber “als eine ebenfalls in Frage kommende BGB-Gesellschaft wollen Sie das sicherlich nicht”.

Nach einer wohlverdienten Kaffeepause betonte Herr RA Dr. Thomas Lapp, Fachanwalt für IT-Recht, GfA davit und Mediator, Frankfurt am Main, die “Chancen der Mediation bei Softwareprojekten in der Krise”. Seinen mit Filmausschnitten unterlegten Vortrag begann er mit einer Publikumsumfrage, in der, gefragt nach der Lieblingsbeschäftigung des Publikums bei IT-Projekten, “Prozess” nicht vorkam. Auch Unternehmen wollten ihre Streitigkeiten am liebsten

durch Verhandlungen lösen. Anders als bei einem Urteil könne Mediation dazu führen, dass beide Parteien denken, sie hätten *“das größte Stück vom Kuchen bekommen”*. Anhand von Beispielen aus seiner Erfahrung als Mediator hob er insbesondere die *“9 Eskalationsstufen nach Glasl”* sowie das Verständnis für den Blick des anderen (*“verfolgt genauso wirtschaftliche Interessen und ist nicht böse”*) hervor. Letztlich empfehle er, bereits ex-ante eine Mediationsklausel aufzunehmen. So könne man sich als Partei auf die prozesshindernde Mediations-Einrede berufen, ohne - vermeintlich! - Schwäche zu zeigen.



v. l. nach r.: RA Dr. Thomas Lapp, RAin Elke Bischof

Vor der Mittagspause referierte Frau **RAin Elke Bischof**, **Fachanwältin für IT-Recht, MAYBURG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, München** zu **“Agile Softwareprogrammierung und EVB IT – Erfahrungen und Praxistipps”**. Zunächst gab sie einen Überblick zu den EVB-IT Vertragsmustern für den Einsatz in der öffentlichen Verwaltung. Zwar würden sich agile Methoden auch in der Verwaltung anbieten; und seien dort auch bereits angekommen. Allerdings wären die vorhandenen Vertragsmuster des EVB-IT Erstellungsvertrags für ein agiles Softwareprojekt nicht ausreichend, weshalb sie einige Ergänzungsmöglichkeiten skizzierte: insb. klarere Definitionen und Vergütungsmodelle. Hauptproblem der Verwaltung bleibe jedoch das Erfordernis eines konstanten Personaleinsatzes bei der agilen Entwicklung. Daher sei es besser, erstmal mit kleineren Projekten zu beginnen.

Im Anschluss eröffnete **Frau RAin Dr. Sonja Dürager LL.M., bvp Hügel Rechtsanwälte, Wien** das nächste Unterthema **“Software reloaded: KI und Haftung”** mit ihrem Vortrag zu **“Softwareregulierung: Chat GPT – Update der KI-Verordnung notwendig?”**.

Sie begann zunächst mit einer Abgrenzung der Begriffe KI vs. Deep Learning. Anschließend stieg sie in die Differenzierungen des neuen AI-Act-E ein: Dieser spreche aktuell nicht von KI, sondern von *“KI-Systemen”*, jeweils mit einem unterschiedlichen Grad an Autonomie. Als Teil des Produktsicherheits- bzw. -haftungs-Rechts unterteile er, ausgehend von den grundlegenden Basismodellen/foundation models, zwischen General Purpose AI und Specific Intended Purpose AI, je nachdem wie viel Feintuning das jeweilige Modell bereits durchlaufen habe. Im Bereich des *“specific purpose”* würden einige KI-Systeme aufgrund eines inakzeptablen Risikos verboten, wie bspw. Biometrische Kategorisierungssysteme, die sensible Merkmale verwenden. Hoch-Risiko KI-Systeme aus dem Anhang III hingegen unterlägen sehr hohen Anforderungen. Sie schloss mit einer Brücke ins Datenschutzrecht bzgl. Art. 22 und 13/14 DSGVO, die bei der Erstellung von Profilen durch KI auch zukünftig zu beachten seien.

Es folgte der Vortrag von **Herrn RA Thomas Loipersberger, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, München** zum Thema **“Haftung für Software: Produkthaftungsrichtlinie und Richtlinie über KI-Haftung”**. Zum einen befasste er sich mit der Novellierung der

Softwarehaftung durch den sich noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Entwurf der Produkthaftungs-RL. Im Kern ginge es dabei um die verschuldensunabhängige Produkthaftung auch für Software durch eine Änderung des Produktbegriffs; inkl. Updates bzw. Upgrades nach Inverkehrbringen der Software sowie digitale Dienste und auch KI-Systeme. Dazu komme, als Novum für das deutsche Verfahrensrecht, eine u.U. gewisse *“discovery”* zugunsten des Geschädigten. Daneben skizzierte er mögliche Auswirkungen des Entwurfs der KI-Haftungs-RL auf die Softwarehaftung. Anders als der Name vermuten lässt, gehe es im Kern um keinen eigenen Haftungstatbestand, sondern um Beweislast erleichterungen für außervertragliche, verschuldensabhängige Schadensersatz-Ansprüche ggü. Anbietern von KI-Systemen.



v. l. nach r.: RAin Dr. Sonja Dürager LL.M., RA Thomas Loipersberger

Nach einer kurzen Kaffee-Pause folgte der letzte Themenblock **“IT-Vertragsrecht reloaded: Data Act”**. Diesen begann **Herr Prof. Dr. Andreas Wiebe, LL.M., Georg-August-Universität Göttingen, Institut für Wirtschafts- und Medienrecht**, mit **“Bestimmungen für Datennutzungsverträge gem. Art. 13 Data Act-E und deren Umsetzung”**. Nach einem guten Überblick über die Eckpunkte der Anwendbarkeit des Data Act (bzgl. pers.bez. und nicht per.bez. Daten, die bei der Nutzung eines *“connected product or related service”* erzeugt werden) ging er auf dessen nutzerzentrierten Ansatz ein, der zwischen den Rollen Nutzer, Dateninhaber und Datenempfänger unterscheidet. Zwischen diesen werde ein vertragliches System aus verschiedenen Zugangsrechten und Nutzungsbeschränkungen statuiert. Der dreistufige Ansatz der neuen Missbrauchskontrolle nach Art. 13 DA-E greife zukünftig bzgl. aller einseitig nach Verhandlung auferlegten, datenbezogenen Vertragsklauseln und führe so zu einer gespaltenen AGB-Kontrolle.



v. l. nach r.: Prof. Dr. Andreas Wiebe, LL.M., Georg-August-Universität Göttingen, RAin Julia Kaufmann, LL.M. (University of Texas)

Frau RAin Julia Kaufmann, LL.M. (University of Texas), Osborne Clarke, München beendete den Tag schließlich mit **“Cloud-Verträge: Anbieterwechsel und internationale Datenübermittlung nach dem Data Act”**. Kap. VI ziele speziell auf Anbieter von Datenverarbei-

tungsdiensten, also Cloud- und Edge-Dienste und verbiete diesen grds. das Errichten von Hindernissen für den Anbieterwechsel. Sie ging insbesondere auf die zeitliche Wechsel-Komponente (zukünftig ein Prozess von zumeist 3 Monaten) sowie auf technische und vertragliche Pflichtvorgaben auf Anbieterseite ein (u.a. Transition-Services und Informationspflichten sowie die Zurverfügungstellung von offenen Schnittstellen zur Portabilität und Interoperabilität). Größte Veränderung sei sicherlich die schrittweise Abschaffung von Wechselgebühren. Ebenfalls bemerkenswert sei die Einführung von Anforderungen an die internationale Datenübermittlung (zusätzlich zur DSGVO!) für nicht pers.bez. Daten. Zuständige Behörde diesbzgl. werde in Deutschland wohl das BSI werden.



Hiernach blieb **Herrn Prof. Dr. Bräutigam** nur noch, allen Speaker:innen und Teilnehmer:innen live und daheim für Ihre rege Teilnahme zu danken. Ein besonderer Dank ging auch an **Frau Baral** mit Team, **Frau Breitenauer** und **Frau Pintz** für die reibungslose Vorbereitung sowie an die diesjährigen Sponsoren.

Bis zum nächsten Jahr!

Simon Tannen,
Referendar@Google und WissMit. IP-Center Bucerius Law School

Ausstellung „Jüdische Juristinnen und Juristinnen jüdischer Herkunft“ im Justizpalast München

Die Wanderausstellung ist noch bis 21.12.2023 in der Lichthalle des Justizpalastes München zu sehen

Der Deutsche Juristinnenbund hat die Ausstellung „Jüdische Juristinnen und Juristinnen jüdischer Herkunft“ initiiert, die einen umfassenden und berührenden Blick auf das Schicksal der jüdischen Frauen aus den ersten Generationen von Juristinnen aus dem beginnenden 20. Jahrhundert eröffnet. Schon vor 1933 waren sie als Frauen in ihrem Berufsstand erheblichen Benachteiligungen ausgesetzt. Bereits die Möglichkeit der juristischen Ausbildung und die anschließende Berufstätigkeit mussten oftmals hart erkämpft werden. Während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wurden die Betroffenen dann wegen ihrer jüdischen Herkunft diskriminiert und verfolgt. Das Wirken dieser beeindruckenden Frauen für Demokratie und Gleichberechtigung gegen alle Widerstände wird im Rahmen der Ausstellung gewürdigt.

Der bayerische Staatsminister der Justiz, Herr Georg Eisenreich, die Präsidentin der Israelitischen Kultusgemeinde München und Oberbayern, Frau Dr. h.c. mult. Charlotte Knobloch, die Präsidentin des Landgerichts München I, Frau Dr. Beatrix Schobel und die Präsidentin der Rechtsanwaltskammer München, Frau RAin Anne Riethmüller, eröffneten die Ausstellung am 15. November 2023. Die Präsidentin des deutschen Juristinnenbundes, Frau Ursula Matthiessen-Kreuder, stellte in ihrem einführenden Vortrag die Ausstellung vor.

Landgerichtspräsidentin Frau Dr. Schobel zu diesem Anlass: „Es ist mir eine besondere Freude, diese Wanderausstellung in unserem Haus präsentieren zu können. Die dort gezeigten Frauen haben sich die Zulassung zu den juristischen Berufen hart erkämpft und wurden dann ab 1933 während der NS-Terrorherrschaft wegen ihrer jüdischen Herkunft diskriminiert, entrechtet und verfolgt. Die Ausstel-

lung würdigt ihre Lebenswege und ihren Einsatz für Gleichberechtigung und Rechtsstaatlichkeit. Und sie lenkt den Blick auf das dunkelste Kapitel unserer Geschichte während des nationalsozialistischen Unrechtsregimes. Die Erinnerung daran, das Wissen um diese Schicksale und Lebenswege ist gerade in der heutigen Zeit besonders wichtig. In der es mehr denn je gilt, vorhandenen Antisemitismus zu bekämpfen und unseren Rechtsstaat gegen jedweden Angriff zu schützen. Denn in Deutschland ist kein Platz für Rechtsextremismus und Antisemitismus!“



Foto: Sabine Prinz

Bayerns Justizminister Georg Eisenreich: „Frauen, die ihr Leben in den Dienst des Rechts gestellt hatten, wurden selbst ihrer Rechte beraubt, verfolgt oder sogar ermordet. Nur, weil sie Jüdinnen oder jüdischer Herkunft waren. Die hart erkämpften Karrieren fanden durch die Machtergreifung der Nationalsozialisten ein jähes Ende. Die Perverterung des Rechtsstaats durch das menschenverachtende NS-Regime mahnt uns alle, dass wir Menschenrechte, Frieden und Freiheit Tag für Tag verteidigen müssen. Mit dem antisemitischen Terror der Hamas gegen Israel hat der Antisemitismus in Deutschland neuen gefährlichen Nährboden erhalten. Bayern steht unverbrüchlich an der Seite Israels und der Jüdinnen und Juden.“

Die Ausstellung porträtiert 17 Frauen, die viele weitere jüdische oder von den Nationalsozialisten als jüdisch verfolgte Juristinnen der ersten Juristinnengeneration repräsentieren. Ergänzt werden die Biografien durch Tafeln u.a. mit Erläuterungen zur Zulassung von Frauen zu den juristischen Berufen, zur Gründung des Juristinnen-Vereins 1914, zu Berufsverboten, Vertreibung, Ermordung, Exil, Remigration und Restitution.

Sie ist noch **bis 21.12.2023 im Justizpalast München** zu sehen.

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 8.00 bis 15.00 Uhr, Freitag 8.00 bis 14.00 Uhr.

Der Eintritt ist frei. Es wird gebeten, einen Anwaltsausweis bzw. einen Personalausweis mitzuführen.

Weitere Informationen zur Wanderausstellung sind auf der Website des Deutscher Juristinnenbund e.V zu finden:

<https://www.djb.de/ausstellung-juedisches-juristinnen-und-juristinnen-juedischer-herkunft>

(Quellen: www.djb.de; Bay.Staatsministerium der Justiz, PM Nr. 186/23 vom 16.11.2023; Israelitische Kultusgemeinde München und Oberbayern, <https://www.ikg-m.de/ausstellung-juedisches-juristinnen-und-juristinnen-juedischer-herkunft/>)

Aus dem bayerischen Staatsministerium der Justiz

94. Herbstkonferenz der Justizministerinnen und -minister

Die 94. Herbstkonferenz der Justizministerinnen und -minister in Berlin stand im Zeichen des menschenverachtenden Terrorangriffs der Hamas auf Israel. Bayerns Justizminister Georg Eisenreich, zugleich Sprecher der unionsgeführten Länder (B-Seite): "Mit dem Krieg in Israel hat der Antisemitismus in Deutschland neuen gefährlichen Nährboden erhalten. Wer den Terror der Hamas leugnet oder bejubelt, verhöhnt das Leiden der Opfer auf unerträgliche Weise. Ich freue mich, dass wir mit der Resolution der Justizministerinnen und -minister und Senatorinnen ein klares Signal aus Berlin senden: Die Länder stehen gemeinsam und unverbrüchlich an der Seite Israels und der Jüdinnen und Juden. Antisemitische Straftaten werden von der Justiz konsequent verfolgt."

Bayern hat bei der Konferenz erneut zahlreiche Reformvorschläge eingebracht, die eine Mehrheit gefunden haben. Im Zentrum standen der Kampf gegen Hass und Hetze, Maßnahmen gegen Jugendgewalt und die Herausforderungen der Digitalisierung.

Im Vorfeld der 94. Justizministerkonferenz fand zudem der dritte Digitalgipfel von Bund und Ländern statt. Bund und Länder haben auf Initiative Bayerns eine gemeinsame Erklärung verabschiedet. Darin vereinbarten sie einen Vier-Punkte-Plan für die Modernisierung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Digitalisierung. Dazu gehören die folgenden Beschlüsse:

- das Verfahrensrecht soll vereinfacht und von Hindernissen befreit werden,
- Rechtsgrundlagen für Pilotierungen in den Prozessordnungen sollen geschaffen werden,
- Prüfung der schnellstmöglichen Umsetzung von Reformvorschlägen von Bund-Länder-Arbeitsgruppen aus dem Digitalisierungsbereich
- und eine gemeinsame Reformkommission von Bund und Ländern insbesondere zur Modernisierung des Zivilprozesses, die notwendige Reformen im Prozessrecht vorbereitet, soll eingesetzt werden. Eisenreich: „Wir brauchen eine breit geführte Diskussion, die alle Akteure einbezieht: Gerichte, Rechtsanwälte, Wissenschaftler, Wirtschaft, Verbraucherverbände.“

Die Beschlüsse der Konferenz sind abrufbar unter <https://www.berlin.de/sen/justv/jumiko/beschluesse/artikel.1367008.php>

(Quelle: Bay.Staatsministerium d. Justiz, PM Nr. 184/2023 v. 10.11.2023)

Personalia

BGH-Senat für Anwaltssachen: neue Beisitzer berufen

Wie die BRAK mitteilt, hat der Bundesminister der Justiz die Rechtsanwälte Dr. Wolfgang Kau, Prof. Dr. Jens Schmittmann und Janko Geßner zu Beisitzern im Senat für Anwaltssachen beim BGH berufen. Ihre Amtszeit begann am 1.11.2023 und beträgt fünf Jahre.

Kau und Schmittmann gehörten dem Anwaltssenat bereits seit 2013 bzw. 2018 an. Geßner folgt auf Rechtsanwältin Gunhild Schäfer, die aus dem Anwaltssenat ausscheidet.

Der Senat für Anwaltssachen beim BGH entscheidet unter anderem erstinstanzlich über verwaltungsrechtliche und disziplinarische Anwaltssachen und ist für Berufungen gegen Urteile der Anwaltsgerichtshöfe zuständig (§ 112a BRAO). Ihm gehören neben der Präsidentin des BGH und zwei Richtern des BGH auch zwei ehrenamtliche Beisitzer an, die aus der Rechtsanwaltschaft stammen (§ 106 II BRAO).

Die Beisitzer werden durch das Bundesjustizministerium auf Basis einer Vorschlagsliste berufen, welche die Bundesrechtsanwaltskammer nach Vorschlägen aus den Rechtsanwaltskammern einreicht (§ 107 II BRAO).

Die Besetzung des Senats für Anwaltssachen beim BGH können Sie unter <https://www.bundesgerichtshof.de/DE/DasGericht/Geschäftsverteilung/BesetzungSenate/WeitereSenate/senatFuerAnwaltssachen.html> einsehen.

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausg. 22/2023 v. 01.11.2023)

Hans Litten: DAV schafft neuen Gedenkort in Berlin

Am 8. November 2023 wurde auf dem Berliner Friedhof Pankow III ein neuer Gedenkort für Hans Litten eingeweiht. Der DAV hat sich für eine Verlegung und Neugestaltung seiner Ruhestätte als Ort des Gedenkens eingesetzt. Der Rechtsanwalt und Widerstandskämpfer starb 1938 im KZ Dachau.

Einige Erinnerungstafeln für Hans Litten sind in Berlin bereits zu finden – nicht nur in der nach ihm benannten Littenstraße, in der auch der DAV ansässig ist. Doch seine Ruhestätte auf dem Friedhof Pankow III wirkte bisher eher unscheinbar. Dies wollte der DAV ändern und hat in Absprache mit seiner Nichte Patricia Litten für eine Verlegung der Grabstelle an einen zentralen Ort des Friedhofs und das Neuarrangement als Ort des Gedenkens gesorgt. „Auf Kosten des DAV wurde eine Stele errichtet und der Gedenkort gärtnerisch gestaltet“, erläutert DAV-Hauptgeschäftsführerin Dr. Sylvia Ruge. Auch in der Folge werde sich der DAV um die Pflege kümmern.

„Wir beabsichtigen, nach der offiziellen Begehung des Gedenkortes einen Antrag auf Anerkennung der Ruhestätte von Hans Litten als Ehrengrab zu stellen“, so Ruge. „Wir hoffen, dass dies von der Senatsverwaltung so anerkannt wird.“ Über 800 Ehrengräber gebe es derzeit in Berlin. „Es wird Zeit, dass das von Hans Litten mit dazu kommt.“

Wer war Hans Litten?

Der 1903 geborene Hans Litten wurde 1928 zur Anwaltschaft zugelassen. Er vertrat regelmäßig Kommunisten und politisch linke Arbeiter, konzentrierte sich bald aber auch auf Mandate, bei denen er Opfer von nationalsozialistischer Gewalt vertrat. Als offenkundiger Gegner des NS-Regimes geriet Litten schnell in dessen Fokus.

Im Zuge des Edenpalast-Prozesses im Mai 1931, ein Strafprozess am Landgericht Berlin gegen einen SA-Trupp, machte sich Litten die Nationalsozialisten – und Hitler persönlich – zum Feind. Er holte Adolf Hitler in den Zeugenstand und trieb ihn verbal in die Enge, um Licht auf die sogenannte Legalitäts-Strategie Hitlers und die ungesetzlichen Methoden der Nazis zu werfen. Der künftige Diktator trug ihm die Bloßstellung noch jahrelang nach. 1933 wurde Litten zusammen mit anderen Oppositionellen von den Nazis in „Schutzhaft“ genommen. Nach jahrelangen Folterungen in verschiedenen Gefängnissen und Konzentrationslagern fand man Hans Litten am 5. Februar 1938 im KZ Dachau erhängt auf.

In der Berliner Littenstraße nahe Alexanderplatz erinnern die Hausanschriften des Amtsgerichts Mitte, des Landgerichts Berlin, der Bundesrechtsanwaltskammer und natürlich des Deutschen Anwaltvereins an den juristischen Widerstandskämpfer.

Weitere Infos über Hans Litten können Sie der DAV-Website unter <https://anwaltverein.de/de/hans-litten> entnehmen.

(Quelle: DAV, PM vom 06.11.2023)

Neuer Richter am Bundesgerichtshof

Der Bundespräsident hat Richter am Oberlandesgericht **Christian Kunnes** zum Richter am Bundesgerichtshof ernannt.

Das Präsidium des Bundesgerichtshofs hat Herrn Kunnes (47) dem IX. Zivilsenat zugewiesen, der vornehmlich für Rechtsstreitigkeiten auf den Gebieten des Zwangsvollstreckungs- und des Insolvenzrechts sowie über Schadensersatzansprüche gegen Rechtsanwälte und steuerliche Berater zuständig ist.

Richter am Bundesgerichtshof Kunnes trat nach dem Abschluss seiner juristischen Ausbildung und einer neunmonatigen Tätigkeit als Rechtsanwalt 2006 in den höheren Justizdienst des Freistaates Bayern ein. Dort war er in der Proberichterzeit bei der Staatsanwaltschaft München I eingesetzt und wurde dort 2008 zum Staatsanwalt ernannt. Mitte Oktober 2008 wechselte er als Regierungsrat in das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und wurde dort im Juli 2010 zum Oberregierungsrat befördert. 2011 kehrte Herr Kunnes als Richter am Landgericht an das Landgericht München I in den Justizdienst zurück. Von dort wurde er in der Zeit von Juni 2016 bis Mai 2020 als wissenschaftlicher Mitarbeiter an den Bundesgerichtshof abgeordnet. Im Anschluss an diese Abordnung war er ab Juni 2020 als Richter am Oberlandesgericht bei dem Oberlandesgericht München tätig, zuletzt im 7. Zivilsenat.

(Quelle: BGH, PM Nr. 182/2023 vom 02.11.2023)

26

Nützliches und Hilfreiches

Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

Europarechts-Wettbewerb für junge Anwältinnen und Anwälte



Beim Young European Lawyers Contest haben auch 2024 Referendarinnen und Referendare sowie Anwältinnen und Anwälte im ersten Berufsjahr die Möglichkeit, ihre Kenntnisse des Europarechts sowie ihre anwaltlichen Fähigkeiten in simulierten Gerichtsverfahren zu demonstrieren.

Der Young European Lawyers Contest geht in die nächste Runde. Bei diesem Format treten junge Anwältinnen und Anwälte bzw. Referendarinnen und Referendare in multinationalen Teams gegeneinander an und messen ihre Europarechts-Kenntnisse, indem sie schriftliche Argu-

mente verfassen, Verhandlungen führen und vor einem Gericht plädieren. Die Jury bilden führende europäische Rechtsexpertinnen und -experten. Dabei werden Fälle in so unterschiedlichen Bereichen wie Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit, Zugang zum Recht, Wirtschaftsrecht, grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen sowie Strafrechtspflege schriftlich und mündlich verhandelt.

Der Wettbewerb besteht aus den Halbfinals in Bukarest, Trier und Straßburg im April und Mai 2024 und dem Finale, das im Oktober 2024 in Trier und vor dem Gericht der Europäischen Union in Luxemburg stattfindet.

Der Young European Lawyers Contest wird von der Europäischen Union kofinanziert. Veranstalterin ist die Europäische Rechtsakademie (ERA) in Trier, die für den Wettbewerb mit europäischen Anwaltsorganisationen zusammengearbeitet. Partnerorganisationen für diese Runde sind die Paris Bar, die Warsaw Bar, die Slovak Bar Association und die Barcelona Bar Association (ICAB).

Teilnehmen können Referendarinnen und Referendare sowie Anwältinnen und Anwälte im ersten Jahr ihrer Zulassung. Teilnahmevoraussetzung ist die Nominierung durch eine regionale oder nationale Rechtsanwaltskammer; Einzelbewerbungen sind ebenfalls möglich. Bewerbungen können noch bis zum 1.12.2023 über die Internetseite des Wettbewerbs eingereicht werden.

Website des Young European Lawyers Contest (englisch)

<https://younglawyerscontest.eu/>

Die Verbraucherzentrale informiert

Fast jeder Dritte wurde schon gehackt

Repräsentative Umfrage der Verbraucherzentralen zeigt: Angriff auf Online-Banking ist größte Angst der Deutschen

30 Prozent der deutschen Internetnutzerinnen und -nutzer sind bereits Opfer von Account-Hacking geworden. Das zeigt eine repräsentative Umfrage des Instituts Gelszus im Auftrag der Verbraucherzentralen. Bei 35 Prozent der Befragten wurden Social-Media-Accounts gehackt, bei 28 Prozent E-Mail-Konten. Bei 21 Prozent wurden Konten von Online-Marktplätzen angegriffen, im Bereich Finanzen waren 16 Prozent betroffen.

Obwohl eine große Mehrheit der Befragten einen Angriff auf ihr Online-Banking am meisten fürchtet, ist dieses Szenario nur bei vier Prozent tatsächlich eingetreten. Die Verbraucherzentrale Bayern sieht angesichts dieser Zahlen einen großen Aufklärungsbedarf: Vielen Menschen sei offenbar weiterhin unklar, wie sie sich effektiv vor dem Hacking ihrer Accounts schützen können.

Die gute Nachricht: 86 Prozent der Betroffenen konnten die Kontrolle über ihren Account wiedererlangen. Vor allem bei Online-Marktplätzen und Banken haben die Verbraucher dafür die Hilfe des Anbieters in Anspruch genommen.

Unterstützung durch Anbieter nutzen

Die Umfrage zeigt auch: Im Fall eines Hacker-Angriffs lohnt es sich, den Anbieter einzuschalten. 97 Prozent derjenigen, die sich an den Anbieter wandten, konnten mit dessen Hilfe die Kontrolle über ihren Account zurückerlangen. Bei denjenigen, die keine Hilfe vom Anbie-

ter hatten, waren es nur 74 Prozent. In der direkten Kommunikation kann oft eine schnellere Lösung gefunden werden. So können Verbraucher notfalls mit Zahlungsinformationen oder Screenshots nachweisen, dass sie der rechtmäßige Besitzer des Accounts sind.

Was tun im Hacking-Fall?

Die Verbraucherzentralen haben unter <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/digitale-welt/phishingradar/account-gehackt-was-koennen-sie-jetzt-tun-63228> die wichtigsten Informationen für Betroffene zusammengestellt. Nutzer erfahren, was man im Falle eines gehackten Online-Accounts tun sollte und wie sich Datendiebstahl schon im Vorfeld verhindern lässt.

Die Umfrage „Persönlicher Support von Unternehmen bei Account-Hacking“ wurde im Sommer 2023 von der Gelszus rmm Marketing Research GmbH durchgeführt. Befragt wurden 1027 Personen ab 18 Jahren mit Hauptwohnsitz in Deutschland. Die Teilnehmenden der Online-Befragung wurden bevölkerungsrepräsentativ nach Geschlecht, Alter und Wohnregion ausgewählt.

Weitere Informationen zur Umfrage „Account gehackt“ auf www.verbraucherzentrale.de/account-gehackt.

Die Umfrage wurde im Rahmen des vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz geförderten Projektes „Wirtschaftlicher Verbraucherschutz“ erstellt.

(Quelle: Verbraucherzentrale Bayern, PM vom 13.11.2023)

Verkehrsanwälte Info



12. DAV-VerkehrsanwaltsTag

19.04.2024 – 20.04.2024 in Hamburg

Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltvereins e.V. lädt Ihre Mitglieder herzlich zur Teilnahme an der Jahrestagung ein.

Darüber hinaus richtet sich die Tagung, die hybrid durchgeführt wird, an alle Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, insbesondere an Fachanwältinnen und Fachanwälte für Verkehrsrecht. Auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Versicherungen mit verkehrsrechtlichem Schwerpunkt sind die vielfältigen Themen interessant.

Das Programm wird in Kürze unter <https://www.verkehrsanwaelte.de/fuer-anwaelte/veranstaltungen/> veröffentlicht.

Ermittlung eines Wiederbeschaffungswertes: Etwaige Großkundenrabatte beim Kauf von Neufahrzeugen sind nicht anspruchsmindernd entgegenzuhalten

Das OLG Köln hat durch Urteil vom 27.10.2023 – 6 U 31/23 – entschieden, dass sich die Klägerin, die im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs ausschließlich Neufahrzeuge und keine Gebrauchtfahrzeuge erwirbt, im Rahmen der fiktiven Abrechnung des Totalschadens einen ihr für Neufahrzeuge erzielbaren Großkundenrabatt, der vom Wiederbeschaffungswert abzuziehen ist, nicht anrechnen lassen muss. Die darlegungs- und beweisbelastete Beklagte hatte, ohne konkret zu dem streitgegenständlichen Fahrzeug vorzutragen, pauschal behauptet, dass die Klägerin auf Neuwagen Rabatte von mindestens 20 % erhalte. Ihr Vortrag musste als unzureichend angesehen werden und war im Ergebnis unbeachtlich. Nach der subjektbezogenen Schadensbetrachtung kann ein Rabatt nur dann anspruchsmindernd berücksichtigt werden, wenn er auf den Erwerb von Gebrauchtfahrzeugen gewährt wird. Da die Klägerin keine Gebrauchtwagen kauft, ist ausgeschlossen, dass ihr ein Großkundenrabatt für Gebrauchtwagen zugänglich ist.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/Urteil-OLG-Koeln-27-10-23-6-U-31-23.pdf

Ersatz der Mietwagenkosten für den gesamten Reparaturzeitraum von 51 Tagen

Das AG Mitte hat durch Urteil vom 12.10.2023 – 121 C 17/23 – einen Ersatz der Mietwagenkosten für 51 Tage zugesprochen. Der Kläger hat keinen überlangen Zeitraum bis zur Erteilung des Reparaturauftrags (15 Tage nach dem Unfall) verstreichen lassen. Der Geschädigte hat Anspruch auf sofortigen Ersatz und ist unter Umständen berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Schaden zunächst aus eigenen Mitteln zu beseitigen oder einen Kredit zur Schadensbehebung aufzunehmen. Es bestand für den Kläger keine Verpflichtung, die Vollkaskoversicherung vorab in Anspruch zu nehmen. Sinn und Zweck der Kaskoversicherung ist nicht die Entlastung des Schädigers. Die Beklagte wendet zu Unrecht ein, dass sie die Reparaturunterbrechung nicht zu vertreten habe. Grundsätzlich trägt immer der Schädiger das Werkstattisiko. Das AG Mitte weist darauf hin, dass dem Kläger kein Wahlrecht zwischen konkreter und abstrakter Berechnung des Nutzungsausfalls zusteht.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/Ag-Mitte-Urt-05102023-Az-121-C-17_23.pdf

Ersatz der Verbringungskosten auch bei unbezahlter Rechnung

Das AG Coburg kommt in seinem Urteil vom 26.10.2023 – 12 C 550/23 – zu dem Ergebnis, dass die Kosten der Verbringung ersatzfähig sind. Die Klägerin durfte diese mangels besserer Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten für erforderlich halten. Es kommt nicht darauf an, ob die Rechnung von der Klägerin bereits ausgeglichen worden ist oder nicht. Für den Fall der noch nicht erfolgten Zahlung stand der Klägerin zwar ein Befreiungsanspruch gem. §§ 249, 257 BGB zu. Dieser Befreiungsanspruch ist gem. § 250 S. 2 BGB in einen Geldanspruch übergegangen. Die Beklagte kann verlangen, dass ihr Zug um Zug etwaige Erstattungsansprüche der Klägerin gegen die Reparaturwerkstatt aus dem Reparaturvertrag abgetreten werden.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/Ag-Coburg-26102023-Az-12-C-550_23.pdf

Neues vom DAV

§ 184b StGB braucht dringend Re-Reform

DAV begrüßt Korrektur der Strafrechtsverschärfung

In der Ressortabstimmung will das Bundesjustizministerium eine Umkehr der Verschärfung von § 184b StGB erreichen. In einer übermotivierten Strafrechtsreform hatte die Vorgängerregierung den minder schweren Fall der Kinderpornographie abgeschafft und die Vorschriften u. a. des Besitzes zu einem Verbrechen hochgestuft. Seitdem müssen alle Fälle verfolgt und mit Freiheitsstrafen bedacht werden – das kann auch besorgte Eltern oder sogar die Opfer selbst betreffen. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) kritisiert das bereits lange.

„Der Schutz von Kindern vor Sexualstraftaten ist ein sehr wichtiges Anliegen unseres Rechtsstaates“, erklärt Rechtsanwältin Dr. Jenny Lederer vom Ausschuss Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins. „Die Verschärfung des Straftatbestandes in § 184b StGB trägt dazu jedoch nicht bei. Prävention, Opfer zu werden, aber auch Täter oder Täterin zu werden, setzt woanders an.“ Seit 2020 müssen Richterinnen und Richter bei „Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte“ zwingend auf Freiheitsstrafe erkennen. Die Möglichkeit, ein Verfahren einzustellen, mit einem Strafbefehl ohne Hauptverhandlung zu reagieren oder auch einen minder schweren Fall anzunehmen, entfiel – auch und schon für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Alle Fälle müssen seitdem mindestens vor dem Schöffengericht verhandelt werden.

In der Praxis führte das dazu, dass die – durch Sorge motivierte – Weiterleitung eines Bildes im Elternchat oder auch der Versuch der Beweissicherung durch ein Opfer selbst vor Gericht landeten. „Die derzeitige Rechtslage verfehlt nicht nur ihr Ziel, sondern ist auch verfassungswidrig“, ist Lederer sich sicher. Sie verstoße gegen Schuldgrundsatz und Übermaßverbot. Staatsanwaltschaften und Gerichten werde die nötige Flexibilität genommen, um der tatsächlichen Schuld des Täters gerecht zu werden. Gleichzeitig entstehe für die ohnehin überlastete Justiz weiterer Aufwand. Der ursprüngliche Strafraum hatte den Gerichten den erforderlichen, aber auch ausreichenden Spielraum gegeben, um – fernab der Einstellungsmöglichkeiten oder Verfahren im Strafbefehlswege – angemessen zu reagieren.

Auch die Justizministerkonferenz hatte sich im Frühjahr für eine Herabstufung des Tatbestands ausgesprochen, damit auf die jeweiligen Fälle angemessen reagiert werden könne. „Die Reform muss rückgängig gemacht werden“, fordert die Rechtsanwältin und begrüßt entsprechende Pläne des Bundesjustizministeriums.

DAV sieht neue EU-Verordnung über Zahlungsverzug kritisch

Der DAV hat sich gegen die starre Verkürzung von Zahlungsfristen im Geschäftsverkehr ausgesprochen. In seiner durch den Ausschuss Zivilrecht erarbeiteten Stellungnahme 76/23 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-76-23-vorschlag-fuer-eu-zahlungsverzugsvo>) lehnt der DAV die Verkürzung der Zahlungsfrist im unternehmerischen Geschäftsverkehr auf maximal 30 Kalendertage ab. So sieht es der kürzlich veröffentlichte Verordnungsvorschlag der EU-Kommission (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52023PC0533>) vor.

Der DAV kritisiert eine mangelnde Begründung des Kommissionsvorschlags, gerade auch was mangelnde Zahlungsdisziplin großer Unternehmen betrifft. Der Vorschlag ist nach Ansicht des DAV nicht verhältnismäßig und könne durch den vorgesehenen Eingriff in die Vertragsfreiheit der Unternehmen auch zu unerwünschten Preisentwicklungen zuungunsten der Verbraucherinnen und Verbraucher führen.

Reform-Ideen zu Empfangsbekennnis und Online-Verfahren

Rund 30 Vorschläge hat die informelle Arbeitsgruppe der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte und des Bundesgerichtshofs Anfang 2021 zur Reform des Zivilprozesses ausgearbeitet. Das Soldan Institut präsentiert die Sichtweise der Anwaltschaft zu einigen Vorschlägen aus der Richterschaft. Das Meinungsbild ist sehr ausdifferenziert und kontrovers. Die empirischen Befunde finden Sie im Anwaltsblatt (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/berufsrecht/reformideen-empfangsbekennnis-online-verfahren>).

Bildnachweis

MAV GmbH, AdobeStock, Fotolia, iStockfoto

Bayerischer IT-Rechtstag, S. 22,
Fotos: Claudia Breitenauer

Impressum

Herausgeber

Münchener Anwaltverein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.500 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener Anwaltverein e.V.
Die Geschäftsstellen:

1) Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Mo / Mi: 8.30-12.00 Uhr
Telefon 089 29 50 86
Telefondienst Mo / Mi: 9.00-12.00 Uhr
Fax 089 29 16 10 46
E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de
(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

2) AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz
Prielmayrstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Donnerstag 8.30-13.00 Uhr
Telefon 089 55 86 50
Telefondienst 9.00-12.00 Uhr
Fax 089 55 02 70 06
E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de
www.muenchener-anwaltverein.de

Bankverbindung:

Raiffeisen Bank München Süd eG
IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27
BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München
Telefon 089. 55 26 33 96
Fax 089. 55 26 33 98
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss: siehe im Anzeigenteil, bzw. jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.



Münchener Anwaltverein e.V.

Buchbesprechungen

BGB

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: BGB, Band 8: Sachenrecht §§ 854-1296, WEG, ErbbauRG
9. Auflage 2023, 3.196 S.
Verlag C.H.BECK, Euro 319,00
ISBN 978-3-406-76678-7
Einführungspreis bis zum Erscheinen aller Bände, danach ca. Euro 344,00;
Nur als Gesamtwerk bestellbar.



Analog oder digital? Es soll hier keine Grundsatzdiskussion geführt werden, doch stellt sich zunehmend die Frage, ob es angesichts der Onlineangebote tatsächlich noch zeitgemäß ist, auch gedruckte Kommentare zu verwenden. Zumindest für mich stellt sich diese Frage nicht, solange ich nicht einen echten (großen) digitalen Desktop, sondern nur zwei große Monitore zur Verfügung habe. Abgesehen davon befürchte ich, dass mein digitaler Desktop bald ähnlich chaotisch aussehen würde, wie mein Schreibtisch. Um es kurz zu machen: meiner Meinung nach ist das Arbeiten mit Büchern – vielleicht nicht zuletzt altersbedingt – für mich nach wie vor angenehmer, aber auch gewohnter. Ergänzen darf ich noch, dass ich nach wie vor der Ansicht bin, dass die Abnahmeverpflichtung für ein Gesamtwerk noch nie zeitgemäß war.

Die vorliegende Neuauflage des Sachenrechtsbandes umfasst unverändert auch die Kommentierung des modernisierten Wohnungseigentumsgesetzes, das in seinen wesentlichen Teilen am 1. Dezember 2020 in Kraft getreten ist. Nachdem ein Großkommentar in längeren Zeitabständen erscheint, war es in der Voraufgabe nicht mehr möglich, die Novellierung des Wohnungseigentumsgesetzes zu berücksichtigen, sodass ein Sonderband erforderlich war, um die zahlreichen am Wohnungseigentumsrecht Interessierten schon bald nach Inkraft-

treten des neuen Rechts mit verlässlichen Informationen und fundierten Erläuterungen zu versorgen. Dem Grundsatz folgend, dass im Münchener Kommentar das Wohnungseigentumsgesetz im Rahmen des Sachenrechts erläutert wird, enthält der nunmehr aktualisierte Band nun auch schon eine 2. Auflage der Kommentierung des modernisierten Wohnungseigentumsgesetzes. Damit entfällt die Notwendigkeit eines Sonderbandes. Die berechtigten Erwartungen an hochaktuellen Informationen können daher umfassend erfüllt werden.

Eine weitere Neuerung ist im Bearbeiter Team für das Wohnungseigentumsrecht eingetreten. Hier traten namhafte und bewährte Praktiker an die Stelle der auf eigenen Wunsch ausgetretenen früheren Bearbeiter.

Ansonsten sind im Sachenrecht seitens des Gesetzgebers keine erheblichen Änderungen aufgetreten, sodass die bisherige Kommentierung lediglich aktualisiert werden musste. Selbstverständlich wurde auch hier die aktuelle Entwicklung der Rechtsprechung und Literatur eingearbeitet und bewertet, um für die Kommentierung weiterhin das hohe Niveau sicherzustellen, das von einem derartigen Standardwerk erwartet wird.

Die Kommentierung ist auf dem Stand von Juli 2022.

Das Sachenrecht zeichnet sich durch eine gewisse Kontinuität aus. Daher waren spektakuläre Änderungen auch in der Rechtsprechung nicht zu verzeichnen. Andererseits jedoch entwickelt sich auch die Rechtsprechung weiter; auch die Kommentierung wird regelmäßig auf den Prüfstand gestellt und den Anforderungen der täglichen Praxis angepasst. Eine grundlegende Überarbeitung erfuhr das Recht der Sicherungsübereignung unter Berücksichtigung der jüngsten höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Ansonsten findet sich in diesem Band aktuell und sorgfältig kommentiert das Sachenrecht des BGB, vollständig kommentiert das Wohnungseigentumsrecht und das Erbaurechtsgesetz (früher ErbaurechtsVO). Zwar gibt es im Hause C.H.Beck beispielsweise auch einen namhaften Kommentar zum WEG, doch bedeutet das nicht, dass die Kommentierung des WEG im Rahmen des Münchener Kommentars dadurch überflüssig wurde. Zum einen komplettiert das WEG das eng damit verbundene Sachenrecht, zum anderen würde die ausführliche Kommentierung eines speziellen Kommentars zum WEG den Rahmen eines Teilbandes zum gesamten BGB sprengen. Abgesehen davon schadet es nie, bei strittigen Rechts-

fragen die Probleme auch aus einem anderen Blickwinkel zu betrachten.

Mit der vorliegenden Neuauflage des Sachenrechts erhalten wir Handfestes für Schreibtischtäter. Selbstverständlich steht die Kommentierung auch im Rahmen von Beck online aktuell und digital zur Verfügung.

Rechtsanwalt, Peter Irrgeher, Puchheim

Vereinbarungen mit Mandanten

Hinne, Klees, Müllerschön, Winkler, Zastrow
Vereinbarungen mit Mandanten Vergütungsvereinbarungen | Mandatsbedingungen | Haftungsbeschränkungen | Verhandlungsführung
5. Auflage 2022, 305 Seiten, broschiert
Nomos, Euro 49,00
978-3-8487-8774-6



Die 4. Auflage dieses Werks habe ich im April 2020 besprochen. Damals war ich bereits begeistert und habe mir in der Zwischenzeit immer wieder wertvolle Anregungen geholt. Besonders gilt dies für die Ausgestaltung von Vergütungsvereinbarungen, wenn am Wochenende oder Feiertagen zu tun war.

Hinter dem eher unscheinbaren, allgemein gehaltenen, Titel „Vereinbarungen mit Mandanten“ verbirgt sich noch immer ein umfassendes Nachschlagewerk für die Themen „Vergütungsvereinbarungen, Mandatsbedingungen, Haftungsbeschränkungen“ und nicht zuletzt für das Thema „Verhandlungsführung“.

Die einzelnen Kapitel sind aktualisiert und auf dem Stand neuester Rechtsprechung.

Neu im Autorenteam ist Herr Rechtsanwalt Dr. Marc Zastrow. Er widmet sich ausführlich dem Thema „Geldwäsche“ und den Pflichten der Anwaltschaft in diesem Zusammenhang.

Der Inhaltsübersicht folgt zunächst das Literaturverzeichnis. Dann folgen 4 Kapitel, gegliedert in 1. „Vergütungsvereinbarungen“, 2. „Allgemeine Mandatsbedingungen“, 3. „Absicherung und Durchsetzung des Honoraranspruchs“ und 4. „Erfolgreiche (Vergütungs-) verhandlungen“.

Jedes Kapitel beginnt mit einem ausführlichen und logisch strukturierten Inhaltsverzeichnis.

Den Schwerpunkt des Buches bilden die im 1. Kapitel aufgezeigten „Vergütungsvereinbarungen“, bearbeitet von Rechtsanwalt Dirk Hinne und Rechtsanwalt Klaus Winkler.

Sie weisen in Teil A zunächst auf die Notwendigkeit des Abschlusses eines konkret ausgestalteten Vertrags zwischen Anwalt und Mandant, dem „Anwaltsvertrag“, hin, der sorgfältig dokumentiert werden sollte. Sie betonen, dass es ohne solchen Vertrag keine Anwaltsvergütung gibt und dass auch die konkret abgerechnete Tätigkeit durch den Anwaltsvertrag gedeckt sein muss. Sie zeigen auf, wie bei telefonischen Anfragen eines Mandanten und entsprechender anwaltlicher Beratung verfahren werden sollte. Ausführlich gehen sie auf die Form einer Vergütungsvereinbarung ein. Sie warnen vor der Gefahr, diese per E-Mail abzuschließen und heben das Risiko des Anwalts hervor, bei Nichteinhaltung der Form bis zu 10 Jahren nach Zahlung eines Mandanten seinen Rückforderungsansprüchen ausgesetzt zu sein. Schließlich werden die unterschiedlichen Vergütungsformen beschrieben.

In Teil B des 1. Kapitels erhält der Leser eine Fülle von Mustern für Vergütungsvereinbarungen, u.a. für die Abrechnung bei Erstellung eines Testaments, bei Auftragsbeendigung, für die Vereinbarung vom RVG abweichender Gebührensätze, für die Abrechnung in einzelnen Rechtsgebieten. Neu aufgenommen ist ein Abschnitt über das sog. „Erfolgshonorar“. Auf Zeitklauseln beim Abschluß von Vereinbarungen, im „6-Minuten-Takt“, wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Autoren weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein vereinbartes Honorar grundsätzlich die Mehrwertsteuer und die Auslagen enthält, sofern hierüber nichts vereinbart wird und geben dem Leser entsprechende Muster an die Hand.

Rechtsanwalt Dr. Hans Klees erklärt im 2. Kapitel in Teil A „allgemeine Mandatsbedingungen“ die Grundlagen zum

Abschluss eines wirksamen Anwaltsvertrags und stellt ein Muster für ein entsprechendes „Bestätigungsschreiben“ vor wie auch Muster für Vollmachten zur Verfügung. In Teil B geht er auf die Formen von Mandatsbedingungen ein. Der Leser erhält eine genaue Vorstellung, was schriftlich in Mandatsbedingungen festzuhalten ist, z.B. dass der Mandant verpflichtet ist, sämtliche Schriftstücke der Anwalts darauf zu überprüfen, ob die dort angegebenen Sachverhalte richtig erfasst sind. Er zeigt Möglichkeiten zur Haftungsbeschränkung auf.

Im 2. Kapitel, Teil C, erläutert Rechtsanwalt Dr. Marc Zastrow Vereinbarungen zu Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz. Er stellt den Anwendungsbereich des GwG für die Anwaltschaft heraus. Er warnt vor Tücken, er beschreibt die Identifizierungs- und Sorgfaltspflichten.

Das 3. Kapitel widmet Rechtsanwalt Dr. Hans Klees der Absicherung und Durchsetzung von Honoraransprüchen mit u.a. Mustern zur Gestaltung von Rechnungen mit Hinweis auf die Verzugsfolge, zur Erhebung von Gebührenklagen, gerade auch bei Vereinbarung eines Zeithonorars.

Das vorliegende Werk schließt mit dem 4. Kapitel „Erfolgreiche (Vergütungs-) verhandlungen“ von dem Diplom-Psychologen Dr. Albrecht Müllerschön.

Er zeigt eindrücklich auf, dass ein Mandant nicht zur Mandatserteilung und den Abschluß einer Honorarvereinbarung überredet, sondern überzeugt werden muss. Er überarbeitete „sein“ Kapitel der Voraufgabe von Grund auf und unterteilte es in einzelne Abschnitte: Einleuchtend erklärt er die Grundlagen und die Vorbereitung der Verhandlungsführung (Teile A, B, C), die Bedeutung der Körpersprache (D), das Reagieren auf Einwände und Aggressionen (E, F). Er stellt Argumentations- und Fragetechniken vor, Strategien und Taktiken (G, H) und widmet sich ausführlich dem Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung des Anwalts zum Mandanten und der Struktur des Beratungsgesprächs mit Honorarvereinbarung (I, J). Zuletzt gibt er seinem Leser „wirksame Beispielantworten“ an die Hand (K).

Er betont unermüdlich, wie bedeutend die Relevanz der Einstellung von Anwalt zum Mandanten und umgekehrt und „aktives Zuhören“ ist, wie wichtig für den Mandanten das Verhältnis von Preis und Leistung ist. Er zeigt die Schwierigkeit auf, dass der Anwalt ja nichts für den Mandanten Fassbares übergeben kann. Der Mandant kann sich folglich nicht konkret vorstellen, was er als Gegenleistung erhält. Mangels fachlicher Kompetenz kann er den Anwalt

auch nicht kontrollieren, sondern ihm nur vertrauen.

Engagiertes und überzeugendes Anwaltsaufreten sind gefragt.

Der Autor weiß entsprechende Lösungsmöglichkeiten und spielt grandios ein Anwalt-Mandanten-Gespräch in allen Facetten einmal durch.

Dieses Fachbuch ist vergnüglich zu lesen und bringt seinen Lesern unmittelbar Gewinn.

Der Verlag zitiert mich für die Bewerbung der 5. Auflage mit einem Ausschnitt aus meiner Rezension der Voraufgabe. Das freut mich sehr.

Und deshalb zitiere ich mich hier gerne selber:

„Es muss nicht noch extra betont werden, dass dieses Werk von gewieften Praktikern und Profis geschrieben wurde. Es ist in Stil und Ausdruck prägnant. Alle Fragen rund um jedwede Vereinbarung mit Mandanten werden ausführlich und einleuchtend beantwortet. Alle Autoren geben ihre Erfahrungen weiter und es ist zu spüren, sie tun dies gerne. Dieses Buch sollte zur Grundausrüstung eines jeden Berufsanfängers gehören. Es sei aber nicht nur Berufsanfängern empfohlen.“, MAV-Mitteilungen 2020, 33.

Dem habe ich heute gar nichts hinzuzufügen. Allenfalls ein: Schade, dass ich dieses tolle, praxisorientierte Buch erst spät für mich entdeckt habe.

Rechtsanwältin Kerstin Elsdörfer, Krailling

MAV-Führung:**„Ein Kind ist uns geboren“ –
Altägypten und das
Christentum**

Staatliches Museum Ägyptischer Kunst
Gabelsbergerstraße 35, 80333 München

Dienstag, 12. Dezember 2023, um 18.00 Uhr s.t.

Fachkundige Führung des Hauses

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Aber auch spontane Besucher können sich uns anschließen, sofern die maximale Gruppenzahl noch nicht erreicht ist.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://smaek.de/ihr-besuch/>



Die Göttin Isis mit dem Horuskind, ÄS 5309,
Spätzeit, 26. Dynastie, um 650 v. Chr., Bronze
© Staatliches Museum Ägyptischer Kunst,
Foto: Marianne Franke

Das Kind in der Krippe, die göttliche Abstammung und Geburt des altägyptischen Pharaos, der Jenseitsgott Osiris, der starb und wiederauferstand, die Göttin Isis mit dem Horuskind auf dem Schoß, die das Vorbild für die Mariendarstellungen war – viele christliche Motive finden sich bereits in der altägyptischen Kultur!

Wir gehen auf eine vorweihnachtliche Spurensuche im Museum!

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person zzgl. Eintritt ins Museum)

„Ein Kind ist uns geboren“ – Altägypten und das Christentum

Führung am 12.12.2023, 18.00Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name

Vorname

Straße

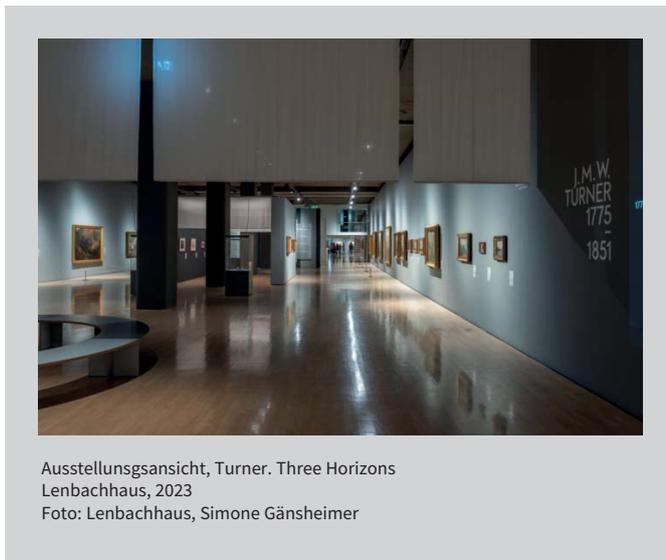
PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel



Ausstellungsansicht, Turner. Three Horizons
 Lenbachhaus, 2023
 Foto: Lenbachhaus, Simone Gänsheimer

MAV-Führung:

Turner – Three Horizons

Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau München

Dienstag, 16. Januar 2024, um 16.15 Uhr

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Aber auch spontane Besucher können sich uns anschließen, sofern die maximale Gruppenzahl noch nicht erreicht ist.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.lenbachhaus.de/besuchen/allgemeine-informationen>

Joseph Mallord William Turner gilt bis heute als Erneuerer und Vorreiter der Moderne. In seinen Bildern entfaltete die Farbe eine bis dahin unge-sehene Freiheit. Schon früh begann er, die Möglichkeiten der Land-schaftsmalerei zu erkunden, sowohl im Studium berühmter Vorbilder wie in der direkten Auseinandersetzung mit der Umwelt. Er experimen-tierte mit den Konventionen der Gattung, integrierte Naturwissenschaf-ten, Mythos, Geschichte und Zeitgeschehen. Zunehmend verschob er die Grenzen des Darstellbaren. Bald lösten sich seine Werke so deutlich von der anschaulichen Natur, dass sie in ihrer Reduktion auf Farbe, Licht und Atmosphäre die abbildende Funktion des Bildes in Frage stellten. Darin verblüfften und provozierten sie die Zeitgenossen. Die Nachwelt feierte seine erstaunliche Modernität.

An diesem langlebigen Mythos war Turner nicht unbeteiligt. Unsere Aus-stellung geht der Frage nach, wie sich der Künstler schulte, erfand und

inszenierte. Sie widmet sich jenen Strategien, die Turner für die öffentli-che Präsentation seiner Werke nutzte, wie zum Beispiel an der Royal Aca-demy in London. Außerdem zeigen wir seine Studien, Experimente und unvollendeten Werke, die zu Lebzeiten hinter den Kulissen blieben. Die Rezeption Turners in der damaligen Kunstdebatte wie auch in der Nach-welt bildet einen weiteren Schwerpunkt des Projekts; ihr verdankt er sei-nen Ruf als Vorläufer der Abstraktion.

Es ist ein lang gehegter Wunsch des Lenbachhauses, in seiner stetigen Erforschung der Geschichte der Abstraktion auch das Werk Turners in seiner ganzen Breite zeigen zu können. Dank der Kooperation mit Tate Britain, London, die seinen reichen Nachlass bewahrt, werden Turners Werdegang und seine bildnerischen Innovationen anschaulich nach-vollziehbar. Wir zeigen rund 40 Gemälde sowie 40 Aquarelle und Skizzen aus allen Schaffensphasen. (Text: Lenbachhaus)

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person zzgl. Eintritt ins Museum)

TURNER – Three Horizons

Führung am 16.01.2024, 16:15 Uhr für _____ Person/en

.....
Name	Vorname
.....
Straße	PLZ, Ort
.....
Telefon/Fax	E-Mail
.....
Unterschrift	Kanzleistempel

MAV-Führung:**Die Ohel-Jakob-Synagoge
und "Gang der Erinnerung"**

Ohel-Jakob-Synagoge
Sankt-Jakobs-Platz 18, 80331 München
Donnerstag, 22. Februar 2024, 18:30 Uhr
(Treffpunkt 18.00 Uhr s.t., Eingang Gemeindezentrum der IKG)

Fachkundige Führung des Hauses

Verbindliche Anmeldung bis 11.02.2024 erforderlich. Wir bitten um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Bitte kommen Sie rechtzeitig (Ausweiskontrolle), damit die Führung pünktlich beginnen kann. Eine spontane Teilnahme ist auf Grund der Sicherheitsvorgaben der Synagoge leider nicht möglich.

Aktuelle Informationen zu Ihrem Besuch finden Sie unter
<https://www.ikg-m.de/juedisches-zentrum/synagogenfuehrungen/>

Tipp: Im Anschluss an die Führung können Sie das Restaurant Einstein im Jüdischen Gemeindezentrum am St.-Jakobs-Platz besuchen (Reservierung empfohlen: <https://www.einstein-restaurant.de>).

Grundsätzlich gelten folgende Regelungen:

Die Gebühr für die Führung beträgt 5 Euro /Person und ist umgehend nach Erhalt der Anmeldebestätigung und vor der Führung auf das Konto des MAV e.V. (siehe Impressum) mit dem Verwendungszweck „Synagoge“ zu überweisen.

Alle Teilnehmer (ab 16 Jahren) benötigen einen Lichtbildausweis und müssen namentlich (Vorname, Nachname) angemeldet werden. Um angemessene Kleidung wird gebeten, Herren benötigen zusätzlich eine Kopfbedeckung (Hut, Mütze, Kappe).



Abb: Synagoge, Gang der Erinnerung,

Fotos: Andreas Gregor, München

Bei dieser Führung (Dauer ca. 1 Stunde) kommen neben den architektonischen auch die religiösen Aspekte des Gotteshauses, wie etwa die jüdischen Feste im Jahreslauf, zur Sprache.

Besucher erhalten einen kurzen Überblick über die Geschichte des Münchner Judentums und seiner ehemaligen und gegenwärtigen Einrichtungen. Die Verfolgung, Vertreibung und Ermordung der jüdischen Gemeinschaft und die Zerstörung ihrer Einrichtungen während der NS-Zeit sind ebenfalls ein Thema.

Der "Gang der Erinnerung", die Verbindung zwischen Synagoge und Gemeindezentrum, wurde zum Gedenken an die in dieser dunklen Zeit ermordeten und verstorbenen jüdischen Münchner errichtet.

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person*)**Die Ohel-Jakob-Synagoge und "Gang der Erinnerung"**

Führung am 22.02.2024, 18.30 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns zwingend die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name Vorname

Straße PLZ, Ort

Telefon/Fax E-Mail

Unterschrift Kanzleistempel

*Die Gebühr ist umgehend nach Erhalt der Anmeldebestätigung und vor der Führung zu überweisen.



Foto: (c) IKG
<https://www.ikg-m.de/kultus-und-religion/friedhofe/alter-israelitischer-friedhof/>

34

Die Entwicklung der jüdischen Gemeinde in München läßt sich auch an der Geschichte ihrer Friedhöfe nachvollziehen. So zeugen die Grabsteine auf dem alten jüdischen Friedhof an der Thalkirchner Straße 240 vom Aufstieg der Gemeinde im neunzehnten Jahrhundert und ihrem Niedergang in der NS-Zeit.

Gelegenheit, die Grabsteine zu betrachten, gibt es jedoch nicht oft. Der im Jahr 1816, kurz nach der Gründung der Israelitischen Kultusgemeinde, eröffnete Ort des „ewigen Lebens“ wurde 1908 geschlossen. Damals nahm der neue jüdische Friedhof an der Garchingener Straße seinen Betrieb auf.

Die Tore des alten Friedhofs öffnen sich heute nur zu den wenigen Führungen der Münchner Volkshochschule, und wenn ein Verstorbener

MAV-Führung:

Der Alte Israelitische Friedhof – Ort des „ewigen Lebens“

Thalkirchner Straße 240, 81371 München

Donnerstag, 18. April 2024, um 17.30 Uhr

Fachkundige Führung vor Ort

Verbindliche Anmeldung bis 08.04.2024 erforderlich. Wir bitten um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Bitte kommen Sie rechtzeitig (Ausweiskontrolle), damit die Führung pünktlich beginnen kann. Eine spontane Teilnahme ist auf Grund der Sicherheitsvorgaben leider nicht möglich.

Aktuelle Informationen finden Sie unter
<https://www.ikg-m.de/kultus-und-religion/friedhofe/>

in einem der alten Familiengräber bestattet wird, was jedoch äußerst selten vorkommt. Die Stille auf dem knapp zweieinhalb Hektar großen Gelände mit seinen rund sechstausend Gräbern wird nur vom Rauschen der Thuja-Bäume und von Vogelstimmen unterbrochen.

Grundsätzlich gelten folgende Regelungen:

Alle Teilnehmer (ab 16 Jahren) benötigen einen Lichtbildausweis und müssen namentlich (Vorname, Nachname) angemeldet werden. Die Teilnahmeliste geht vorab an die IKG zur Prüfung. Um angemessene Kleidung wird gebeten, für Herren und verheiratete Frauen ist eine Kopfbedeckung während des Besuchs erforderlich.

Das Betreten der Friedhofsanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person*)

Der Alte Israelitische Friedhof – Ort des „ewigen Lebens“

Führung am 18.04.2024, 17:30 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns zwingend die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel

*Die Gebühr ist umgehend nach Erhalt der Anmeldebestätigung und vor der Führung zu überweisen.

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

Stellenangebote an Kolleginnen und Kollegen	35
Stellengesuche von Kolleginnen und Kollegen	35
Bürogemeinschaften	35
Vermietung	36
Verkäufe.....	36
Termins-/Prozessvertretung.....	36
Stellengangebote an nicht jur. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	37
Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	37

Schreibbüros	37
Dienstleistungen	37
Übersetzungsbüros.....	37
Praktikumsstellen gesucht	38
Anzeigeninformationen und Anzeigenannahme	38

Die Mediadaten und alle Informationen zur Anzeigenschaltung finden Sie auf der Homepage des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen Januar/Februar 2024: 10. Januar 2024**Stellenangebote an Kolleginnen und Kollegen**

Zum Ausbau unserer mittelständischen Wirtschaftskanzlei (Recht Steuern Wirtschaft) suchen wir eine/n überdurchschnittlich qualifizierte/n und unternehmerisch denkende/n

**Rechtsanwalt / Rechtsanwältin
im Gesellschaftsrecht oder Immobilienrecht
(m/w/d)**

vorzugsweise mit Fachanwalt und ersten eigenen Mandanten. Freude am Beruf, ein kollegiales Arbeitsklima und fachlicher Austausch sind uns wichtig. Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen und streben eine zügige Aufnahme in unsere Partnerschaft an.

Gerne wenden Sie sich direkt an Herrn Rechtsanwalt Harald J. Mönch.

 **FASP Finck & Partner**
Rechtsanwälte Steuerberater mbB
Nußbaumstraße 12 • 80336 München
089 652001 • zukunft@fasp.de • www.fasp.de

Zur Unterstützung meiner erbrechtlich orientierten Kanzlei suche ich eine/n **Rechtsanwalt/Rechtsanwältin mit Erfahrung im Erbrecht (freiberuflich, m/w/d)**, idealerweise mit guten erbrechtlichen Kenntnissen und absolviertem oder geplantem Fachanwaltskurs für Erbrecht.

Die zu übernehmenden Aufgaben umfassen Unterstützung bei der Bearbeitung laufender Mandate, eigene Fallbearbeitung sowie Erstellung von Testamenten, Schriftsätzen, Recherchearbeiten, etc. in Büro- oder Heimarbeit auf Stundenbasis in Teilzeit.

Kontaktaufnahme bitte unter Chiffre Nr. 45 /Dezember 2023 über den MAV.

Stellengesuche von Kolleginnen und Kollegen

Juristin mit Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sucht selbständige Mitarbeit (bis zu ca. 15 Stunden pro Woche) in Kanzlei/Unternehmen (Unterstützende Tätigkeiten, Recherche etc.). Langjährige Erfahrung in den Rechtsgebieten Arbeitsrecht, Schuldrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht und Sozialrecht. Offen für Immobilienrecht, gewerblicher Rechtsschutz. Sehr gute Französisch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift.

Sowohl Homeoffice als auch Büropräsenz möglich.

Kontakt bitte per E-Mail: katharina.doering1@gmx.de

Bürogemeinschaften

Ich suche eine Bürogemeinschaft möglichst in München-Neuhausen, ab Dezember 2023, Januar 2024.

Ich freue mich über ihren Telefonanruf zur näheren Absprache.

Rechtsanwalt Anton Pfeffer
Landshuter Allee 49 80637 München
Tele. 089/38380575 Mobil 0177/3838282

Bürogemeinschaft mit Rechtsanwälten / Patentanwälten

Zentrale Lage (Sendlinger Straße, Höhe Rindermarkt, ca. 200 m bis Marienplatz), Helles Büro, ca. 25 qm, 3. OG, Altbau, Lift, Mitbenutzung Besprechungsraum, Küche, WC. Ggfs. Sekretariatsplatz möglich.

Kosten voraussichtlich ca. 705,00 Euro netto, zzgl. Strom-/Heizkosten

Ab 31.01.2024, ggfs. auch früher

Ansprechpartner: RA Dindoyal, Email an: dindoyal@rkd-recht.de

ULLMANN · ZACH · LANG · GEHLERT · KRIETER
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE · PARTNERSCHAFT

Alteingesessene Kanzlei in Starnberg sucht

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (m/w/d)

zur Bearbeitung zivilrechtlicher Mandate, vorzugsweise mit Fachanwalts- oder Interessenschwerpunkt **Mietrecht/WEG**.

Hinsichtlich des Beginns der Tätigkeit, des zeitlichen Umfangs und der Form der Zusammenarbeit sind wir gesprächsoffen, ebenso für eine evtl. spätere Aufnahme in unsere Partnerschaft.

Wir bieten eine familiäre und entspannte Arbeitsatmosphäre mit beruflichem Entwicklungspotential.

Ansprechpartner: RAin Dr. Krieter unter krieter@kanzlei-ullmann.de

Hauptstr. 1, 82319 Starnberg
www.kanzlei-ullmann.de

Bürogemeinschaft Sophienstr. 1, 80333 München

direkt am Karlsplatz (Stachus), fußläufig zum LG München I und zum AG München werden **2 Büroräume zur Untermiete/Bürogemeinschaft** (separat oder zusammen) angeboten. Der erste Büroraum umfasst ca. 23 m²; der zweite Büroraum ca. 22 m². Die Mitbenutzung der Küche, des Besprechungsraumes als auch die Gartenmitbenutzung sind inkludiert. Ein Arbeitsplatz für eine Rechtsanwaltsfachangestellte ist im Angebot mitenthalten.

Willkommen sind Kolleginnen und Kollegen aller Fachgebiete, aber auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

Bei Interesse bitte mit einer Kurzvorstellung ausschließlich per E-Mail an tonidis(at)p11-rechtsanwaelte.de melden.

Der Mietbeginn kann flexibel und kurzfristig erfolgen.

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Zur Vergrößerung unserer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Anwalts- und Steuerkanzlei suchen wir eine(n) engagierte(n) Rechtsanwältin/en. Es besteht auch großes Interesse an einer kollegialen Zusammenarbeit und an der Übernahme von Mandaten.

Wir bieten ein Anwaltsbüro zu sehr günstigen Konditionen in bester Lage. Die Mitbenutzung unserer modernen Kanzleiausstattung, EDV-Anlage, Bibliothek und unserer Besprechungs- und Konferenzzimmer ist möglich. Unsere Kanzlei im Lehel (U-Bahnstation U4/U5) ist höchst repräsentativ eingerichtet. Der große Besprechungsraum ist ausgerichtet auf die Isar, das Maximilianeum und den Friedensengel.

Bitte melden Sie sich kurz schriftlich oder auch an Herrn RA Löffler, loeffler@lexmuc.com.

Vermietung

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten - **Mitte Schwabing**, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollege n/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 46 / Dezember 2023 an den MAV.

Repräsentative Kanzleiräume am Alten Botanischen Garten

Rechtsanwaltskanzlei vermietet in unmittelbarer Nähe zu den Gerichten, in bester Innenstadtlage, mehrere Büroräume, auch einzeln, an bis zu 3 Kollegen/Steuerberater/Wirtschaftsprüfer. Konferenzraum und sonstige Allgemeinräume werden zur Mitbenutzung mitvermietet. Infrastruktur kann gegen separate Abrechnung gestellt werden. Preis auf Anfrage.

Angebote bitte unter Chiffre Nr. 48/Dezember 2023 an den MAV.

Vermietung

München - Sendlinger Tor
Büroeinheit 185 Quadratmeter – 6 Räume im 5.OG
Erstklassig revitalisiert (Neubaustandard) zum ruhigen Innenhof.
Dachterasse. TG Stellplatz. Bezugsfrei.
Anfragen bitte an 0172/3017206 (RA Kempmann).

Kanzlei-/Postadresse – Zentrum München

Wir bieten im Zentrum Münchens die Möglichkeit der Einrichtung eines Kanzleisitzes mit Kanzleischild und Postadresse und der Nutzung des Konferenzraumes auf Stundenbasis nach Absprache, ab EUR 250,- netto monatlich.

Bei Interesse bitte Kontaktaufnahme unter Chiffre Nr. 47/Dezember 2023.

Untervermietung – Repräsentatives Büro Bavariaring

Wir sind eine seit über 30 Jahren etablierte Münchener Steuerberatungsgesellschaft und vermieten ein Büro im 2. OG des denkmalgeschützten Altbaus Bavariaring 10 (U-Bahnstation Theresienwiese U4/U5) an Berufskollegen (RA/StB/WP):

Das Zimmer hat 19,7 qm und ist zur Nordseite ausgerichtet. Die monatliche Miete beträgt 1.071,43 € inklusive Nebenkosten, Strom und Reinigung und zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Kautions: 2,5-fache der Miete.

Unser großer Konferenzraum inklusive moderner Technikausstattung kann mitgenutzt werden. Auch eine Mitnutzung unseres Sekretariats sowie der Kopierer/Scanner/Drucker ist nach Abstimmung möglich.

Ansprechpartner: Dipl.-Kfm. D. Bruno, Steuerberater, 089/12144-262, daniel.bruno@gts-treuhand.de.

Verkäufe

Zu verkaufen gegen Gebot

NJW 1947-2006	NJW RR 1986-2006
Versicherungsrecht 1970-2006	BauR 1970-2006
BGHZ 1 (1951) -175 (2008)	BGHST 1-5 (1902)
Anwaltsblatt 1972-2001	ZIP 1980-2004
ZFBR 1979-2006	EWiR 1996-2004

BGB Staudinger Kommentar 1982-1998, alle Bände

RA Gämmerler, Tel. 08071/9229331, rae.Gämmerler-koll.de

Termins- und Prozessvertretung

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München
 übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München	CLLB Berlin
Liebigstr. 21, 80538 München	Panoramastr. 1, 10178 Berlin
Tel.: (089) 552 999 50	Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (089) 552 999 90	Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
 web: <http://www.cllb.de>

BELGIEN UND DEUTSCHLAND**PETER DE COCK**

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.beINTERNET: www.peterdecock.be

- Professionelle Schreibdienstleistungen nach Phonodiktat
- Nachkorrektur von Spracherkennungs-Rohdaten
- Weitere digitale Bürodienstleistungen

Vertrauen Sie auf unsere Erfahrung, Effektivität und Vertraulichkeit!

bueroservice-lankes.de**Dienstleistungen****Sekretärin / Assistentin** (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharma-recht/Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338
oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Steuerfachgehilfe/Bilanzbuchhalter (IHK)

Profitieren Sie von meiner langjährige Berufserfahrung in allen steuerlichen und buchhalterischen Bereichen im Alltagsgeschäft von Rechts- und Patentanwälten.

Digitalisierung Ihrer Buchhaltung, Mahnwesen, Zahlungsverkehr, Amtsgebührenkonten- gerne unterstütze ich Sie hier alleine oder mit einer Kollegin. Kurz- und/oder langfristig.

Lassen Sie uns 1-2 virtuelle Kaffeetreffen zum Kennenlernen vereinbaren.

Mail: hffibu@proton.me

Übersetzungsbüros**DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH****Fachübersetzungen****Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen****SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU****Sabine Wimmer**

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

Für meine erbrechtliche Einzelkanzlei in München-Schwabing suche ich eine/n

Rechtsanwaltsfachangestellte(n) (m/w/d)

mit guten RA-Micro-Kenntnissen für 4-8 Std/ wtl. zur Unterstützung bei allen anfallenden Bürotätigkeiten.

Rechtsanwältin Dr. Melanie Schneider

Franz-Joseph-Straße 10, 80802 München

ms@schneider-anwaltskanzlei.de**Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern**

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

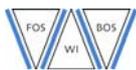
Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@t-online.de

Schreibbüros**IHR SEKRETARIAT Karin Scholz****Schreibservice (digital)****Tel: 0160 - 97 96 00 27****www.sekretariat-scholz.de**

**FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN
ITALIENISCH / DEUTSCH
Recht / Technik
Andrea Balzer**

Öff. best. u. allg. beeed. Übersetzerin (BDÜ, tekom)
Rindermarkt 7, 80331 München
Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89
info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

Praktikumsstellen gesucht



Therese-von-Bayern-Schule
Staatliche FOSBOS Wirtschaft
Fachoberschule und Berufsbildende
München



Wir suchen Praktikumsstellen

- im wirtschaftlichen oder rechtlichen Bereich
- in München oder näherer Umgebung für unsere Fachoberschüler/innen in den Ausbildungsrichtungen Wirtschaft und Internationale Wirtschaft.



Wir bieten:

- ✓ Motivierte Schüler/innen der 11. Klasse FOS mit mittlerem Schulabschluss als Praktikanten/innen
- ✓ Insgesamt ca. 9 Wochen pro Schulhalbjahr (blockweise, i.d.R. je 3 Wochen)
- ✓ 36 – 38 Stunden Arbeitszeit wöchentlich
- ✓ Zwei Praktikanten im Wechsel möglich, daher durchgehende Besetzung der Stelle (außer Schulferien)
- ✓ Unentgeltlich
- ✓ Versicherung über die Schule
- ✓ Keine Anmeldung als Arbeitskräfte und Formalitäten erforderlich

Detaillierte Informationen zur **fachpraktischen Ausbildung** finden Sie auf unserer Homepage www.fosbos.org im Bereich FOS.

Ihre Ansprechpartnerin an unserer Schule ist Gabriele Hörbrand.

Kontakt: Gabriele.Hoerbrand@fosbos.org

Anzeigeninformationen

Anzeigenpreise

(Auszug, gültig ab 01.01.2023)

Kleinanzeigen

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen Schriftgröße 8 Pt Größe ca. 3,5 x 8,7 cm	29,00 EUR	zzgl. MwSt.
Kleinanzeigen bis 15 Zeilen Schriftgröße 8 Pt Größe ca. 5,0 x 8,7 cm	43,00 EUR	zzgl. MwSt.
Kleinanzeigen bis 20 Zeilen Schriftgröße 8 Pt Größe ca. 7,0 x 8,7 cm	58,00 EUR	zzgl. MwSt.

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerbliche Anzeigen

Anzeige viertelseitig, 4c	270,00 EUR	zzgl. MwSt.
Anzeige halbeitig, 4c	480,00 EUR	zzgl. MwSt.
Anzeige ganzseitig, 4c (Satzspiegel oder A4)	820,00 EUR	zzgl. MwSt.

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Mediadaten

Format Din A 4, **Satzspiegel 180 mm x 257 mm**,
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 87,5 mm
Redaktionsteil 2- und 3-spaltig,
Spaltenbreite 87,5 bzw. 56 mm

Farbe 4c (gewerblich), Kleinanzeigen 1c (schwarz),
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Daten für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München
Tel 089 55263396, **Fax** 089 55263398
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen
Januar/Februar 2024: 10. Januar 2024

**Tausendschöne Momente.
Endlich sind sie da.**

ROTE NASEN
www.rotenasen.de



juris

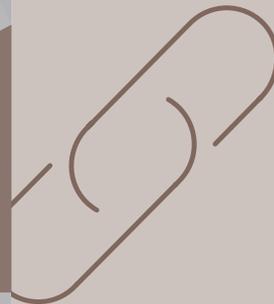
KANN ICH ALS DAV-MITGLIED
NOCH BESSER RECHERCHIEREN?

AUF EXKLUSIVE INHALTE
ZUGREIFEN?

UND DABEI BIS ZU
45% SPAREN?

JA. MIT JURIS.

juris Recht
JURIS DAV



Jetzt hier gratis
testen.



www.juris.de/dav

juris.de Wissen, das für Sie arbeitet.



Dieser Anwalt ist bei irgendeinem Anbieter und muss für **Support extra bezahlen.**

Diese Anwältin bekommt **24/7 Support inklusive.** Sie ist beim **Marktführer RA-MICRO.**



RA-MICRO

Immer für Sie erreichbar

24/7 365 Tage im Jahr
RA-MICRO Support

Über 40 RA-MICRO
Vor-Ort-Partner

6 RA-MICRO Landes-
repräsentanzen



Jetzt informieren:
ra-micro.de

Infoline: 030 435 98 801

